Criminal-Ordnung

für die

Preußischen Staaten

nebst der

Verordnung vom 3. Januar 1849

über

die Einführung des mündlichen und öffentlichen
Verfahrens mit Geschworenen

in Untersuchungssachen,

und

den dieselben ergänzenden Gesetzen.

Amtliche Ausgabe mit Register.

Dritte vermehrte Auflage.

Berlin,
bei Albert Nauck und Comp.

1860.

Inhalt.

A.

Allgemeine Bestimmungen über das Strafverfahren.

B.

Gesetze über die Kompetenz der Gerichte in Untersuchungssachen.

C.

Gesetze über einzelne Gegenstände des Strafverfahrens.

A.

Allgemeine Bestimmungen über das Strafverfahren.

I. Verordnung vom 3. Januar 1849

über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen

(Gef.-Samml. S. 14—47.)

und

II. Gesetz vom 3. Mai 1852,

betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849.

(Ges.-Sammlung S. 209—244.)*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen in Ausführung der Artikel 92. und 93. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 erlassene Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben, so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung, und verordnen demgemäss, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

§. 1.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten. Anklage-Prozeß.**)

---

*) Die Verordnung vom 3. Januar 1849 ist mit deutscher und das Gesetz vom 3. Mai 1852 mit lateinischer Schrift, die aufgehobenen Paragraphen sind mit kleiner Schrift gedruckt.

**) Die Marginalien der Verordnung und des Gesetzes haben keinen amtlichen Charakter, und sind nur der besseren Uebersicht wegen hinzugefügt.

§. 2.

Staatsanwaltschaft.
1. Organisation derselben.

Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Jedem Staatsanwalte sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, vom Justizminister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

§. 3.

Die Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwalte der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

§. 4.

2. Verhältniß derselben zu anderen Behörden.

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 (Ges.-Samml. S. 257—259.), zu treffen*). Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

§. 5.

Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen, und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen.

---

*) Das Gesetz vom 24. September 1848 ist inzwischen durch das unten (Nr. XII.) abgedruckte Gesetz vom 12. Februar 1850 aufgehoben.

§. 6.

Dem Staatsanwalte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

3. Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft.

§. 7.

Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8.

Dem Staatsanwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

§. 9.

Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

§. 10.

Dem Ober-Staatsanwalte steht die Befugniß zu, die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11.

Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

Eröffnung der Untersuchung.

Zu §§. 1. bis 11. der Verordnung.

Art. 1.

Nähere Bestimmungen über die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Handelt es sich um eine erhobene Beschwerde, so muss die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Beschwerde zu beschliessen hat, auf ihr Verlangen mit ihrem schriftlichen oder mündlichen Antrage gehört werden; das Gericht kann auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zur Stellung eines schriftlichen Antrages von Amtswegen vorlegen lassen.

Vor Erlassung eines Beschlusses über die Freilassung eines Verhafteten in den Fällen des §. 13. der Verordnung muss die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Art. 2.*)

Kompetenz der Gerichte ratione loci.

Der Gerichtsstand ist gleichmässig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent;
2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

---

*) Zu Art. 2—10. vergl. das Gesetz vom 26. April 1851. (Ges.-Samml. S. 181.) Art. V. Nr. 1. und 2., welcher lautet:

1) Das Appellationsgericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Besteht der Konflikt zwischen Appellationsgerichten entweder wegen ihrer eigenen Kompetenz, oder wegen der Kompetenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Ober-Tribunal bestimmt.
2) Wenn
   a) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §§. 142. bis 147.), oder aus irgend einem anderen Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, oder
   b) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 136.) zu bestimmen ist,

   so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichts-Sprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, anderenfalls aber dem Ober-Tribunal, dem letzteren also auch dann, wenn eine Sache aus den zu a) angegebenen Gründen von einem Appellationsgerichte an ein anderes zu verweisen ist.

enthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;

3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.*)

Art. 3.

Konnexe strafbare Handlungen (Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche)**) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.**)

Art. 4.

Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem die Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe den ersten, wenn auch nur auf vorläufige Ermittelungen gerichteten Antrag gestellt hat.

So lange jedoch ein Erkenntniss erster Instanz nicht ergangen ist, kann das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die verschiedenen an sich kompetenten Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen, oder wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen, oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeignetste erscheint.

Art. 5.

Die Einrede der Inkompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2. bis 4.), muss bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten

---

Vergl. auch §. 2. des Gesetzes vom 2. Mai 1853. (Ges.-Samml. S. 169.), welcher lautet:

Wenn zwischen einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und einem anderen Königlichen Gerichte ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, ingleichen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes Königliches Gericht ausserhalb dieses Gebiets, oder umgekehrt, zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §§. 136. ff.), so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Tribunal zu.

In Civilsachen treten dabei der Rheinische Senat und einer der übrigen Senate, in Strafsachen die Abtheilungen des Senats für Strafsachen zusammen.

Diese letztere Vorschrift findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frage: ob ein Gericht im Gebiete des Rheinischen Rechts oder ein anderes Königliches Gericht kompetent sei, durch die Nichtigkeitsbeschwerde, den Kassationsrekurs, oder in einem sonstigen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt.

*) Vergl. §. 25. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 (unten Nr. XVI.)

**) Vergl. unten Nr. IV.

Vernehmung über die Beschuldigung und, falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

10 Tage. In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist die im §. 12. der Verordnung bestimmte. Dasselbe gilt, wenn die Einrede in der Hauptverhandlung vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird. Wird sie verworfen, so kann dieser Beschluss nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Inkompetenz-Erklärung dieser Art (Art. 2.—4.) nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Untersuchung Beschluss gefasst ist.

Art. 6.

Verfahren bei Kompetenzfragen ratione materiae.*)

Nach eröffneter Untersuchung darf eine Inkompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die That eine Gesetzes-Uebertretung geringerer Art enthalte, als derjenigen, welche der Kompetenz des Gerichts zunächst überwiesen ist.

Art. 7.

Findet das Gericht dagegen, dass die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine seine Kompetenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muss es seine Inkompetenz durch Erkenntniss aussprechen.

In den Gründen desselben müssen die Thatsachen, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, sowie das Ergebniss der in der betreffenden Sitzung vorgebrachten Beweismittel in soweit aufgenommen werden, als sie auf die Kompetenz von Einfluss sind.

Art. 8.

Gegen das Erkenntniss sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 9.

Wenn die Inkompetenz des Polizeirichters rechtskräftig ausgesprochen ist, so kann die Eröffnung der Untersuchung von der

---

*) Die Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte in Strafsachen ratione materiae finden sich in den Art. XIII. ff. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (vergl. unten Nr. IV.), den Art. 2. u. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1852. (vergl. unten Nr. V.), den Art. I. II. IV. des Gesetzes vom 22. Mai 1852. (vergl. unten Nr. VI.), dem §. 24. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852. (unten Nr. XVI.), dem §. 1. des Gesetzes vom 25. April 1853. (vergl. unten Nr. VII.), dem §. 1. des Gesetzes vom 6. März 1854. (vergl. unten Nr. VIII.), und den §§. 1. u. 3. des Gesetzes vom 14. April 1856. (vergl. unten Nr. IX.).

Ratione personarum sind ausserdem noch zu beachten: die Verordnung, betr.: die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 12. November 1855. §. 3. (Ges. Samml. S. 686) und §. 17. der Instruktion vom 30. Mai 1820, betr.: die Ausführung der Verordn. vom 21. Juni 1815. wegen der Verhältnisse der Standesherren (Ges.-Samml. 1820. S. 81.).

Gerichtsabtheilung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die That eine Uebertretung enthalte.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniss die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung deshalb ausgesprochen, weil die That ein Verbrechen darstelle, so vertritt dieses Erkenntniss die Stelle der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand. (Verordnung §. 78.)

Liegt ein rechtskräftiges Erkenntniss über die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung vor, und ist der Anklagesenat der Ansicht, dass die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre, so ist der negative Kompetenz-Konflikt durch das Ober-Tribunal zu erledigen.

Art. 10.

In allen Fällen, wo die Kompetenz von der rechtlichen Beurtheilung der That abhängt, ist die von dem Ober-Tribunale über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, auch wenn sie im Beschwerdewege ergangen ist, für die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache in der Art maassgebend, dass die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, als innerhalb der Kompetenz desjenigen Gerichts liegend betrachtet werden muss, welchem die Sache zugewiesen ist.

§. 12.

Beschwerden der Staatsanwaltschaft.

Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 13.

Beschlußnahme über Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten.

Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Zu §§. 12. und 13. der Verordnung.

Art. 11.

Nähere Bestimmungen über Beschwerden.

Die Beschwerde findet gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 12.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche in den zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen ausserhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht.

Art. 13.

Die Beschwerde an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluss aus Rechtsgründen angefochten wird.

Mit dieser Beschränkung findet sie auch in den Fällen der §§. 12. 13. 72. 78. 131. 154. der Verordnung Statt.

Art. 14.

Die Beschwerde ist ausser den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden. Ist eine Frist bestimmt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde an das Ober-Tribunal.

Art. 15.

Gegen den Beschluss, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu.

Art. 16.

Wenn die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen ist, für begründet erachtet wird, so ist der förmliche Beschluss auf Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte zu erlassen, welches über die Beschwerde entscheidet.

Art. 17.

Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Absatzes im §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 nichts geändert.

§. 14.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 15.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Statt §. 15. der Verordnung.

Art. 18.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

Art. 19.

Der Beschluss über die Ausschliessung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

§. 16.

Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt findet (§§. 42. ff. 75. ff.), erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Vertheidigung und Vertretung.

Bei schweren Verbrechen (§. 60.) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden. (cf. art 21.

Zu §. 16. der Verordnung.

Art. 20.

Als Vertheidiger können nur auftreten:

1) Rechtsanwalte, welche zur Praxis bei Preussischen Gerichtshöfen berechtigt sind;
2) die an Preussischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
3) Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte ausserdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können ausser denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen grossjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden. (cf. art 21)

Art. 21.

Zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte muss dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen zulässigen Vertheidigers zu bedienen.

In anderen Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Vertheidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrage Statt geben.

Art. 22.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, dass die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disziplinarwege auferlegt werden.

Art. 23.

Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten findet, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen Statt, die blos mit Geldbusse bedroht sind.*)

Das Gericht hat stets die Befugniss, das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu verordnen und denselben zu diesem Zwecke nöthigenfalls zwangsweise vorführen zu lassen.

An den Vorschriften der §§. 134. 145. und 147. der Verordnung wird durch die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 21. nichts geändert.

§. 17.

Dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet.

§. 18.

Unzulässigkeit von Zwangsmitteln gegen den Angeklagten.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19.

Beweisverfahren.

Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle Statt gefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 20.

Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen, im aktiven Dienste stehende Militairpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Rthlrn. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

---

*) Ausnahme: bei dem Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige, vergl. §. 7. des Ges. v. 10. März 1856 (unten Nr. XIX.)

§. 21. cf. ad. 24. 25

Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwendbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, sowie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

§. 22.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maaßgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Urtheil.

Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

Zu §§. 19.—22. der Verordnung.

Art. 24.

Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser werden in ihrer Wohnung vernommen. Nähere Bestimmungen: a. über das Beweisverfahren.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

Art. 25.

Ueber die Thatsachen, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, müssen die Personen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. Insoweit es jedoch auch ausser den Fällen der §§. 19. und 21. der Verordnung und des Art. 24 zur Aufklärung der Sache als nothwendig oder dienlich erscheint, ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder von Amtswegen die Vorlesung eines jeden Schriftstückes anzuordnen.

Art. 26.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so unterliegt der Prüfung und Bestimmung des Gerichts auch die Zahl der davon vorzuladenden Zeugen.

Welche Zeugen vorgeladen sind, ist dem Angeklagten bekannt zu machen. Demselben bleibt unbenommen, auf seine Kosten andere Zeugen in der Sitzung zu gestellen. Die §§. 31. und 52. der Verordnung werden hiernach abgeändert.

Art. 27.

Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muss bei der Verhandlung ein von dem Gericht oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dolmetscher zugezogen werden. Derselbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Personen genommen werden.

In Untersuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.*)

Art. 28.

Das Gericht kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; es muss aber die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

Art. 29.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniss gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniss des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Art. 30.

b. über den Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung mit Rücksicht auf den Inhalt der Anklage.

Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen, oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.

---

*) Vergl. §. 2. des Ges. v. 14. April 1856 (unten Nr. IX.).

Art. 31.

c. über den Inhalt des Urtheils und dessen Verkündung.

Das Urtheil muss hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen, oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschliessen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

Art. 32.

Wenn ausnahmsweise die Entscheidungsgründe des Urtheils vor dessen Verkündung nicht schriftlich abgefasst worden, so ist dieses auf die Gültigkeit des Urtheils und den Lauf der Fristen von keinem Einfluss.

Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtheils soll nur Statt finden, wenn das Urtheil mit den Gründen nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann.

Jedem Angeklagten ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu ertheilen.

§. 23.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 24.

Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 25.

Abwesende und flüchtige Verbrecher sind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Ediktalien vorzuladen. Die §§. 577. 578. 580. 581. 585. und 587. der Kriminalordnung treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. und 586. daselbst verbleibt.

Statt §. 25 der Verordnung.

Art. 33.

Insinuation der Verfügungen, Erkenntnisse etc.

Hinsichtlich der Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen und Erkenntnissen sind die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften*) mit den in diesem Gesetze enthaltenen Aenderungen und näheren Bestimmungen maassgebend.

Art. 34.

Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte

Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Beschuldigten findet in der Voruntersuchung nicht Statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, dass

*) Vergl. insbesondere Thl. I. Tit. 7. §§. 19. ff. Allg. Ger. Ordn. und Verordn. v. 5. Mai 1838 §. 3. (Ges. Samml. S. 273.)

das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann.

Art. 35.

Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung entweder gar nicht, oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt, oder wenn ihm die Anklageschrift und der Beschluss über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht nach §. 49. der Verordnung bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumazialverfahrens an, so muss dasselbe von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

Art. 36.

Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren Statt. Die Befugniss des Gerichts zu einer Vertagung der Verhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besondere Gründe dieselbe als angemessen erscheinen lassen.

Art. 37.

a. bei Schwurgerichtssachen.

Ist die Sache vor dem Schwurgerichte zu verhandeln, so muss die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
c) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Art. 38.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des Gerichts, wo die Voruntersuchung geführt worden ist, sowie an dem Sitze des Schwurgerichts, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung Statt findet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist.

Art. 39.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten.

Eine Mitwirkung von Geschwornen findet hierbei nicht Statt.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Artikeln 37. 38. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muss der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so erlässt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Urtheil lediglich nach Lage der Akten.

Art. 40.

Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluss, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, dass während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des Artikels 39. verfahren und erkannt.

Art. 41.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an den in dem Artikel 38. bezeichneten Gerichtsstellen bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 42.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft zu. Einer Mittheilung derselben an den Angeklagten bedarf es nicht.

Art. 43.

Ist auf Strafe erkannt, und gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung (Art. 41.), so wird das Urtheil, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

Art. 44.

Wenn der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muss in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (Art. 39.) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

Die durch das Kontumazialverfahren entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Art. 45.

War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muss die bereits ausgeführte Vollstreckung der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

Art. 46.

b. bei Sachen, welche vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln sind.

Ist die Sache vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln, so muss die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
c) die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termins und die im §. 32. der Verordnung enthaltene Aufforderung und Verwarnung.

Art. 47.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, dass von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Art. 48.

Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der dieselbe anordnende Beschluss nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Art. 49.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 50.

Oeffentlicher Aushang in Fällen, wo die Zustellung an den Angeklagten nicht zu bewirken ist.

In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehangen hat.

Urtheile werden in einer Ausfertigung ohne Gründe ausgehangen; Rechtfertigungsschriften bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

§. 26.

Abfassung der Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner Statt.

Abschnitt II.

Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren.

§. 27.

Kompetenz der Einzelrichter*).

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit

Geldbuße bis zu 50 Thalern,
oder
Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
oder
körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers.

Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 28.

Polizeianwalte.

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Ge-

*) Vergl. die Art. XIII. und XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (unten Nr. IV.) und das Gesetz v. 14. April 1856 (unten Nr. IX.).

richten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung von dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwalte Anwendung.

§. 29.

Verfahren vor den Einzelrichtern.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 30.

Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 31. cf. art 26

Kann im Falle des §. 30. das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, in sofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 32.

Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben und die Aufforderung enthalten muß:

Zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen:

Daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 33.

Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termines Statt gegeben werden.

§. 34.

In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, soweit dies erforderlich ist,

verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, sowie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet.

Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 35.

Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts, sowie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 36.

Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache mittelst Beschlusses an das kompetente Gericht abzugeben.

Ueber Kompetenzstreitigkeiten hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden.

§. 37.

Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

§. 38.

Kompetenz der Gerichtsabtheilungen.*)

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung

1) derjenigen im §. 27. bezeichneten Vergehen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind;
2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit
   Geldbuße, deren höchstes Maaß 50 Rthlr. übersteigt,
   oder
   Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt,

*) Vergl. die Art. XIII. u. XV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (unten Nr. IV.), Art. I. und IV. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (unten Nr. VI.) §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 6. März 1854 (unten Nr. VIII.), und §§. 1. und 3. des Gesetzes v. 14. April 1856 (unten Nr. IX.).

oder

mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Aemtern, Ehren- oder anderen Rechten gesetzlich zur Folge haben;

3) solcher Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Kassation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Aemtern, oder zwar noch außerdem mit Strafen bedroht sind, welche aber die zu 2. erwähnten Strafen nicht übersteigen;

4) des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen und des ersten gewaltsamen Diebstahls.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Kompetenz zu Nr. 1. 2. 3. das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.

§. 39.

Verfahren in den vor die Gerichtsabtheilungen gehörigen Sachen. a. Eröffnung der Untersuchung.

Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich:

1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird;

2) ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 40.

Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staatsanwalts.

Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschlusse, wenn der Angeklagte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 41.

Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung mitzutheilen.

§. 42.

Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

b. Verfahren, wenn eine Voruntersuchung erforderlich ist.

§. 43.

Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten.

§. 44.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 45.

Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22.), zu vereidigen.

§. 46.

Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden.

Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 47.

Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Trägt der Staatsanwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen.

Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt.

§. 48.

c. Verfahren nach eröffneter Untersuchung.

Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichtsabtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 49.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen:

ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange.

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 50.

Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

§. 51.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach §. 32. schriftlich vorgeladen.

§. 52. cf art 26-

Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen ganz bestimmt angeführt werden.

Dem Staatsanwalte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

§. 53.

In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Vertheidiger besitzt, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

§. 54.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung.

Zu §. 54. der Verordnung.

Art. 51.

Der Vorsitzende muss der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an den Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schliessen.

§. 55.

Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 56.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Kontumazialverfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem anderen Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 57.

Die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen. d. Urtheil und Verkündung desselben.

§. 58.

Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 59.

Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 60.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung Kompetenz der Schwurgerichtshöfe.*)

1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 38. bezeichneten gehören,

2) der politischen und Preßverbrechen

soll vor einem aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als bei-

*) Vergl. Art. XIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (unten Nr. IV.), das Gesetz vom 21. Mai 1852 (unten Nr. V.), Art. I. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (unten Nr. VI.), und §. 1. des Gesetzes vom 25. April 1853 (unten Nr. VII.).

sitzenden Richtern erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernennt der Erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

Zu §. 60. der Verordnung.

Art. 52.

Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichts-Bezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Art. 53.

Ausserhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichts werden alle Funktionen des Schwurgerichtshofes von dem Gerichte versehen, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird. Es bedarf hierzu nur der Mitwirkung von drei Richtern.

Art. 54.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird, im Falle der Verhinderung, durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichts-Präsidenten bezeichnet worden ist.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so wird derselbe, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen ist, und der Gerichtshof nicht dessenungeachtet die Vertagung der Verhandlung nothwendig findet, durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

§. 61.

Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Allgem. Landrechte Th. II. Tit. 20. Abschn. 2. bis Abschn. 5. einschließlich aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen, und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§. 157. bis 160. 166. 180. bis 195., 207. bis 213. gedachten Gesetzes-Uebertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. März 1848 (Gesetzsammlung S. 69.) §. 6. angedrohten Geldbußen besteht.

Abschnitt III.

Von den Schwurgerichten.

§. 62.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. Bildung der Geschworenenlisten.

§. 63.

Zu Geschworenen können nicht berufen werden:

1) die Minister und Unterstaatssekretäre,
2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen,
3) die Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren,
4) die im aktiven Dienste befindlichen Militairpersonen,
5) die Religionsdiener aller Konfessionen,
6) die Elementarschullehrer,
7) Dienstboten,
8) diejenigen, welche 70 Jahre alt sind,
9) diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden. art 55

Ohne Rücksicht auf den zu 9. erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlrn. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kathegorieen gehören.

Zu §§. 62. und 63. der Verordnung.

Art. 55.

An die Stelle des §. 63. Nr. 9. der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

9) diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 Rthlr. jährlich an Klassensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer, ausschliesslich der Beischläge, oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entweder entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Art. 56.

Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preussen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuss der bürgerlichen Ehre befindet.

Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§. 62. und 63. der Verordnung kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

§. 64.

Für jeden landräthlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können.

§. 65.

Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden.

Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

§. 66.

Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreislandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, von dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Funktion als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet.

Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungsgeschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist.

Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsdepartements, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungspräsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschworenenlisten obliegt.

Zu §. 66. der Verordnung.

Art. 57.

Die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeindeverwaltung haben, bevor sie dem Regierungspräsidenten die Urlisten einsenden, über die Qualifikation der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, mit den Direktoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache zu nehmen, und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen einzutragen.

§. 67.

Vierzehn Tage vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht.

Die Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet.

§. 68.

Der mit dem Vorsitze bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reduzirt jene Anzahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36. Diese 36 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen.

Wer demzufolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

Zu §§. 67. und 68. der Verordnung.

Art. 58.

Die in dem §. 67. der Verordnung bezeichnete Zahl von 60 wird auf 48, die in den §§. 68. 71. und 73. der Verordnung bezeichnete Zahl von 36 wird auf 30, die in den §§. 73. und 82. der Verordnung bezeichnete Zahl von 30 wird auf 24 herabgesetzt.

§. 69.

Festsetzung der Schwurgerichtssitzungen.

Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 70.

Beauftragung eines anderen Gerichts mit Abhaltung des Schwurgerichts.

Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

Zu §. 70. der Verordnung.

Art. 59.

Das Appellationsgericht hat die Befugniss, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte zu übertragen, in allen Fällen, wo erhebliche Gründe dazu vorliegen.

§. 71.

Ladung der Geschworenen.

Die ausgewählten 36 Geschworenen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen.

§. 72.

Entscheidung über Entschuldigungsgesuche der Geschworenen.

Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen.

Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden, nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern genommen, und es findet gegen eine solche Strafverfügung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist nur Beschwerde bei dem Appellationsgerichte Statt.

Zu §. 72. der Verordnung.

Art. 60.

Ueber Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche, auf welche noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Gerichte, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird (Art. 53.), nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Die Gesuche und Entscheidungen sind bei Eröffnung der Sitzungsperiode in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

An die Stelle der entlassenen Geschworenen sind, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, sofort aus dem in §. 67. der Verordnung und in Art. 58. erwähnten Verzeichnisse durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und einzuberufen. Andernfalls wird nach §. 73. der Verordnung und Art. 61. verfahren.

§. 73.

Ziehung von Ergänzungsgeschworenen.

Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 30 Geschworene vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschworenen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 36 ergänzt.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im §. 72. bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten.

Zu §. 73. der Verordnung.

Art. 61.

Die im §. 73. der Verordnung angeordnete Ziehung von Ergänzungsgeschworenen erfolgt nur, wenn weniger als vier und zwanzig Geschworene vorhanden sind.

Die Ergänzungsgeschworenen werden für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen. Der Zuziehung der Angeklagten bedarf es dabei nicht.

Zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen ist es nicht erforderlich, dass sämmtliche Ergänzungsgeschworene erschienen sind, vielmehr genügt es, dass im Ganzen wenigstens vier und zwanzig Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, dass mehr als dreissig Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, dass überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

§. 74.

Reisekosten der Geschworenen.

Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und der Herreise 8 Silbergroschen Reiseentschädigung; Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 75.

Eröffnung der Untersuchung.

Bei politischen und Preßverbrechen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der im §. 38. bezeichneten Strafe bedroht sind, kommen rücksichtlich der Eröffnung der Untersuchung die §§. 39. bis 47. einschließlich zur Anwendung. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so sind die zeitherigen Verhandlungen an das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abzugeben.

In allen anderen Fällen muß dem mündlichen Verfahren vor den Geschwornen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

Zu §. 75. der Verordnung.

Art. 62.

Die Bestimmung des ersten Abschnittes des §. 75. der Verordnung kommt nur bei den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Vergehen zur Anwendung.

§. 76.

Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu ver-

setzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des kompetenten Gerichts zu befinden.

§. 77.

Hält jene Gerichtsdeputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrages die Akten wiederum dem Staatsanwalte vorzulegen hat.

§. 78. Art 13. 63

Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maaßgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Ober-Staatsanwalt binnen einer, der Regel nach auf nicht länger als acht Tage zu bestimmenden Frist die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwalte zu übersenden ist.

Zu §§. 76.—78. der Verordnung.

Art. 63.

Ueber die vorläufige Versetzung in den Anklagestand ist nach Maassgabe der §§. 76. bis 78. der Verordnung auch dann Beschluss zu fassen, wenn nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Beschuldigten ausser Verfolgung zu setzen.

Der Beschluss über die vorläufige, sowie über die definitive Versetzung in den Anklagestand muss die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und das Gesetz angeben, welches die That mit Strafe bedroht.

Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muss aus dem Beschlusse hervorgehen, ob und in wiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Findet das Appellationsgericht, dass die That nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, so hat es den förmlichen Beschluss, durch welchen die Untersuchung eröffnet wird, selbst zu erlassen.

Die im §. 78. der Verordnung vorgeschriebene Festsetzung einer Frist für die Anfertigung der Anklageschrift unterbleibt.

§. 79. Art 64

Hauptverfahren. Zu dem Hauptverfahren vor den Geschworenen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklage-

schrift und des im §. 78. erwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß:
zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.
Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen,
daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet.

§. 80.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so ergeht, nachdem der Staatsanwalt gehört worden, ein Kontumazialurtel, welches der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen erläßt.

§. 81.

Erhebt der Verurtheilte innerhalb drei Tage, nachdem ihm das Kontumazialerkenntniß behändigt worden, Einspruch gegen dasselbe bei dem Gerichte, welches erkannt hat, so wird das Urtel als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht.

Gegen das demnächst ergehende Urtel findet ein abermaliger Einspruch nicht Statt.

Zu §. 79. und statt §§. 80. und 81. der Verordnung.

Art. 64.

Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, wenn der Angeklagte nicht verhaftet ist.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kommen die §§. 49. und 50. der Verordnung zur Anwendung. Dem nicht verhafteten Angeklagten ist, statt der im §. 79. der Verordnung vorgeschriebenen Warnung, für den Fall seines Ausbleibens die Warnung zu stellen, dass angenommen werden würde, er gestehe die in der Anklage behaupteten Thatsachen zu.

Art. 65.

Kontumazialverfahren gegen den Angeklagten.

Bleibt der gehörig vorgeladene nicht verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus, so wird, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, sofort, oder, im Falle einer Vertagung, in dem angesetzten neuen Termine oder in der bestimmten späteren Sitzungsperiode in Gemässheit des Art. 39. zur Hauptverhandlung und Entscheidung geschritten. Es kommen alsdann die Art. 41—45. zur Anwendung.

Der Beschluss, welcher eine Vertagung anordnet, wird nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn der verhaftete Angeklagte nach Vorlesung der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 49. der Verordnung) sich der Haft entzieht und in Folge dessen zur Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden kann.

Art. 66.

Maassregeln, um zu verhindern, dass der erschienene Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

Der erschienene Angeklagte darf von dem Zeitpunkte an, wo der Aufruf der Geschworenen zur Bildung des Schwurgerichts in seiner Sache beginnt, bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungssaal ohne Erlaubniss des Vorsitzenden nicht verlassen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maassregeln treffen, um zu verhindern, dass der Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

§. 82.

Mittheilung der Dienstliste der Geschworenen an den Angeklagten.

Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll.

Sind am Tage der Verhandlung weniger als 30 Geschworene vorhanden, und müssen deshalb Ergänzungsgeschworene berufen werden, so ist eine Bekanntmachung der Namen dieser Ergänzungsgeschworenen an den Angeklagten nothwendig, wenn er bei deren Auslosung nicht selbst gegenwärtig war.

Zu §. 82. der Verordnung.

Art. 67.

Einer Zustellung der Dienstliste der Geschworenen an den nicht verhafteten Angeklagten bedarf es nicht; derselbe ist jedoch berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben die Liste an der Gerichtsstelle einzusehen, oder eine Abschrift der Liste daselbst in Empfang zu nehmen.

§. 83.

Bildung des Schwurgerichts.

Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen.

Zu §. 83. der Verordnung.

Art. 68.

Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen, so kann die Bildung der Schwurgerichte für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen.

Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen.

Wird, weil der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft es verlangen, für eine der folgenden Sachen ein neues Schwurgericht gebildet, so verbleibt dies, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, dass sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem das Schwurgericht gebildet worden war, so muss zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden.

§. 84.

Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 85.

Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seines Vertheidigers bedienen kann, aufgerufen.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

§. 86.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden.

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung: „Angenommen" oder „Abgelehnt," ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Die Ablehnung oder deren Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 87.

Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 88.

Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald nur noch 12 nicht abgelehnte Namen sich in der Loosurne befinden.

§. 89.

Die Anführung von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

Statt §§. 88. und 89. der Verordnung.

Art. 69.

Es sind überhaupt nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

§. 90.

Die Hälfte der Gesammtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, allen zu.

§. 91.

Ist die Gesammtzahl eine ungerade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten.

§. 92.

Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

Zu §. 92. der Verordnung.

Art. 70.

Wenn eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts unter mehreren bei der Sache betheiligten Angeklagten nicht stattfindet, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos darüber, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäss von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

§. 93.

Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen, bei Strafe der Nichtigkeit bestehen.

§. 94.

Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den 12 Geschworenen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworene für den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben.

Statt §. 94. der Verordnung.

Art. 71.

Der Vorsitzende kann vor Beginn der Ziehung verordnen, dass ausser den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen.

In einem solchen Falle vermindert sich die Gesammtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

Art. 72.

Wird die Ersetzung eines Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind.

Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, und es sind ihnen zu diesem Behufe Plätze anzuweisen, welche von denen der Hauptgeschworenen abgesondert sind.

§. 95.

Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 96.

Die Mitglieder des gebildeten Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§. 97.

Vor dem Beginn der Verhandlung muß der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschworenen mit den Worten:

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, in der Anklagesache gegen N. Sich den Pflichten Ihres Berufes als Geschworene mit Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und Treue zu widmen und unparteiisch, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, einen gewissenhaften Spruch zu fällen zwischen dem Angeklagten und dem Gesetze, dem Sie Geltung verschaffen sollen."

als Geschworene verpflichten, und die Geschworenen übernehmen diese Verpflichtung mit den Eidesworten:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

indem sie die rechte Hand erheben.

Statt §. 97. der Verordnung.

Art. 73.

Der Vorsitzende vereidet die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlung mit nachstehenden Worten: Vereidung der Geschworenen.

Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, die Worte aussprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

§. 98.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten:

ob er sich schuldig bekenne, oder nicht schuldig sei?

Bekennt er sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtel sofort ohne Zuziehung von Geschworenen ab.

Andernfalls beginnt die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts. Dieser muß dem Staatsanwalte, und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten.

§. 99.

Ueber den Hergang im Termine wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geschworenen, sowie den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Staatsanwaltes, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtel niederzuschreiben ist.

Dieses Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

§. 100.

An die Verhandlung mit dem Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Thatfrage. Der Vorsitzende muß sodann den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme in einer kurzen Darstellung zusammenfassen, auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam machen, schließlich aber die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen und zwar so stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen.

§. 101.

Die Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ und muß alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden ist.

§. 102.

Sind in der Verhandlung erschwerende Umstände hervorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen ist, so stellt der Vorsitzende die zusätzliche Frage:

„Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen?“

§. 103.

Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden.

§. 104.

Der Vorsitzende verliest die gestellten Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit. Werden gegen dieselben von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten Erinnerungen vorgebracht, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 105.

Der Vorsitzende muß den Geschworenen, bei Strafe der Nichtigkeit, bemerklich machen, daß, wenn sie mit einer Mehrheit von nur sieben Stimmen den Angeklagten der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände für schuldig erklären sollten, sie dies bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrücklich anzuzeigen haben, daß es aber zur Annahme von Umständen, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von sechs Geschworenen bedürfe (§. 111.).

§. 106.

Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen und läßt den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

§. 107.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher, welcher die Berathung leitet und deren Resultat verkündet.

§. 108.

Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden des Gerichts, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 109.

Der Vorsteher der Geschworenen befragt sie nach der Ordnung, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworene antwortet wie folgt:

1) Ist der Geschworene der Ansicht, daß die That nicht bewiesen oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

In diesem Falle hat der Geschworene nichts weiter zu beantworten.

2) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen Umständen (§§. 102. und 103.) schuldig sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen."

3) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen."

4) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen seien, so erklärt er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind nicht erwiesen."

§. 110.

Bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld hat jeder Geschworene unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden:

ob der Angeklagte schuldig

oder

nicht schuldig sei.

§. 111.

Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Ist jedoch das Schuldig rücksichtlich der That, oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände nur durch eine Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf ausgesprochen, so tritt das Gericht selbst in Berathung und entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geschworenen nur mit einfacher Mehrheit festgestellten Punkt.

Zur Annahme solcher Umstände, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, ist es genügend, wenn sechs Geschworene sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 112.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichts sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ist:

Ja, der Angeklagte ist schuldig u. s. w.

oder

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

§. 113.

Der Vorsteher muß dabei, wenn die Entscheidung rücksichtlich der That oder der die That erschwerenden Umstände zum Nachtheile des Angeklagten lautet, ausdrücklich angeben, ob sie mit mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf getroffen ist; der Vorsitzende des Gerichts hat den Vorsteher der Geschworenen, wenn jene Angabe unterblieben sein sollte, deshalb jedesmal besonders zu befragen und das Resultat im Protokolle vermerken zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 114.

Der Ausspruch der Geschworenen wird im Protokolle oder in einer Beilage desselben von dem Vorsteher der Geschworenen, dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 115.

Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in das Berathungszimmer zurückbegeben, um den Mangel zu verbessern. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschworenen erkennbar bleibt.

§. 116.

Wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so verweiset der Gerichtshof die Sache zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und zwar unmittelbar nach Vorlesung des Ausspruchs der Geschworenen in der Sitzung, und niemals zum Nachtheile des Angeklagten.

Nach dem zweiten Ausspruche der Geschworenen, auch wenn derselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 117.

Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, verliest der Gerichtsschreiber den Ausspruch der Geschworenen.

Statt §§. 98. bis 117. der Verordnung.

Art. 74.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber. Beginn der Hauptverhandlung.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten,
ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Art. 75.

Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniss des Angeklagten festgestellt zu erachten sei. Verfahren, wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen.

Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschliessung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, lässt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muss festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Art. 76.

Sind die Voraussetzungen des Art. 75. nicht vorhanden, so beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen. Verfahren, wenn der Angeklagte ein Bekenntniss nicht ablegt.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, steht dem Vorsitzenden zu. Dieser muss der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schliessen.

Art. 77.

Der Vorsitzende kann auch der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger, auf deren übereinstimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwalt- Kreuzverhör.

schaft befugt, alle Zeugen mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erschienenen zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Vertheidiger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erschienenen, und beliebigenfalls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhörten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör.

Der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzuschneiden oder zu verbieten. Er ist befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schliessen.

Art. 78.

Protokoll über die Hauptverhandlung.

Das über den Hergang im Termine von dem Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und der Geschworenen, sowie des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen enthalten.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Waren dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und in wiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden.

Dasselbe gilt von den den Geschworenen vorgelegten Fragen und den darauf ertheilten Antworten.

Wird das Urtheil besonders abgefasst, so muss das Protokoll doch stets den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

Das Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Art. 79.

Ausführung über die Thatfrage — Resumé des Vorsitzenden.

An die Verhandlungen mit dem Angeklagten und den Zeugen schliessen sich die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers über die Thatfrage, wobei diesen das letzte Wort gebührt.

Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemässen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeusserung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Art. 80.

Fragen an die Geschworenen 1) Form.

Die Fragen sind so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Geschworenen sind befugt, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden.

Umstände, welche die Strafe ausschliessen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen.

Art. 81.

2) Wesentlicher Inhalt, insbesondere rücksichtlich des subjektiven Thatbestandes.

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, so wie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschliessen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muss bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, dass der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Art. 82.

3) Gebrauch allgemein verständlicher Ausdrücke.

Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, in soweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniss Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind.

Art. 83.

4) Frage wegen des Unterscheidungsvermögens.

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muss bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?"

Art. 84.

5) Stellung zusätzlicher Fragen.*)

Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, sind geeignetenfalls von Amtswegen Fragen zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Art. 85.

Die Bestimmungen des Art. 84. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluss aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

Art. 86.

6) Stellung von Fragen mit Rücksicht auf etwaige Modifikationen des Thatbestandes.

Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat (Art. 30.), so sind geeignetenfalls darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls nicht eine Vertagung für angemessen erachtet wird, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschliessen, dass die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen.

Art. 87.

7) Erinnerungen gegen die Fragestellung.

Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Abänderungen der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragen, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, insofern auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Art. 88.

8) Uebergabe der Fragen.

Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefassten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

---

*) Wegen der Fragestellung in Betreff des Rückfalls vergl. Art. XXVI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (unten Nr. IV.)

Art. 89.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniss zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht. Verfahren der Geschworenen.

Art. 90.

Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden, welcher den Befehl zu ertheilen hat, dass der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

Art. 91.

Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind. Abstimmung.

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Ausloosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben:

Ja, aber es ist nicht erwiesen, dass u. s. w.

Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muss über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt, und das Ergebniss in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Art. 92.

Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Art. 93.

In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muss ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist, bei Strafe der Nichtigkeit. — Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

Art. 94.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich Zuziehung des Vorsitzenden des Schwurgerichts in Zweifelsfällen.

darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist.

Art. 95.

Anweisung für die Geschworenen.

Jeder Geschworene hat die vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten.

Vor Beginn der Berathung hat der Vorsteher der Geschworenen folgende Belehrung zu verlesen:

Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.

Ihre Berathung und ihr Ausspruch muss sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluss haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Diese Belehrung, sowie die Artikel 89. bis 94. und 96., sollen im Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren ausliegen.

Art. 96.

Ausspruch der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 97.

Verfahren des Gerichtshofes. 1) Wenn der Ausspruch nicht regelmässig ist.

Findet der Gerichtshof, dass der Ausspruch nicht regelmässig in der Form, oder dass er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so muss er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von

Amtswegen verordnen, dass die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maassregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muss ohne Durchstreichungen in der Art geschehen, dass äusserlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Ausspruch gelautet hat.

Art. 98.

2) Wenn zum Nachtheile des Angeklagten eine Frage nur mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 Stimmen beantwortet ist.

Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Art. 99.

3) Wenn die Geschworenen sich zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben.

Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, dass die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmässig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maassregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der im Art. 100. vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs.

Sind mehrere Angeklagte bei der Sache betheiligt, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, auch wenn derselbe mit dem früheren Ausspruche übereinstimmt, muss der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

Art. 100.

Verlesung des Ausspruchs in Gegenwart des Angeklagten.

Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des Art. 98. auch der Ausspruch des Gerichtshofes wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§. 118.

Urtheil, wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden.

Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

§. 119.

Verfahren, wenn der Angeklagte im Laufe der Ver-

Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines anderen Verbrechens oder Ver-

Handlung eines anderen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird.

gehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

§. 120.

Verfahren, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§. 121.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 122.

Urtheil.

Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

§. 123.

Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 124.

Bei der Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 125.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

Abschnitt IV.

Von der Anfechtung der Erkenntnisse.

§. 126.

1) Appellation. a. Zulässigkeit und Frist.

Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für Verbrechen (§§. 27. 38.) gefällten Urtel ist sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

Zu §. 126. der Verordnung.

Art. 101.

b. Inwiefern das Appellationsgericht in Beziehung auf den objektiven und subjektiven Thatbestand an die thatsächliche Feststellung des ersten Richters gebunden ist.

Das Rechtsmittel der Appellation ist nur gegen Urtheile der Gerichtsabtheilungen zulässig.

Das Appellationsgericht muss hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Gemässheit des Art. 31. in dem Urtheile hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Art. 102.

c. Verfahren des Appellationsgerichts, wenn in erster Instanz eine Nichtigkeit begangen oder in Betreff der Kompetenz gefehlt ist.

Findet das Appellationsgericht, dass das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweit in der Sache selbst, nach Befinden auf Grund eines neuen Verfahrens. Es ist jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurück zu verweisen.

Wenn der erste Richter sich mit Unrecht für kompetent erachtet hat, so kann das Appellationsgericht niemals in der Sache selbst erkennen.

Hat der erste Richter sich mit Unrecht für inkompetent erklärt, so kann eine Entscheidung in der Sache selbst nur dann ergehen, wenn die Beweisaufnahme vollständig vor dem Appellationsgerichte stattgefunden hat.

Art. 103.

Die Bestimmungen des Artikels 101. im zweiten und dritten Absatze und des Artikels 102. finden auch bei Ehrverletzungen und leichten Misshandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden.

§. 127.

d. Beginn der Appellationsfrist.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

§. 128.

e. Anmeldung der Appellation und Rechtfertigung derselben.

Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129.

Die Angabe der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 130.

f. Verfügung auf die Appellation.

Die Appellationsschrift wird dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt:

binnen einer Frist von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe.

Hat der Staatsanwalt appellirt und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; besitzt er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationsschrift zuzustellen.

Zu §§. 129. und 130. der Verordnung.

Art. 104.

Das Gericht ist ermächtigt, auf den Antrag des Appellaten die Frist zur Gegenerklärung auf die Appellationsschrift den Umständen nach angemessen zu verlängern.

Das Appellationsgericht kann aus besonderen Gründen die Appellationsschrift, sowie die Gegenschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen.

Art. 105.

Wenn die Appellation angemeldet, eine Appellationsschrift aber nicht eingegangen ist, so wird mit der Appellationsanmeldung nach §. 130. der Verordnung verfahren.

§. 131. cf art. 13

Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

§. 132.

Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts. Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz.

§. 133.

Dem Ober=Staatsanwalte liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 134.

Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Ober=Staatsanwalt, den Angeklagten, sofern derselbe nicht verhaftet ist, sowie diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung mit Bezug auf die Vorschrift des §. 126. für erforderlich erachtet wird.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Vertheidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amtswegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termine durch einen mit Vollmacht zu versehenden Vertheidiger vertreten zu lassen.

§. 135.

Erachtet das Appellationsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorführung oder Gestellung desselben anordnen.

§. 136.

Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche Statt findet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Vertheidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt.

Hat sowohl der Staatsanwalt, als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 137.

Gegen ein Appellationsurtel über die im §. 27. gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 138.

Appellationserkenntnisse über die im §. 38. bezeichneten Verbrechen, und Erkenntnisse der Geschworenengerichte (§. 60.) können durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§. 139.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist,
2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes.

§. 140.

Als Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit zur Folge haben soll, gelten außer den in den §§. 14. 93. 95. 104. 105. 113. ausdrücklich genannten noch folgende:

1) wenn der Angeklagte in den Fällen, in denen ein Kontumazialverfahren nicht Statt finden durfte, nicht gehört worden;
2) wenn der Angeklagte in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vertheidigung vorschreibt, ohne Beistand eines Vertheidigers gewesen;
3) wenn das Urtel erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
4) wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen;
5) wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist.

§. 141.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl dem Staatsanwalte, als dem Angeklagten zu.

§. 142.

Dem Staatsanwalte steht die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu, wenn von Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 143.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Verkündung, oder, wenn ein Kontumazialverfahren Statt gefunden hat, der Behändigung des Urtels an den Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urtel erster Instanz gefällt hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden.

Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeitsbeschwerde entweder sogleich bei der Verkündung des Urtels, oder innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist zu Protokoll zu erklären, oder mittelst einer dem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen. Diese Schrift muß von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Statt §§. 138—143. der Verordnung.

Art. 106.

2) Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile können durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 107.

a. Nichtigkeitsgründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes;
2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Art. 108.

Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden:

1) wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;

2) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz verletzt sind;
3) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen ist;
4) wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne dass vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
5) wenn unzulässigerweise dem Angeklagten die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten Statt gefunden hat;
6) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
7) wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Ober-Tribunals, ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten sei.

Art. 109.

b. Befugniss der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten zu. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts, oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Art. 110.

c. Frist und Form.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, anzumelden. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das angegriffene Urtheil verkündet worden ist.

Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit Gründen abgefasste Erkenntniss vorgelegt ist, — für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach

der Anmeldung von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten Statt gefunden, so läuft die zehntägige Frist, von dem in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte an, zugleich für die Anmeldung und für die Angabe der Beschwerdepunkte.

Die Anmeldung und die Angabe der Beschwerdepunkte muss schriftlich geschehen; der Angeklagte kann sie auch zu Protokoll erklären, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. Erfolgt sie Seitens des Angeklagten mittelst einer Schrift, so muss dieselbe von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Art. 111.

d. Wesentlicher Inhalt der Beschwerdepunkte.

Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muss hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird.

Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

§. 144.

e. Verhandlung und Entscheidung.

Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mit, und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, an das Ober-Tribunal.

§. 145.

Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten zu hören ist.*)

---

*) Vergl. die §§. 3. u. 4. des Gesetzes, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals. Vom 7. Mai 1856 (Ges. Samml. S. 293.), welche lauten:

§. 3. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse einer Abtheilung des Senats für Strafsachen ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Zahl der Mitglieder muß immer eine ungerade sein.

§ 4. Die Entscheidung einer Strafsache erfolgt durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen:

1) wenn es sich um eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde in Sachen handelt, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. April 1853 (Gesetz-Samml. S. 162.) zur Kompetenz des Kammergerichts gehören;

Zu §. 145. der Verordnung.

Art. 112.

Wenn bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weiset das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück. Gegen diese Verfügung findet Beschwerde an das Ober-Tribunal binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Verfügung dem Zurückgewiesenen bekannt gemacht worden ist.

Art. 113.

Ist die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Gericht erster Instanz nicht erfolgt, obgleich bei Anmeldung des Rechtsmittels oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, oder ist rücksichtlich der Angabe der Beschwerdepunkte der Bestimmung des Art. 111. nicht genügt, so kann, nach vorgängiger Erklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, die Beschwerde von dem Gerichtshofe ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen werden.

Art. 114.

In allen Fällen, wo eine mündliche Verhandlung Statt findet, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal ihren Antrag am Schlusse der Verhandlung zu stellen.

§. 146.*)

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal werden vorläufig von der Staatsanwaltschaft beim Kammergerichte wahrgenommen.

§. 147.

Nur die beim Ober-Tribunale angestellten Justizkommissarien haben das Recht, die Angeklagten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

§. 148.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung eines Strafgesetzes (§. 139. Nr. 2.) gegründet, und erachtet das Ober-Tribunal dieselbe für gerechtfertigt, so vernichtet es das angefochtene Urtel und erkennt in der Sache selbst, was Rechtens, oder verweist, wenn es noch auf that-

---

2) wenn eine Abtheilung beschließt, von einem durch sie selbst, oder durch die andere Abtheilung, oder durch einen Civilsenat bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder einer bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen;

3) wenn eine Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage die Verweisung derselben an die vereinigten Abtheilungen für angemessen erachtet, oder wenn der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministers darauf anträgt.

Der Senat für Strafsachen ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens eilf Mitglieder Theil nehmen.

*) Vergl. §. 6. des Gesetzes vom 17. März 1852 (Ges. Samml. S. 73.), welcher lautet:

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staatsanwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staatsanwalt."

sächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

§. 149.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet, so vernichtet das Ober-Tribunal, wenn es die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet, das angefochtene Urtel, und ordnet die anderweitige Verhandlung und Entscheidung vor dem durch ihn zu bezeichnenden Gerichte an.

Statt §§. 148. und 149. der Verordnung.

Art. 115.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Ober-Tribunal das angefochtene Urtheil.

Art. 116.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

Art. 117.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

Art. 118.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muss sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maassgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 150.

Eine Ausfertigung des Urtels des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 151.

3. Restitution. Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 152.

Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 153.

Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche Statt gegeben werden kann.

In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 154.

Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 155.

Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzes-Uebertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 156.

Die §§. 532. 588. 589. der Kriminalordnung treten außer Kraft.

§. 157.

4. Vorschriften über die Folgen der Einlegung eines Rechtsmittels auf die Haft des Angeklagten.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

Zu §. 157. der Verordnung.

Art. 119.

Wenn neue Verdachtsgründe hervortreten, so kann die Wiederverhaftung des freigelassenen Angeklagten jederzeit verfügt werden.

§. 158.

Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 159.

Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§. 160.

5. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation.

Das Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach dieser Verordnung behandelten Untersuchungssachen nicht ferner Statt.

Abschnitt V.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§. 161.

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162.

Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163.

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 28. folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

§. 164.

Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen sowohl in dieser, als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

Statt §§. 161. bis 164. der Verordnung.

Art. 120.

Uebertretungen. Kompetenz und Verfahren.

Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen*) und der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen**) erfolgt durch Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des §. 28. der Verordnung zur Anwendung.

Art. 121.

Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefasst werden.

Art. 122.

a. Mandatsverfahren.

Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, dass die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde

---

*) Vergl. das Gesetz vom 14. Mai 1852 (unten Nr. XV.).

**) Vergl. Art. XIII. des Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuch (unten Nr. IV.) und §§. 1. und 3. des Ges. v. 14. April 1856 (unten Nr. IX.).

Dieser Antrag muss die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Art. 123.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Art. 124. dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Art. 124.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweise;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbusse ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
4) die Eröffnung, dass der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; dass aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Art. 125.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt findet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne dass es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne dass über die Eröffnung der Untersuchung Beschluss gefasst wird.

Art. 126.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne dass eine weitere Verhandlung Statt findet.

Art. 127.

Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemässheit des Art. 128. zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Art. 128.

b. Verfahren, wenn ein Mandat nicht erlassen wird.

Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123. keine Folge gegeben, so findet das in den §§. 29—35. und 37. der Verordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 165.

c. Rekurs.

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte, als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 166.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167.

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168.

Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169.

Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170.

In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

Zu §§. 169. und 170. der Verordnung.

Art. 129.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169. der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170. der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben. d. Nichtigkeitsbeschwerde für besondere Fälle.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, dass sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen, und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

§. 171.

Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militairperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt,

daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor dem Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172.

In dieser Verfügung muß angegeben sein:

1) die Beschaffenheit des Vergehens, sowie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und
3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 173.

Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 164. folg. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 174.

Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175.

Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 164. ff. zu verfahren.

Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176.

Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weiset er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177.

Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts nicht.

Abschnitt VI.

Von den Kosten des Untersuchungsverfahrens.*)

§. 178.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtel früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

§. 179.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies der Staatsanwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

---

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1853 (unten Nr. XVII.).

Abschnitt VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Abschnitt VII. der Verordnung.

Art. 130.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniss des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126. anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muss binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniss erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlussnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Art. 131.

Ermässigung und Verwandlung von Strafen, welche durch verschiedene Strafurtheile ausgesprochen sind.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maass übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57.), so sind die Strafen auf dieses Maass zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muss auch dann eintreten, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung Statt gefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Art. 132.

Substitution einer Freiheitsstrafe in den Fällen, wo auf Geldbusse erkannt wird.

In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbusse erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, dass die Geldbusse nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen

und ergiebt sich bei der Vollstreckung, dass der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbusse unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbusse in eine verhältnissmässige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Art. 133.

Verfahren.

In den Fällen der Art. 131. und 132. beschliesst das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluss findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

§. 180.

Störung der mündlichen Verhandlung;

Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

Zu §. 180. der Verordnung.

Art. 134.

insbesondere durch den Angeklagten.

Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluss anordnen, dass der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniss abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Dieser Beschluss kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt zu machen.

§. 181.

Besonderes Verfahren für gewisse Untersuchungssachen.

In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls und bei Disziplinarsachen gegen Beamte wird durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nichts geändert.

Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Kontraventionen, sowie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Ab-

schnitt III. dieser Verordnung zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben.

Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, können fortan nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Zu §. 181. der Verordnung.

Art. 135.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle*) und Kommunikationsabgaben, kommen die in den Artikeln 136—146. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben u. s. w.

Art. 136.

Insoweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungs-Instanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniss Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne dass es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne dass über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluss gefasst wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

Art. 137.

Wenn es darauf ankommt, die im Verwaltungswege festgesetzte Geldbusse wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnissstrafe umzuwandeln, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne dass das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemässheit der Art. 132. und 133. zu verfahren.

---

*) Ueberhaupt der Post- und Porto-Uebertretungen. Vergl. §. 43. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Ges. Samml.-S. 345.).

Art. 138.

Die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde ist, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben.

Art. 139.

Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluss gefasst.

Art. 140.

Wird die Untersuchung eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. Der Vertreter ist zur Hauptverhandlung vorzuladen, und hat in derselben die Anklage vorzutragen. Der Vorsitzende kann dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat.

Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen, und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Art. 141.

Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Falle einer von ihr erhobenen Anklage zustehen, können auch von der Behörde eingelegt werden.

Art. 142.

Die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde finden ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe Statt.

Art. 143.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhoben hat, mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihr der Beschluss oder das Erkenntniss insinuirt ist.

Von demselben Zeitpunkte an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellationsschrift, und im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde zur Angabe der Beschwerdepunkte eine vierwöchentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellationsschrift und zur Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls eine vierwöchentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Art. 144.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, insofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschliessung (Art. 145.) verfahren.

Art. 145.

Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschliessen.

Nachdem die Erklärung über die Anschliessung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

Art. 146.

Die durch die Vertretung der Behörde entstehenden Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

§. 182.

Der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht ferner Statt. Aufhebung des fiskalischen Untersuchungsprozesses.

§. 183.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind in soweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen derselben sich nicht vereinbaren lassen. Schlußbestimmungen.

Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin tritt sie an die Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 267. ff.)

Zu §. 183. der Verordnung.

Art. 147.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand und über die sonstigen besonderen Gerichtsstände wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Für die hohenzollernschen Lande behält es bei den Bestimmungen der §§. 4—7. des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetzsammlung S. 188.) sein Bewenden.

Die §§. 77—95. 97. und 98. 577—587. der Criminal-Ordnung und die §§. 15. 25. 36. 58. 80. 81. 88. 89. 94. 97—117. 137. bis 143. 146. 148. 149. 161—164. 171—177. der Verordnung vom 3. Januar 1849 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

§. 184.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft, und sind bis dahin die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen, insbesondere, was die Bildung der Geschworenenlisten betrifft, durch Unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen.

Die zu diesem Zeitpunkte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, sollen, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§. 60. Nr. 2., §. 61.), nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Dagegen ist bei politischen und Preßverbrechen, über welche noch nicht in erster Instanz erkannt worden, das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Januar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanz-Minister:
Kühne. v. Bülow.

Zusammenstellung

derjenigen Paragraphen der Kriminalordnung und der Verordnung vom 3. Januar 1849, welche im Art. 147. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 **ausdrücklich** als aufgehoben bezeichnet sind.

Die Aufhebung der in Artikel 147. bezeichneten Gesetzes-Bestimmungen beruht:

A. in Ansehung der Kriminalordnung

bei folgenden Paragraphen:	auf nachstehenden Zusätzen:
§§. 77—95. 97. 98.	Art. 2—5.
§§. 577—587.	Art. 34—50.

B. in Ansehung der Verordnung vom 3. Januar 1849

bei folgenden Paragraphen:	auf nachstehenden Zusätzen:
§. 15.	Art. 18. 19.
§. 25.	Art. 34—50.
§. 36.	Art. 7—10., in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. April 1851 (Ges.-Samml. S. 181) Art. V.
§. 58.	Art. 6.
§§. 80. 81.	Art. 64. 65.
§§. 88. 89.	Art. 69.
§. 94.	Art. 71. 72.
§. 97.	Art. 73.
§. 98.	Art. 74—77.
§. 99.	Art. 78.
§. 100.	Art. 79.
§§. 101—103.	Art. 80—86.
§. 104.	Art. 87.
§. 105.	Art. 92. 93.
§. 106.	Art. 88.
§. 107.	Art. 89.
§. 108.	Art. 90.
§. 109.	Art. 91.
§. 110.	Art. 95.
§. 111.	Art. 92. 93. 98.
§. 112.	Art. 96.
§. 113.	Art. 93.
§. 114.	Art. 78.
§. 115.	Art. 97.
§. 116.	Art. 99.
§. 117.	Art. 100.

§. 137.	Art. 101. 129.
§. 138.	Art. 106.
§. 139.	Art. 107.
§. 140.	Art. 108.
§§. 141. 142.	Art. 109.
§. 143.	Art. 110.
§. 146.	Vergleiche das Gesetz v. 17. März 1852 §. 6. (Ges.-Samml. S. 74.)
§§. 148. 149.	Art. 115—118.
§§. 161—163.	Art. 120.
§. 164.	Art. 128.
§. 171.	Art. 122. 123.
§. 172.	Art. 124—126.
§. 173.	Art. 127.
§§. 174—177.	Art. 130.

III.

Criminal=Ordnung.

Patent

wegen Publication der neuen Criminal=Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen:

Die Unvollständigkeit der für einige Unsrer Staaten emanirten Criminal=Ordnung vom 1sten März 1717, und die seit dieser Zeit zum Theil sehr wesentlich veränderte Criminal=Verfassung, wovon schon allein die Unanwendbarkeit mehrerer Vorschriften der ersten die Folge war, haben viele neue Verordnungen und Declarationen veranlaßt; wie denn auch einige noch im Werke begriffene neue Einrichtungen im Criminalwesen, wohin besonders die allgemeine Einführung der Inquisitoriate in der Art, wie solche schon nach dem Reglement vom 10ten April 1796 in Süd= und Neuostpreußen bestehen, und nach dem Generalplane vom 16ten September 1804 zur Verbesserung der Criminal=Gerichts=Verfassung und der Gefängniß= und Straf=Anstalten modificirt werden sollen, gehört, eigene Vorschriften erfordern.

Wir haben daher nöthig befunden, alle in den Gesetzes=Sammlungen zerstreuet befindliche Verordnungen, welche das Verfahren im Criminalprozesse betreffen, revidiren, eine neue Criminal=Ordnung entwerfen und dabei auf die veränderte Verfassung die gehörige Rücksicht nehmen zu lassen.

Dies ist geschehen; und da die allgemeinen Strafgesetze jetzt auch revidirt werden, und künftig nicht mehr einen Theil Unsres allgemeinen Landrechts ausmachen, sondern als ein besonderes Gesetzbuch abgedruckt und publicirt werden sollen; so haben Wir re=

solvirt, die Criminal-Ordnung und die Strafgesetze als ein Ganzes anzusehen, und unter dem Titel:

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten,

abdrucken zu lassen; wovon die Criminal-Ordnung den ersten, die Strafgesetze aber den zweiten Theil ausmachen sollen.

Diesen ersten, die Criminal-Ordnung enthaltenden Theil des allgemeinen Criminalrechts, nebst der demselben angehängten Sportul-Ordnung bestätigen und publiciren Wir durch gegenwärtiges Patent und weisen jedermann, besonders sämmtliche Ober- und Untergerichte Unsrer Staaten, hiermit an, sich nach dem Inhalte desselben, von der Zeit an, da ihnen die Publikation geschiehet, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. December 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Goldbeck.

Uebersicht des Inhalts.

Fünfter Titel.

Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. §. 417. bis 533.

Sechster Titel.

Von der Vollstreckung des Erkenntnisses. §. 534. bis 576.

Siebenter Titel.

Von dem Contumazial=Verfahren gegen flüchtige oder abwesende Verbrecher. §. 577. bis 587.

Achter Titel.

Von der Restitution, Abolition und Verjährung in Criminalsachen. §. 588. bis 603.

Neunter Titel.

Von den Kosten in Criminalsachen. §. 604. bis 638.

Einleitung.*)

§. 1.

Die Bestrafung eines Verbrechens kann nur nach gesetzmäßiger Untersuchung und Erkenntniß des zuständigen Richters erfolgen. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Verbrechen müssen in der Regel von Amtswegen untersucht werden, ohne den Antrag einer Partei oder eines Beschädigten abzuwarten.

Ausnahmen von dieser Regel bestimmen die Gesetze.

§. 3. Eine jede Untersuchung setzt die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens voraus. Erforderniß einer Criminal-Untersuchung.

§. 4. Der Hauptzweck einer Criminal-Untersuchung ist der, die Schuld oder Schuldlosigkeit eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit der möglichsten Sicherheit geurtheilt werden könne. Zweck derselben.

§. 5. Es muß daher mit gleicher Sorgfalt sowohl denjenigen Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als auch denjenigen, welche zu seiner Vertheidigung gereichen, nachgeforscht werden.

§. 6. Ein anderer Hauptzweck, der niemals außer Acht gelassen werden darf, ist auch der, daß durch die Untersuchung demjenigen, der durch ein Verbrechen beschädigt worden ist, zum Ersatz seines Schadens verholfen werden soll.

§. 7. Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, dem Richter auf Erfordern, bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung, alles dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Verbrechen oder den Thäter bekannt ist.

§. 8. Nur diejenigen, welche nach den Gesetzen nicht zum Zeugniß gezwungen werden können, sind mit dieser Auflage zu verschonen.

§. 9. In wie fern zu begehende Verbrechen von demjenigen, welcher davon vorher Wissenschaft erhält, angezeigt werden müssen, bestimmen die Strafgesetze.**)

§. 10. Wer Kenntniß hat, wo eine entführte Person, oder gestohlene, oder geraubte Sachen versteckt sind, ist verbunden, der Obrigkeit ohne Zeitverlust davon Anzeige zu thun.

*) Die aufgehobenen §§. der Criminal-Ordnung sind mit kleiner Schrift gedruckt, jedoch nur die ausdrücklich aufgehobenen, nicht auch diejenigen, deren Aufhebung sich aus dem Inhalt und Zusammenhange der späteren Gesetze ergiebt.

**) Vergl. Strafgesetzbuch §§. 39. 112. 211.

§. 11. Die Unterlassung dieser Bürgerpflicht soll mit einer Geldbuße bis 50 Thaler, oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen geahndet werden.

Anwendung der Vorschriften dieser Criminal=Ordnung.

§. 12. Die Vorschriften dieser Criminal=Ordnung finden auf alle Arten von Criminal=Untersuchungen Anwendung. In Absicht derjenigen Vergehungen, bei welchen eine fiskalische Untersuchung zuläßig ist, hat es jedoch bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil I. Titel 35. §. 34. u. s. w. sein Bewenden.*)

Erster Titel.

Von Criminal=Gerichten.

Erster Abschnitt.

Von der Criminal=Gerichtsbarkeit.

Begriff.

§. 13. Criminal=Gerichte sind diejenigen Ober= und Untergerichte, die zur Verwaltung der Criminal=Gerichtsbarkeit angeordnet sind.

Grenzen der Criminal=Gerichtsbarkeit.

§. 14. Die Grenzen der Criminal=, Civil= und Polizeigerichtsbarkeit sind durch das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 4. und folgende und durch die verschiedenen Provinzialverfassungen bestimmt.

In welchen Fällen der Criminalrichter zugleich das Erkenntniß abfassen kann.**)

§. 15. Sämmtliche mit Criminal=Gerichtsbarkeit versehene Untergerichte, welche nicht der Inquisitoriats=Einrichtung beigetreten sind, können in den zu ihrer Cognition gelangenden Criminal=Sachen nicht allein die Untersuchung führen, sondern auch das Erkenntniß abfassen.

§. 16. Bei Realinjurien und Widersetzlichkeiten gegen Militair=Personen sollen sich die Untergerichte des Erkenntnisses enthalten, und die geschlossenen Akten an das Obergericht zum Spruch einsenden.

§. 17. Außerdem stehet diesen Untergerichten frei, auf die Befugniß, das Erkenntniß abzufassen, in jedem einzelnen Falle Verzicht zu leisten, und die Akten sogleich nach dem Schlusse der Untersuchung an das Landes=Justiz=Collegium zum Spruch einzusenden, sobald es auf eine härtere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung ankömmt. (§. 513.)

§. 18. Auch stehet den, der Inquisitoriats=Einrichtung nicht beigetretenen, Untergerichten frei, dem Inquisitoriate des Distrikts

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 182. und 183. S. 65.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 14. S. 8. und die Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 20—22. (Ges.=Samml. S. 8.)

Untersuchungen zu überlassen, wenn die Sache auch nicht nach dem §. 94. von dem letztern oder dem Obergerichte avocirt worden ist.

§. 19. Ist ein Untergericht der Inquisitoriats-Einrichtung beigetreten, so bleibt demselben nur in solchen Sachen, wobei eine Geldstrafe bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung statt findet, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses in erster Instanz überlassen: in allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von dem Inquisitoriate geführt, und das Erkenntniß von dem Obergerichte abgefaßt.

§. 20. Gerichte, denen bloß die Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit obliegt, dürfen sich der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht anmaßen. Jedoch sind sie verbunden, die zu ihrer Wissenschaft gelangenden Verbrechen dem Criminal-Gerichte sofort anzuzeigen, auch alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Verzug leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters, und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Befindet sich das Criminal-Gericht nicht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder ganz in der Nähe, oder sind die Mitglieder des Criminal-Gerichts durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst behindert, die Sache sogleich vorzunehmen; so muß das Civil-Gericht des Ortes der Feststellung des Thatbestandes ohne Zeitverlust sich unterziehen.*) Pflichten der Civil-Gerichte bei Criminalfällen.

§. 21. Hat wider die Vorschrift des §. 20. ein mit Criminal-Gerichtsbarkeit nicht versehener Civil-Richter der förmlichen Untersuchung in einer Criminalsache sich angemaßt, so ist das Verfahren ungültig, und die Untersuchung muß von dem Criminal-Gerichte von neuem vorgenommen werden. Der seine Befugnisse überschreitende Civil-Richter bleibt aber nicht allein für alle dadurch entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, sondern wird auch nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit bestraft.**)

§. 22. Ist eine Untersuchung zwar bei einem Criminal-Gerichte geführt worden, die Gerichtsbarkeit desselben aber in dem vorseienden Falle nicht begründet gewesen, so bewirkt dieses an und für sich niemals eine Nullität der Verhandlung. Es bedarf daher keiner Wiederholung desjenigen durch den kompetenten Richter, was schon in der gehörigen Form durch das inkompetente Criminal-Gericht verhandelt worden. Von nicht kompetenten Criminal-Gerichten.***)

§. 23. Jedoch sollen gegen diejenigen Gerichte, welche sich unbefugterweise der Führung einer ihnen nicht zustehenden Untersuchung anmaßen, Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 22. Nr. 5. (Ges. Samml. S. 8.)

**) Vergl. die Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 20—22. (Ges. Samml. S. 8.)

***) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 6—10. 102. 107. und 108. Nr. 2. S. 6. ff.

§. 24. Ist in erster Instanz von einem Gerichte erkannt, welches gar nicht die Befugniß hat, über Criminalsachen zu sprechen; so ist das Erkenntniß jederzeit nichtig. Hat aber der erkennende Richter überhaupt die Befugniß gehabt, über Criminalsachen zu sprechen, und ist er nur in dem vorseienden Falle dazu nicht berechtigt gewesen; so entsteht daraus keine Nullität, sondern dem Angeschuldigten stehet nur das gewöhnliche Rechtsmittel an den kompetenten Richter der zweiten Instanz offen.

Hat in zweiter Instanz ein inkompetentes Criminal-Gericht erkannt, so ist das Erkenntniß nichtig, und es muß von dem kompetenten Richter der zweiten Instanz ein neues Erkenntniß abgefaßt werden.

Beschaffenheit der Gefängnisse. §. 25. Bei jedem Criminal-Gerichte muß ein sicheres und der Gesundheit unschädliches Gefängniß vorhanden sein, oder wenn die Einrichtung eines solchen Gefängnisses unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde, muß der Gerichtsherr für ein sicheres Gefängniß in der Nähe sorgen.

Alle Gutsbesitzer, Aemter und kleine Städte, welchen es an sichern Gefängnissen fehlt, müssen angehalten werden, sich zu Kreis-Gefängnissen zu verbinden.

Das Bewachen der Gefangenen außerhalb eines gehörigen Gefängnisses in den Schulzenwohnungen, Krügen oder sonst, soll nach Ablauf von zwei Jahren nach Publikation dieser Criminal-Gerichts-Ordnung nicht weiter statt finden, und diejenigen Gerichtsbarkeiten, welche binnen dieser Zeit für kein eigenes, oder in ihrer Nähe belegenes sicheres Gefängniß, es sei durch eine Verbindung zu Kreis-Gefängnissen, oder einen Vertrag mit einer benachbarten Jurisdiction, gesorgt haben, sollen nicht nur verpflichtet sein, der Inquisitoriats-Einrichtung beizutreten, sondern auch, weil es demohngeachtet nöthig ist, daß der Verhaftete während der Erhebung des Thatbestandes in ihrer Nähe sicher aufbewahrt werde, zu einer der drei vorstehenden Verbindlichkeiten durch Zwangsmittel angehalten werden.*)

Absonderung der Gefangenen. §. 26. Ist ein Gefängniß zugleich für Civil- und Polizei-Arrestanten bestimmt; so müssen die Criminal-Gefangenen von denselben gehörig abgesondert, auch sowohl die Geschlechter, als die Theilnehmer des Verbrechens, von einander getrennt werden.

§. 27. Gefangenen, die nur wegen leichter Verbrechen verhaftet sind, werden keine Ketten oder Fesseln angelegt; Gefangenen, die wegen schwerer Verbrechen verhaftet, oder von welchen sonst die Entweichung zu besorgen ist, müssen die Ketten oder Fesseln so angelegt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Das sogenannte Krummschließen findet nicht statt.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 1—3. 8. (Ges. Samml. S. 1.)

Gefährliche Verbrecher müssen auf eine der Gesundheit unschädliche Weise an die Wand geschlossen, und soweit es möglich ist, abgesondert aufbewahrt werden. Das Schließen an die Wand muß so geschehen, daß sie dabei stehen, sitzen, liegen und einen Schritt vorwärts gehen können.

Beköstigung.

§. 28. Die gewöhnliche Kost der Gefangenen muß vom Richter nach den Umständen bestimmt werden, und er hat dahin zu sehen, daß sie gesund und einfach sei, auch alle Verkürzung von Seiten der Gefangenwärter dabei vermieden werde.

In solchen Gefängnissen, welche nach dem General=Plane eingerichtet sind, darf keinem Criminal=Gefangenen, ohne Unterschied des Standes, gestattet werden, sich selbst zu verpflegen.

Reinlichkeit.

§. 29. Für die Reinlichkeit der Gefängnisse, und für gehörige Lüftung derselben, muß der Richter beständig sorgen, auch den Gefangenen, so oft es zulässig ist, den Genuß der frischen Luft gestatten.

Beschäftigung.

§. 30. Jeder Criminal=Gefangene, ohne Unterschied des Standes, muß nach seinen Kräften und Fähigkeiten zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten, und mit Stricken, Nähen, Spinnen und anderen im Gefängnisse zulässigen Arbeiten beschäftigt werden.*) Was derselbe durch Arbeiten verdient, wird zur Unterhaltung der Arbeits=Anstalt verwendet.

Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungs=Kosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinem Stande, seiner Herkunft, Erziehung und bisherigen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in dem Gefängnisse nicht auf eine, seinem Stande oder seinen bisherigen Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; so ist er mit Arbeiten zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung allein zu überlassen.

Sorge für die Kranken.

§. 31. Für kranke Gefangene, die nicht in den gewöhnlichen Behältnissen gehörig gewartet und gepflegt werden können, ingleichen für Frauenspersonen, welche während des Arrestes entbunden werden, müssen besondere Anstalten zu ihrer gehörigen Wartung und Heilung getroffen werden.

Religions=Uebung.

§. 32. Jeder Gefangene kann von dem Geistlichen seiner Religionspartei im Beisein einer Gerichtsperson besucht werden. Auch kann der Richter, wenn kein Bedenken vorhanden ist, dem Geistlichen gestatten, sich allein mit dem Gefangenen zu unterreden.

§. 33. Wo die Umstände es gestatten, da muß für die Gefangenen jeder Religionsparthei von Zeit zu Zeit Religions=Uebung durch einen Geistlichen gehalten werden.

---

*) Vergl. das Gesetz vom 11. April 1854 (unten Nr. XVIII.).

Zweiter Abschnitt.

Von Besetzung der Criminal-Gerichte und von den allgemeinen Pflichten des untersuchenden Richters und des Aktuarius.*)

Erfordernisse eines Criminal-Gerichts. §. 34. Zu einem vollständig besetzten Criminal-Gerichte gehört ein Richter und ein vereideter Protokollführer.

§. 35. Die Gegenwart dieser beiden Personen ist in der Regel bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protokolles ankömmt.

§. 36. Damit der erkennende Richter wissen möge, ob das Gericht gehörig besetzt gewesen sei, soll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer als solcher vereidigt sei?

Erfordernisse des Inquirenten. §. 37. Der untersuchende Richter ist für seine Person gehörig qualificirt, wenn er zum Richteramte bestellt, und entweder allein das Gericht ausmacht, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zustehet, oder Mitglied eines mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichts ist, oder überhaupt nur zum Richteramte verpflichtet worden. In den beiden letzteren Fällen muß ihm jedoch zur Führung der Untersuchung von der Behörde ein Auftrag ertheilt werden.

Erfordernisse des Protokollführers. §. 38. Zu Criminal-Aktuarien und Protokollführern sollen der Rechte kundige Subjekte von gesetzten Jahren gewählt werden, nachdem sie vorher von dem Landes-Justiz-Collegio geprüft und verpflichtet worden. Es bedürfen jedoch diejenigen, welche als Auskultatoren oder Referendarien bei irgend einem Gericht innerhalb Landes angestellt gewesen sind, zu Führung des Protokolles bei Untersuchungen keiner weitern Prüfung und Verpflichtung.

Alles muß zu Protokoll genommen werden. §. 39. Damit das Verfahren des Richters vollständig übersehen und geprüft werden könne, muß über alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protokoll aufgenommen werden.

Pflichten des Protokollführers. §. 40. Die Hauptpflicht des Aktuarius oder Protokollführers besteht darin, daß er auf alles, was bei der Untersuchung verhandelt wird, genau Acht giebt, und die Verhandlungen, so wie er sie wahrnimmt, nach der Anweisung des Richters zum Protokoll verzeichnet.

Von Gerichtsbeisitzern. §. 41. In Ermangelung eines vereideten Protokollführers müssen zwei unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer als Gerichtsbeisitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 42. Diese Gerichtsbeisitzer sind jedesmal dahin besonders zu vereidigen:

daß sie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen sie zugezogen werden, und darauf, daß diese Verhand-

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 43. S. 21.

lungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

Diesem Eide gemäß sind sie schuldig, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß dasjenige, was die Personen, welche vernommen worden, angeben oder aussagen, ohne fremden Zusatz und Weglassung getreu und vollständig im Protokolle niedergeschrieben werde.

Der besondern Vereidigung bedarf es nicht, wenn die zugezogenen Gerichtsbeisitzer ein für allemal dazu verpflichtet worden; in welchem Falle dies zur Kenntniß des erkennenden Richters in den Akten bemerkt werden muß.

Folgen, wenn das Criminal-Gericht nicht gehörig besetzt ist.*)

§. 43. Die Unterlassung der Vorschriften wegen Besetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlungen dergestalt nach sich, daß, wenn die Verhandlung von dem Aktuarius, ohne Beisein des Richters, aufgenommen worden, gar keine rechtliche Rücksicht darauf zu nehmen ist, und wenn der Richter allein zugegen gewesen ist, niemals auf die ordentliche Strafe des Gesetzes erkannt werden kann, in sofern nicht die Entscheidung auf anderen gültigen Verhandlungen beruhet.

§. 44. Es muß daher, wenn sich dieser Mangel bei einer Verhandlung zeigt, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen werden soll, die Verhandlung, in sofern solches möglich ist, von neuem vor einem gehörig besetzten Criminal-Gerichte geschehen, und der Richter, welcher sich des Fehlers schuldig gemacht hat, muß nicht allein die dadurch entstehenden Kosten tragen, sondern bleibt außerdem dem Angeschuldigten wegen aller Folgen verantwortlich, und hat eine, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit zu bestimmende, Geldstrafe verwirkt.

§. 45. Ist hingegen in der Sache einmal rechtskräftig erkannt, und die Strafe schon vollstreckt worden; so soll dieser Verstoß von Amtswegen nicht gerügt werden.

Fälle, in welchen der Inquirent das Protokoll allein aufnehmen kann.

§. 46. Von der im §. 34. bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1) wenn die erste Veranlassung zur Untersuchung von dem Gerichte registrirt wird;
2) wenn Sachverständige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden;
3) wenn der zur Untersuchung Gezogene zur Unterredung mit seinem Vertheidiger verstattet wird;
4) bei Publikation des Erkenntnisses, wenn damit keine andere Verhandlung verbunden ist.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 43. 14. 22. S. 21. rc.

In diesen Fällen ist es hinreichend, wenn der Richter oder Aktuarius, oder ein geprüfter und vereideter Protokollführer allein das Protokoll aufgenommen hat.

Bei gerichtlichen Besichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeschuldigten, oder eines Zeugen verbunden sind, bei Obduktionen, und bei Rekognitionen von Seiten des Angeschuldigten, kann der Aktuarius nur die Stelle des Richters vertreten, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet: es muß aber alsdann noch ein vereideter Protokollführer, oder Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

Besichtigungen, wobei so wenig der Angeschuldigte, als ein Zeuge vernommen wird, kann der Aktuarius oder vereidete Protokollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert ist, dabei gegenwärtig zu sein.

Verhalten des Criminalrichters, wenn er aus besonderen Gründen der Sache sich nicht unterziehen darf.

§. 47. Sind solche Umstände vorhanden, weßhalb nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 143. der sonst kompetente Criminalrichter sich der Sache nicht unterziehen darf: so muß er ohne Zeitverlust dem vorgesetzten Obergerichte davon Anzeige thun, inmittelst aber einen andern nahen Richter ersuchen, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden.*)

Von Einwendungen des Angeschuldigten gegen den Inquirenten.

§. 48. Glaubt der Angeschuldigte, gegründete Einwendungen gegen die Unpartheilichkeit des Richters zu haben: so hängt es von ihm ab, entweder diese Gründe bei dem Verhöre zu Protokoll zu geben, oder sie dem Obergerichte schriftlich anzeigen zu lassen. Auch solche Angeschuldigten, die gefänglich eingezogen sind, können nach der getroffenen Einrichtung von dieser Befugniß ohne Furcht Gebrauch machen.

§. 49. In dem ersten Falle liegt dem Inquirenten ob, an die vorgesetzte Behörde sogleich zu berichten; er kann aber in beiden Fällen so lange mit der Untersuchung fortfahren, bis das Landes-Justiz-Collegium über die Beschwerde verfügt hat.

Anfrage des Inquirenten in sehr zweifelhaften oder bedenklichen Fällen.

§. 50. Der Inquirent führt die Untersuchung ununterbrochen bis zum völligen Schluß der Sache. In zweifelhaften oder bedenklichen Fällen muß er bei der ihm vorgesetzten Behörde anfragen; jedoch darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, auch während der Zeit, in welcher er die Bescheidung erwartet, alles dasjenige vorzunehmen und zu verfügen, was zum Fortgange der Untersuchung gereicht, und worauf die erwartete Entscheidung keinen Einfluß haben kann.

§. 51. Er muß wenigstens zweimal in jeder Woche, und wo keine förmlich eingerichtete Gefängniß-Regie vorhanden ist, muß außerdem der Aktuarius täglich einmal in abwechselnden Tageszeiten die Gefängnisse, worin sich die Gefangenen befinden, besichtigen, die Fesseln untersuchen, sich überhaupt von der sichern Verwahrung der Gefangenen, ihrer vorschriftsmäßigen Verpflegung

---

*) Vergl. das Gesetz vom 26. April 1851 Art. V. (Ges.-Samml. S. 183.)

und Beschäftigung überzeugen, auch den dabei entdeckten Mängeln oder Beschwerden ohne Zeitverlust abhelfen.

Sorge für die in Verwahrung genommenen Sachen.

§. 52. Ferner ist der Inquirent verbunden, für die gehörige Aufbewahrung der den Gefangenen abgenommenen oder sonst abgelieferten Sachen zu sorgen, und sie, sobald davon bei der Untersuchung kein Gebrauch gemacht werden kann, dem Beschädigten davon sein Eigenthum zurückgegeben, und der nöthige Vorschuß zu den Untersuchungskosten davon abgezogen worden ist, an den Civil=Richter abzugeben.

Sorge für die Verwaltung des Vermögens der Gefangenen.

§. 53. Läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen, daß der Gefangene durch die Untersuchung und die zu erwartende Strafe eine lange Zeit seiner Freiheit beraubt sein werde, daß darunter die Verwaltung seines Vermögens, oder die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder erheblich leiden dürfte, oder trägt der Verhaftete selbst darauf an; so muß der vormundschaftlichen Behörde sogleich davon Nachricht gegeben werden, um wegen Verwaltung des Vermögens, Bevormundung der minderjährigen Kinder u. s. w. die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Verhalten des Protokollführers, wenn er gegründete Bedenken gegen das Verfahren des Richters hat.

§. 54. Hat der Protokollführer gegründete Bedenken gegen das Verfahren des Richters, besonders gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desjenigen, was zu Protokoll genommen worden; so muß er dies Bedenken dem Richter mit Bescheidenheit vortragen, wenn sie aber nicht, nach seiner Ueberzeugung, gehoben werden, der dem Richter vorgesetzten Behörde davon ohne Zeitverlust Anzeige machen.

Form der Protokolle.

§. 55. Die Protokolle müssen leserlich, und so geschrieben sein, daß sie besondere Theile der Akten ausmachen. Ihr wesentlicher Inhalt darf nicht durch Ausstreichen und Darüberschreiben verändert werden. Wenn etwas ausgelassen worden, das zur Sache gehört, oder wenn der Vernommene seine Aussage bei der Vorlesung abändert, oder etwas hinzusetzt, muß dies jederzeit im Fortgange des Protokolls angemerkt werden.

§. 56. Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person, und soviel es nur immer geschehen kann, mit seinen eigenen Worten zum Protokoll genommen werden.

Das Protokoll ist ihm Wort für Wort langsam und vernehmlich vorzulesen, und die dabei etwa von ihm gemachten Erinnerungen sind gehörig nachzutragen.

Kann der Vernommene schreiben; so soll dessen Unterschrift erfordert werden.

§. 57. Verweigert er die Unterschrift; so müssen die von ihm angebrachten Gründe pflichtmäßig vermerkt werden.

Zuziehung der Dollmetscher bei der Vernehmung.*)

§. 58. Wenn der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht mächtig ist; so kann seine Vernehmung allenfalls in französischer oder lateinischer Sprache geschehen, vorausgesetzt, daß diese

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 27. S. 12.

Sprachen beiden Gerichtspersonen geläufig sind, und sie dies auf ihre Pflicht bezeugen. Das Protokoll muß alsdann in einer von diesen beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 59. Verstehet der zu Vernehmende aber auch diese Sprachen nicht, oder sind die beiden Gerichtspersonen derselben nicht kundig; so müssen zwei vereidete Dollmetscher, welche einer dem Anzuhörenden geläufigen Sprache gewachsen sind, bei den Verhandlungen zugezogen werden. Das Protokoll ist sodann von einem der Dollmetscher in der fremden, und von einer Gerichtsperson in der deutschen Sprache aufzunehmen. In solchen Sachen, bei welchen die Bestrafung nicht über dreijährige Gefangenschaft gehen kann, ist die Zuziehung eines Dollmetschers hinreichend, wenn kein zweiter gleich zu haben sein sollte, und der Angeschuldigte wenigstens das Hauptvergehen eingestehet. Der Richter muß aber alsdann besonders aufmerksam sein, daß keine Uebereilung vorfalle.

§. 60. Wenn eine von den Gerichtspersonen der Sprache des Anzuhörenden gewachsen ist; so bedarf es nur der Zuziehung eines, und in dem letzteren Falle des vorigen §. gar keines Dollmetschers.

§. 61. Bei der General-Untersuchung kann die Aufnahme eines besonderen Protokolles in der fremden Sprache unterbleiben, wenn die zu erwartende Strafe eine zehnjährige Einsperrung nicht übersteigt. Ist das Verbrechen aber so wichtig, daß wahrscheinlich die Strafe eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt: so muß das Protokoll über die Aussage des Angeschuldigten in beiden Sprachen zu den Akten gebracht werden.

§. 62. Bei dem artikulirten Verhöre muß aber in denjenigen Fällen, in welchen vorauszusehen ist, daß auf mehr als dreijährige Einsperrung erkannt werden wird, das Protokoll über das artikulirte Verhör jedesmal in der fremden und in der deutschen Sprache abgefaßt, oder wenn dem Angeschuldigten eine Species facti vorgelegt wird, eine Uebersetzung von derselben veranstaltet, dem Angeschuldigten vorgelesen, und das darüber aufzunehmende Protokoll in beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 63. Die als Dollmetscher zuzuziehenden Personen sind mit folgendem Eide zu belegen:

daß sie die Fragen des Richters und die Antworten des zu Vernehmenden genau, wörtlich und richtig übersetzen, und da, wo es nöthig sein wird, in der Sprache des Anzuhörenden in das aufzunehmende Nebenprotokoll niederschreiben wollen, ohne etwas davon wegzulassen oder dazuzusetzen; daß sie bei diesem Geschäft treu und der strengsten Wahrheit gemäß verfahren und sich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft, noch Geschenke oder Nebenvortheile abhalten lassen wollen.

§. 64. In denjenigen Stellen, bei welchen das in der Sprache des Abgehörten abgefaßte Protokoll mit dem in deutscher Sprache aufgenommenen nicht übereinstimmen möchte, entscheidet das Erstere.

§. 65. Criminal-Untersuchungen müssen vorzüglich beschleunigt werden, und es sind bei etwaniger Collision der Geschäfte in der Regel die Civilsachen den Criminalsachen nachzusetzen. Eine angefangene Untersuchung darf daher niemals in Stillstand gerathen, und wenn insbesondere jemand zum Verhaft gezogen worden, muß der Richter mit allem Fleiß darauf bedacht sein, die Sache möglichst bald zu Ende zu bringen. Beschleunigung der Criminalprozesse.

§. 66. Bei allen Criminal-Verhören muß der Richter den Hauptzweck seiner Bemühungen, die Erforschung der Wahrheit, beständig vor Augen behalten. Er muß daher die zu vernehmenden Personen zu einer vollständigen Erzählung der Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, auffordern, und das Mangelhafte und Dunkele in ihren Aussagen durch zweckmäßige Fragen zu ergänzen und aufzuklären bemüht sein, jedoch dabei solche Fragen sorgfältig vermeiden, welche schon diejenigen Umstände in sich enthalten, die erst aus der Antwort sich ergeben sollen (Suggestionen), oder wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte in Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird (kaptiöse Fragen). Allgemeine Pflichten des Inquirenten bei allen Criminal-Verhören.

§. 67. Eine jede Vernehmung muß ununterbrochen betrieben, und wenn zu deren Beendigung am Vormittage die Zeit zu kurz sein sollte, Nachmittags wo möglich damit fortgefahren werden. Hierbei ist vorzüglich dafür zu sorgen, daß es keiner Wiederholung bedürfe, und alles, was zu einer vollständigen und befriedigenden Erzählung gehört, sogleich zum Protokoll gebracht werde.

§. 68. Bei Räubereien, Diebstählen und Betrügereien muß der Richter zugleich auf die Herbeischaffung der entwendeten oder veruntreuten Sachen bedacht sein, und bei allen solchen Verbrechen, wodurch ein zu ersetzender Schade entstanden ist, den Verbrecher über die Mittel, diesen Ersatz zu leisten, vernehmen, auch von Amtswegen alle diejenigen Verfügungen treffen, welche zur Sicherstellung des Ersatzes nothwendig sind. Rücksicht auf den zu erstattenden Schaden.

§. 69. Sind die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit getrennt, und erfordert dieser Civil-Punkt eine weitläuftige Erörterung; so muß die Berichtigung desselben dem Civil-Richter überlassen werden.

§. 70. Auf jedes abgeschlossene Vernehmungs-Protokoll muß der Richter, wenn die Vernehmung selbst beendigt ist, ohne allen Aufenthalt das Nöthige zur Fortsetzung der Untersuchung verfügen. Jede Verzögerung, welche ihm dabei zur Last fällt, soll nach Befinden der Umstände durch Auflegung eines Theils der Atzungskosten, durch Ordnungsstrafen oder Verweise geahndet werden. Verfügungen zum Fortgange der Sache.

§. 71. Der Inquirent, wenn er auch nur als Mitglied des Criminal-Gerichts, oder vermöge eines von demselben erhaltenen Von den Vorladungen in Criminalfällen.*)

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 32. 51. S. 18. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 33. 64. S. 13. ff.

Auftrages die Untersuchung führt, erläßt sämmtliche im Laufe derselben ergehende Verfügungen in seinem eignen Namen, ohne dazu einer Mitwirkung des Gerichts benöthigt zu sein. Bei Inquisitoriaten, welche einen Direktor haben, müssen jedoch diesem die Verfügungen zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 72. Alle Vorladungen in Criminalsachen geschehen entweder durch besondere, von dem Richter zu unterschreibende Einladungen, oder durch schriftliche Befehle an den Criminal-Diener. Ob die eine oder die andere Art der Vorladung in einem gegebenen Falle eintreten soll, bleibt der Beurtheilung des Richters nach den individuellen Verhältnissen des Vorzuladenden vorbehalten.

Einrichtung der Untersuchungsakten.

§. 73. Ueber jede Untersuchung sind ordentlich geheftete Akten anzulegen, welche mit einem von dem Aktuarius oder Protokollführer anzufertigenden Verzeichnisse der darin enthaltenen Verhandlungen, mit Bemerkung ihres wesentlichen Inhaltes, zum Beispiel: Vernehmung des Angeschuldigten, Zeugenverhör, Konfrontation der Mitverbrecher, oder der Zeugen mit dem Angeschuldigten, artikulirtes Verhör, Unterredungsprotokoll mit dem Vertheidiger 2c., versehen sein müssen.

§. 74. Dem Ermessen des untersuchenden Richters wird überlassen: ob er, wenn die Untersuchung gegen mehrere Verbrecher oder wegen mehrerer Verbrechen geführt wird, die Akten in besondere Bände zu trennen nöthig findet. Es muß jedoch alsdann zugleich ein General-Volumen angelegt werden, worin, wenn die Akten nach den verschiedenen Verbrechen in Special-Volumina getheilt sind, das Schlußverfahren, die zur Vertheidigung des Angeschuldigten gehörenden Verhandlungen und die Entscheidung enthalten sein müssen.

Sorge für die Aufbewahrung derselben.

§. 75. Für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsakten ist vorzüglich zu sorgen. Es sollen daher dieselben nur an diejenigen verabfolgt werden, die deren Durchsicht vermöge ihres Amtes verlangen können.

Von den Subalternen eines Criminalgerichts.

§. 76. Die Pflichten der Gefangen-Inspektoren, Criminaldiener, Gefangenwärter und aller übrigen bei einem Criminal-Gericht angestellten Personen, werden durch die ihnen ertheilten Instruktionen bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Criminal-Gerichtsstande.

§. 77.*) Zur Führung der Criminal-Untersuchungen ist berechtigt:
1) das Criminal-Gericht, welchem der Verbrecher für seine Person unterworfen ist (Forum personale domicilii);
2) das ordentliche Criminal-Gericht des Bezirkes, innerhalb dessen Gränzen ein Verbrechen verübt worden (Forum delicti commissi), wobei die

*) Die §§. 77—95. 97. und 98. sind aufgehoben durch Art. 2—5. und Art. 147. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 S. 4 ff.

besondere Verfassung in Absicht der Real-Gerichtsbarkeit keinen Unterschied macht. Der Ort, wo diejenige Handlung vorgefallen ist, welche die Vollendung des Verbrechens ausmacht, entscheidet hier. Liegt dieser Ort auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke, oder ist an diesem Orte die Gerichtsbarkeit streitig, so bestimmt das Obergericht, wer von beiden auf gemeinschaftliche Kosten die Untersuchung führen soll. Hat jemand an verschiedenen Orten Verbrechen begangen, so wird die Untersuchung über alle Verbrechen nur von einem Richter geführt, und derjenige Richter, in dessen Bezirk das letzte Verbrechen begangen worden, ist dabei als das Forum delicti commissi zu betrachten;

3) das Gericht, welches den Verbrecher zum Verhaft gebracht hat (Forum deprehensionis);

4) das Gericht, welchem durch besondere Verordnungen die Cognition über bestimmte Arten von Verbrechen übertragen worden (Forum speciale causae).

§. 78. Der Militair-Gerichtsstand des Verbrechers schließt alle im §. 77. genannten Arten des Gerichtsstandes aus, insofern nicht durch besondere Verordnungen in Absicht gewisser Verbrechen Ausnahmen gemacht worden sind. Die Untersuchung gegen Militairpersonen wird daher nur von dem Militair-Gerichte geführt.

§. 79. Wenn zwischen Militair- und Civilpersonen Beleidigungen und Thätlichkeiten vorgefallen sind, bei welchen gegenseitige Beschwerden geführt werden, oder wenn ein und dasselbe Verbrechen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden; so soll die Untersuchung von einem aus Militair- und Civil-Gerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden. Jedoch ist das Erkenntniß zuerst über die Militairpersonen von dem Militair-Gericht, und nachher über die Civilpersonen von dem Criminal-Gericht abzufassen.

§. 80. Ist der Verbrecher vom Civilstande; so schließt der besondere Gerichtsstand der Sache, z. B. in Akzise-, Post-, Stempel-, Lotterie-Sachen, jeden andern Gerichtsstand aus, so daß nur von demjenigen Richter, welchem durch besondere Verordnungen die Cognition über die Art der Verbrechen beigelegt worden, die Untersuchung geführt werden kann.

§. 81. Der ordentliche Criminal-Gerichtsstand der Eximirten ist das Obergericht der Provinz, so wie auch dasselbe zugleich der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in Absicht aller von Eximirten in dessen Gerichtsbezirk verübten Verbrechen ist, in sofern nicht nach besonderen Provinzial- und örtlichen Verfassungen gewissen Untergerichten die Gerichtsbarkeit über Eximirte in ihrem Gerichts-Bezirke beigelegt ist.

§. 82. Wer zu den Eximirten gehört, ist in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 43. u. f. bestimmt.

§. 83. In Absicht der Mitglieder der französischen und Pfälzer-Kolonien finden auch in Criminalsachen die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 30. u. f. Anwendung. Es können jedoch die französischen und Pfälzer-Kolonie-Gerichte nur in solchen Fällen, da eine Geldbuße bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung statt findet, selbst erkennen. Bei schweren Verbrechen müssen sie die geschlossenen Untersuchungsakten an die bisherige Criminal-Spruch-Behörde zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden.

§. 84. In allen vorhin bemerkten Fällen, §. 78. bis 83., ist sowohl der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, als der sonst persönliche Richter des Verbrechers, oder derjenige, der den Verbrecher zum Verhaft gezogen hat, verbunden, die Sache sofort an das Gericht abzugeben, welchem die ausschließende Cognition in derselben gebühret, und welches sich der Untersuchung jederzeit unterziehen muß.

§. 85. Sobald sich hinlängliche Gründe zur Verhaftung eines Verdächtigen finden; so ist jedes Gericht, in dessen Bezirk derselbe angetroffen wird, schuldig

und befugt, ihn in Verhaft zu nehmen, und alles, was zur Ausmittelung der Wahrheit dienen kann, und keinen Aufschub leidet, unverzüglich zu veranstalten.

§. 86. Wenn weder der Militair=Gerichtsstand, noch ein besonderer Gerichtsstand der Sache, noch endlich der Gerichtsstand des Obergerichts der Provinz eintritt; so ist dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 87. Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, die Auslieferung desselben; so darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, diese Auslieferung nicht versagen.

§. 88. Das Gericht, von welchem ein Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen worden, hat in der Regel nicht die Verbindlichkeit, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es stehet ihm frei, seiner Befugniß darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 89. Dieses Gericht ist schuldig, den zur Haft Gezogenen zu übernehmen, die Untersuchung gegen ihn fortzusetzen, auch die bis dahin aufgelaufenen baaren Auslagen und Sitzgebühren zu bezahlen.

§. 90. Bei Vagabonden, sie mögen ein= oder ausländisch sein, tritt diese Verbindlichkeit ohne Ausnahme ein. Beträgt in andern Fällen die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Ergreifung des Thäters über sechs Meilen; so findet der Regel nach, wegen der mit einem so weiten Transport verbundenen Unsicherheit, Beschwerde und Kosten, die Auslieferung des Thäters an das Gericht des begangenen Verbrechens nicht statt, sondern der Richter, welcher den Thäter ergriffen hat, muß denselben behalten, und die Untersuchung wider ihn führen.

§. 91. Ist in dem letzten Falle der Wohnort des Verbrechers nicht über sechs Meilen von dem Ort der Ergreifung entfernt; so ist alsdann der Richter des Wohnorts den Verbrecher zu übernehmen verbunden, wenn der Richter, welcher ihn zur Haft gebracht hat, von seiner Befugniß, die Untersuchung zu führen, keinen Gebrauch machen will.

§. 92. Verlangt das Gericht des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens die Auslieferung des Verbrechers; so muß ihm darunter auch bei einer Entfernung über sechs Meilen gewillfahret werden, und gebühret dabei dem Richter des begangenen Verbrechens der Vorzug.

§. 93. Diese Vorschriften, §. 86. bis 92., haben in solchen Provinzen, wo Inquisitoriate eingerichtet sind, auf diese keine Anwendung, vielmehr muß dasjenige Inquisitoriat, in dessen Bezirk das Verbrechen verübt worden, die Untersuchung jederzeit übernehmen.

§. 94. Dem Obergerichte und dem Inquisitoriate des Distrikts stehet frei, dem kompetenten Untergerichte, wenn dasselbe der Inquisitoriats=Einrichtung auch nicht beigetreten ist, jede Untersuchung abzunehmen, und sie bei dem Inquisitoriate führen zu lassen.

Hierzu ist dasselbe besonders alsdann verpflichtet:

1) wenn das die Untersuchung führende Gericht sich einer auffallenden Verzögerung derselben schuldig macht, oder
2) wenn ein solcher gegründeter Verdacht gegen dasselbe obwaltet, welcher nach §. 143. Tit. 2. Th. I. der allgemeinen Gerichts=Ordnung die Ausübung des Civil=Richteramts hindert.

§. 95. Trifft dieser Vorwurf Gerichtsstellen, welche mit dem Obergerichte der Provinz in keinem Subordinations=Verhältnisse stehen; so muß der zur Kenntniß des Obergerichts gekommene Vorgang dem Chef der Justiz zur Remedur angezeigt werden.

§. 96. Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminal=Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht; so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein Bewenden. Verhältniß mit ausländischen Gerichten.

Jedoch ist dabei folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes=Justiz=Collegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinets=Ministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden; so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

§. 97. Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das inländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen; so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines einländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeschuldigten diesseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, so findet weder Untersuchung, noch Bestrafung statt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Criminal=Gerichte.

§. 99. Damit die Obergerichte in den Stand gesetzt werden, den Gang der bei den Inquisitoriaten oder Untergerichten Einsendung der Tabellen und

Listen an das Obergericht.*) schwebenden Criminalsachen gehörig zu beobachten, müssen sämmtliche untersuchende Criminal-Gerichte:

1) halbjährig, am ersten Junius und ersten December jeden Jahres, eine Criminal-Prozeß-Tabelle nach dem Schema sub A., oder statt deren die Anzeige, daß keine Criminal-Untersuchung vorgefallen sei,
2) monatlich eine Liste der Inhaftirten, wofern deren vorhanden sind, nach dem Schema sub B.,

an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einsenden. Es darf keine Sache aus der Tabelle eher weggelassen werden, bis die Vollstreckung der Strafe, oder, wenn diese in Einsperrung besteht, der Antritt derselben darin bezeugt worden ist.

Die Obergerichte müssen ebenfalls halbjährig eine Criminal-Prozeß-Tabelle nach dem gedachten Formulare an das Criminal-Departement einsenden; wie es denn auch bei den verordneten Referenten-Tabellen und den Listen von den entwichenen Verbrechern, welche die Obergerichte einsenden müssen, fernerhin sein Bewenden behält.

§. 100. Die eingereichten Tabellen und Listen der Criminal-Gerichte müssen von dem Obergerichte genau geprüft; wichtige, der Dauer oder der bemerkten Lage nach, auffallende Untersuchungs-Akten eingefordert; die gefundenen Mängel, Verstöße und Verzögerungen gerügt, die Inquisitoriate oder Untergerichte mit zweckmäßigen Anweisungen versehen, und alle diejenigen Verfügungen schleunigst getroffen werden, welche zur vorschriftsmäßigen Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung führen können.

§. 101. Die in §. 99. vorgeschriebenen Tabellen und Listen müssen dergestalt zeitig eingesandt werden, daß es deshalb keiner Erinnerung bedarf, und sollen diejenigen Gerichte, welche damit über acht Tage zögern, sofort unerinnert in Strafe genommen,

---

*) Vergl. die Kabinets-Ordre vom 24. August 1837 (Ges.-Samml. S. 143), welche lautet:

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß an die Stelle der nach §. 99. der Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 durch die Untergerichte in Untersuchungssachen einzureichenden Geschäftstabellen diejenigen Listen treten, die Sie in Ihrer General-Verfügung vom 31. Oktober v. J. Lit. a. Nr. III. vorgeschrieben haben. Uebrigens hat es zu dieser Abänderung Meiner Autorisation nicht bedurft, da die Bestimmung im §. 99. der Criminalordnung keine materielle Vorschrift der Legislation, sondern eine Geschäfts-Instruktion enthält, die der Justizminister in pflichtmäßiger Erwägung der Umstände modifiziren darf, ohne nach dem organischen Gesetz vom 27. Oktober 1810 Meine unmittelbare Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 24. August 1837. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

und die Cirk.-Verfügungen des Justiz-Ministers vom 30. Juni 1849 (Just.-Min.-Blatt (S. 307.) und vom 20. Oktober 1851 (Just.-Min.-Blatt S. 333).

oder die durch die Erinnerung auflaufenden Kosten von der Post auf ihre Rechnung eingezogen werden.

§. 102. Wenn die Führung der Untersuchung von dem Obergerichte einem Commissarius übertragen worden; so muß dieser in fortwährender Thätigkeit erhalten, und jede pflichtwidrige Nachlässigkeit oder Verzögerung strenge geahndet werden.

§. 103. Die gegen das Verfahren der Criminal-Gerichte und der bestellten Inquirenten einlaufenden Beschwerden sind genau und sorgfältig zu prüfen, und wenn sie gegründet befunden werden, so ist ihnen auf das schleunigste abzuhelfen. Sorgfältige Prüfung der einkommenden Beschwerden.*)

§. 104. Es sollen jedoch die Untersuchungsakten nur in sehr dringenden Fällen, in welchen die Beschwerde ohne Einsicht der Akten nicht beurtheilt werden kann, und der aus dem fortgesetzten widerrechtlichen Verfahren entstehende Schade unersetzlich ist, abgefordert werden. In gewöhnlichen Fällen ist nach Befinden der Umstände auf die angebrachte Beschwerde entweder sogleich zu verfügen, oder ein schleuniger pflichtmäßiger Bericht über die wahre Bewandtniß der Sache von dem Untergerichte zu fordern.

§. 105. Sowohl in diesen Fällen, als auch sodann, wenn der untersuchende Richter über sein weiteres Benehmen sich Verhaltungsbefehle erbittet, muß die Verfügung, sobald mit der Untersuchung eine Verhaftung des Angeschuldigten verbunden ist, so schleunig als möglich erfolgen. Es darf daher, um den Beschluß des Collegii einzuholen, nicht bis zur nächsten Versammlung desselben, wofern diese nicht an dem folgenden Tage nach Eingang der Beschwerde oder des Berichts gehalten wird, gewartet, sondern es muß dieser Beschluß durch schriftliches Votiren ungesäumt eingeholt werden. Schleuniges Verfahren des Obergerichts in diesen Fällen und bei Anfragen des Inquirenten.

Zweiter Titel.

Von der Untersuchung.

Erster Abschnitt.

Von Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung.**)

§. 106. Der Richter muß die Veranlassung zur Untersuchung, sie entstehe durch eigene Wahrnehmung bei Ausübung seines Amtes, durch öffentliches Gerücht, oder durch geschehene Anzeige, sogleich zu Protokoll verzeichnen. Aufzeichnung des Anlasses zur Untersuchung.

§. 107. Das öffentliche Gerücht von einem begangenen Verbrechen berechtigt und verpflichtet den Richter zu einer näheren Verhalten des Richters bei einem entstandenen Gerüchte.

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 11—17. S. 7.
**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 1—13. S. 1—7.

Untersuchung, auf welche Art dasselbe entstanden sei, und er muß durch Vernehmung der Verbreiter, durch den Augenschein oder andere angemessene Mittel, bemüht sein, zu einer Ueberzeugung von dem Grunde oder Ungrunde des Gerüchts zu gelangen.

§. 108. Wenn das Gerücht zugleich einen Thäter benennt; so kann der Richter nach pflichtmäßiger Erwägung der Umstände denselben zwar vernehmen; um jedoch eine nähere Untersuchung wider ihn zu veranlassen, ist erforderlich, daß er ein Mensch sei, zu dem sich der Richter, dem Rufe nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl versehen könne, oder daß er sich über seinen Stand, sein Gewerbe, die Gründe des schuldlosen Aufenthaltes in der Nachbarschaft, wo die That geschehen, bei seiner Vernehmung nicht befriedigend auszuweisen vermag.

§. 109. Ein von unzuverlässigen Personen herrührendes Gerücht, oder ein Gerücht, dessen Entstehungsgrund nicht erforscht werden kann, verdient keine Rücksicht.

§. 110. Bei allen auf den Grund des öffentlichen Gerüchts zu erlassenden Verfügungen muß der Richter vorzüglich behutsam zu Werke gehen, damit Niemand unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde.

Von Denunciationen.

§. 111. Erhält der Richter die Wissenschaft eines Vorfalles durch die Anzeige eines Dritten; so muß er den Angeber sofort umständlich zu Protokoll vernehmen.

§. 112. Bei der Vernehmung eines Angebers sind die Vorschriften wegen Vernehmung der Zeugen in ihrem ganzen Umfange zu beobachten. Jedoch ist die Vernehmung vorzüglich auf die Gründe zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Angeschuldigten stehet, und auf das bei der Anzeige obwaltende Interesse des Angebers zu richten.

§. 113. Hat die Anzeige innere Wahrscheinlichkeit, gehört der Angeber nicht zu den ganz unglaubhaften Zeugen, und verdient er etwa nicht schon seines Amtes wegen Glauben; so kann er mit dem vorgeschriebenen Zeugen=Eide belegt werden.

§. 114. Eine schriftliche Anzeige ohne Namen des Angebers verdient nur alsdann Rücksicht, wenn sie besondere Umstände und Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforschung für richtig befunden werden.

Verhalten des Richters gegen verdächtige Angeber.

§. 115. Hat der Richter gegründeten Verdacht, daß Jemand wider besseres Wissen eine falsche Anzeige gemacht habe, und derselbe beharret dabei, nachdem ihm zuvor die Strafe eines solchen Verbrechens bekannt gemacht worden; so muß er von dem Angeber, wenn derselbe nicht mit innerhalb Landes belegenen Grundstücken angesessen, oder keine notorisch redliche, oder angesehene und sichere Person ist, Caution wegen der Kosten und des Schaden=Ersatzes fordern, und wenn er diese nicht bestellen kann oder will, ihn bei wichtigen Verbrechen so lange, bis die Wahrheit

der Anzeige bescheinigt, oder derselbe wegen frevelhafter Denunciation zur Untersuchung und Strafe gezogen worden, und den Angeschuldigten entschädigt hat, in Verhaft nehmen. Nie aber darf ein Gericht bloß auf den Grund einer von einem Angeber bestellten Caution, ohne daß die Anzeige zuvor substantiirt oder bescheinigt wird, mit der Verhaftung eines Angeschuldigten verfahren.

§. 116. Der Angeber muß über alles, was er etwa zur Feststellung des Thatbestandes, oder zur Ueberführung des Beschuldigten anzugeben im Stande ist, umständlich befragt werden. Pflichten des Angebers.

§. 117. Verlangt derselbe die Verschweigung seines Namens, so muß der Richter ihm zwar darin willfahren; doch aber seinen Namen, Stand und Charakter, überhaupt alles dasjenige, wodurch er kenntlich gemacht werden kann, zu Protokoll nehmen, und versiegelt den Akten beifügen.

§. 118. Der die Beschuldigung ablehnende Angeklagte kann im Verlaufe der Untersuchung die Benennung des Angebers nur in dem einzigen Falle verlangen, wenn der Richter sich überzeugt hält, daß dessen Unschuld nur allein aus persönlichen Verhältnissen mit dem Angeber dargestellt werden könne, und es vergeblich versucht worden ist, ihn ohne ausdrückliche Benennung des Angebers auf diese Verhältnisse zu führen.

§. 119. Ist die Unschuld des Angeklagten bei der Untersuchung vollständig dargethan worden, und sind zugleich erhebliche Gründe vorhanden, den Angeber einer wissentlich falschen Denunciation verdächtig zu halten: so muß ihm nach Beendigung derselben der Name des Angebers auf sein Verlangen von dem Richter angezeigt werden.

§. 120. Im Uebrigen soll zwischen einer Untersuchung, die von Amtswegen, und einer solchen, welche auf den Grund einer Anzeige eröffnet wird, kein Unterschied statt finden; weshalb es denn auch bei letzterer lediglich vom Richter abhängt, ob er nöthig findet, den Angeber weiter zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen, noch Einsicht der Akten Anspruch zu machen berechtigt ist. Nur in dem Falle müssen ihm die Akten vorgelegt, oder es muß ihm deren Inhalt bekannt gemacht werden, wenn der Inquirent bisher vergeblich bemüht gewesen ist, das denuncirte Verbrechen auszumitteln, und dazu weiter keine Mittel absiehet, damit derselbe neue Beweismittel angebe; deren Aufnahme jedoch der richterlichen Beurtheilung überlassen bleibt. Zwischen dem akkusatorischen und inquisitorischen Prozeß findet weiter kein Unterschied statt.

§. 121. Wenn sich jemand selbst als den Verbrecher angiebt; so muß er sofort zu einer zusammenhängenden Erzählung des Vorfalls angehalten, und diese muß sogleich zu Protokoll genommen werden. Es müssen zugleich diejenigen Personen, denen sich ein solcher Verbrecher entdeckt hat, ebenfalls über dasjenige, Von der eigenen Anklage des Verbrechers.

was ihnen der Verbrecher angezeigt oder erzählt hat, vernommen werden.

§. 122. Bei solchen Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, ist der Richter verbunden, mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszustand derselben Acht zu geben, und von Zeit zu Zeit das Resultat seiner Beobachtungen zu den Akten zu vermerken.

Verfügungen des Richters nach erhaltener Kenntniß von dem begangenen Verbrechen.

§. 123. Sobald der Richter auf eine oder die andere Art ein begangenes Verbrechen in Erfahrung gebracht hat, muß er ohne den mindesten Verzug diejenigen Verfügungen treffen, welche auf die Ausmittelung der Art, wie dasselbe begangen worden, Bezug haben.

§. 124. Er muß daher in Fällen, wo es möglich und nothwendig ist, dafür sorgen, daß an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Besichtigung, alles in dem vorigen Zustande verbleibe, oder daß dieser Zustand von glaubwürdigen Personen vermerkt werde.

Von Haussuchungen.*)

§. 125. Eine Haussuchung ist der Richter vorzunehmen berechtigt, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden.

§. 126. Die Prüfung der Gründe, welche eine allgemeine und specielle Haussuchung nothwendig oder rathsam machen, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen; derselbe hat jedoch dabei auf den bisherigen Ruf und Lebenswandel desjenigen, bei welchem wegen des gegen ihn entstandenen Verdachts die Haussuchung vorgenommen werden soll, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

---

*) Ueber Haussuchungen vergleiche man:

a) die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 6. (Ges.-Samml. S. 17.), welcher lautet:

 Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

b) das Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit §§. 7—13. (unten Nr. XII.);

c) das Gesetz vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizei-Aufsicht §§. 8. und 9. (Ges.-Samml. S. 49.), welche lauten:

 §. 8. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:
 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;
 2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

 §. 9. Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizei-Behörde außerdem (§. 8.) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefrau-

§. 127. Findet der Richter hinreichenden Grund, auf bloßen Verdacht eine specielle Haussuchung vorzunehmen; so muß sie mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen geschehen.

§. 128. Der Richter muß jederzeit die Haussuchung in Person leiten, und dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beschädigung möglichst vermeiden.

Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte der Provinz die Erlaubniß erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Haussuchungen vornehmen zu lassen.

§. 129. Auch an nahen Orten kann der Richter die Haussuchung vornehmen, wenn sie gleich seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind; er muß jedoch den persönlichen Richter desjenigen, dessen Wohnung durchsucht werden soll, davon benachrichtigen, und dessen Beistand dabei nachsuchen.

§. 130. Ist durch eine specielle Haussuchung gegen denjenigen, bei welchem sie vorgenommen worden, nichts Verdächtiges ausgemittelt; so muß ihm auf Ersuchen ein Attest darüber zu seiner Rechtfertigung frei von Gebühren ertheilt werden.

§. 131. Findet sich bei der Haussuchung ein Objekt, welches der Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar hält; so kann sich der Inhaber nicht entbrechen, in die einstweilige Verabfolgung desselben in den Gewahrsam des Richters, seinem Rechte unbeschadet, zu willigen.

§. 132. Eine öffentliche Aufforderung findet vorzüglich statt: Von öffentlichen Bekanntmachungen.

1) wenn mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist, daß ein Verbrechen begangen worden, der Beschädigte aber nicht ausgeforscht werden kann;

---

dation ist die Grenzzoll-Behörde befugt, dem unter Polizei-Aufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

d) die §§. 27. 28. des Strafgesetzbuchs, welche lauten:

§. 27. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;

2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. —

e) In Betreff der Zoll- und Steuervergehen vergl. die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 49. 53. 54. (Ges.-Samml. S. 102.) und das Gesetz vom 23. Januar 1838 §§. 37. 38. (Ges.-Samml. S. 39.).

2) wenn bei Entwendungen die gestohlenen Sachen nicht herbeizuschaffen sind;

3) wenn Verfälschungen oder Betrügereien entdeckt worden, wodurch ohne öffentliche Bekanntmachung das Publikum fortdauernd in Schaden gerathen könnte. Auch in mehrern andern Fällen kann und muß eine öffentliche Aufforderung geschehen, wenn der Richter pflichtmäßig dafür hält, daß sie wahrscheinlich von Nutzen sein, und zugleich keinem Unschuldigen zum Nachtheil gereichen werde.

Die Art der öffentlichen Aufforderung bleibt nach den jedesmaligen Umständen der Bestimmung des Richters überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von Feststellung des Thatbestandes.*)

Begriff.

§. 133. Der Thatbestand (corpus delicti) besteht aus dem Inbegriffe derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden.

Verhalten des Richters überhaupt.

§. 134. Die Ausmittelung des Thatbestandes muß sich der Richter vorzüglich angelegen sein lassen. Er muß da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung von den das Verbrechen bezeichnenden Umständen sich überzeugen. Wenn dieses nicht geschehen kann; so müssen die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden.

§. 135. In so weit der Erfolg des Verbrechens und der dadurch angerichtete Schaden die Größe der zu erkennenden Strafe bestimmt, muß derselbe in der Regel mit Zuziehung von Sachverständigen ausgemittelt werden.**)

---

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 4—7. S. 2.

**) Ueber die Feststellung des Thatbestandes beim Nachdruck vergl. die Instruktion des Königl. Staatsministeriums vom 15. Mai 1838 (Ges.-Samml. S. 277.), deren hierher gehörige Bestimmungen also lauten:

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsministerium zur Bildung der im §. 17. und 31. a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, sowie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Behufs der Vorlegung an den

§. 136. Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

Wenn das Verbrechen keine Spuren zurückgelassen hat.

§. 137. Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallende Spuren zurücklassen, oder deren zurückgelassene Spuren durch die Länge der Zeit wieder verloren gegangen sind, muß der Richter die Wirklichkeit des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen suchen.

§. 138. Hat ein Verbrechen, welches gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen; so muß sich der Richter bemühen, den Grund dieser Ausnahme von der Regel auszumitteln, und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgehet.

Wenn das Verbrechen Spuren nachgelassen hat.

§. 139. Hat hingegen ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß die Existenz und Art derselben mit völliger Zuverlässigkeit aus den Akten hervorgehen.

Bei körperlichen Verletzungen.*)

§. 140. Bei körperlichen Verletzungen muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

§. 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben,

---

betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

*) Man vergleiche

a) das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst= und Jagd=Beamten vom 31. März 1837 §§. 4—7. (Ges.=Samml. S. 65.), welche lauten:

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst= oder Jagd=Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober=Forstbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober=Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst= oder Jagd=Beamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober=Forstbeamten der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen der Kreis=Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis=Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den

oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus, oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§. 142. Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind aber von einem jeden besonders ausgestellt werden.

§. 143. Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei?

§. 144. So lange der Verwundete lebt, und das Wund-Attest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung statt finden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

Bei Frauenzimmern.

§. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden.

§. 146. Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muß,

---

Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

b) das Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 §§. 7—9. (Ges.-Samml. S. 83.), welche lauten:

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erlediget werden.

wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten, besonders darüber, ob die Angeschuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müssen.

§. 147. Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben; so muß die Besichtigung im Beisein des Richters durch einen Stadt= oder Kreis=Physikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen. Bei erfolgter Tödtung.

§. 148. Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober=Collegio=Medico und chirurgico die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst und der Wundarzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments= und Bataillons=Chirurgen, und der zu gerichtlich chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. Von Beerdigung eines Getödteten.

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151. Sobald der Gerichts= oder Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschiehet, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt vom 15. November 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magisträte in Amts= oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichts=Beisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge. Von der Sorge für die Rettung eines Scheintodten.

§. 152. Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den §. 156. und folgenden gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduktion bedürfe; so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physikus und Chirurgus bewirken.

§. 153. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht; so muß der Justizbediente zur Vermeidung der überflüssigen Kosten die Reise allein antreten.

§. 154. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 155. Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kömmt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen.

Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist.

§. 156. Ergiebt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, daß der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sei; so muß jederzeit mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt; so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung.*)

Der Justizbediente kann übrigens in dem einen oder andern Falle die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift der Strafgesetze verstatten. Er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgesetzten Obergerichte zu seiner Vorbescheidung einreichen.

Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten ist.**)

§. 157. Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugeborenes Kind, oder entsteht bei der äußeren Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt

*) Vergl. die Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1824 Nr. 1. (Ges.-Samml. S. 221.), wo es heißt:

Die im §. 156. (der Kriminalordnung) vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet.

**) Vergl. das Strafgesetzbuch für das preußische Heer vom 3. April 1845 Thl. II. §. 41. (Ges.-Samml. S. 337 ff.), welcher lautet:

§. 41. Die Obduktion der Leichname von Militair- oder Civilpersonen gehört vor die Militairgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militairperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, so wie die Ermittelung der Todesursache,

worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß die Sektion durch Sachverständige im Beisein des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht geschehen.

§. 158. Das Obergericht muß jederzeit, wenn eine Sektion geschehen ist, oder hätte geschehen sollen, mit Einsendung der Akten an das Criminal-Departement berichten; in anderen Fällen kann es das Rechtliche ohne Bericht veranlassen, oder die Akten reponiren lassen.*)

§. 159. Wenn eine Gerichtsperson, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Sektion bedürfe; so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 160. Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

Anerkenntniß des Leichnams.

§. 161. Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein; so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung, noch ein Irrthum vorgefallen sei.

Obduktion.

§. 162. Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, und dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußeren Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

---

und der Veranlassung zum Selbstmord, gebührt den Militairgerichten. Befindet sich kein Militairgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das General-Auditoriat einzusenden.

*) Vergl. die Kab.-Ordre vom 15. Juli 1809 Nr. 1. (Ges.-Samml. S. 577.), welche lautet:

Ich ꝛc. setze, was die ꝛc. vorgeschlagenen Abänderungen mehrerer in der Kriminalordnung enthaltenen Vorschriften betrifft, Folgendes hiemit fest:

1) ad §. 158. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, daß die Einsendung der Akten an das Kriminaldepartement unterbleiben soll, indem es hinreichend ist, wenn die Landesjustizkollegia den Inhalt derselben prüfen, und darauf das Weitere, oder ihre Reposition verfügen.

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt oder bei starkem Froste im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war?

§. 164. Zu einer vollständigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß sein kann.

§. 165. Wenngleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden; so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

Besonders bei neugebornen Kindern.

§. 166. Bei neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

Bei einer Vergiftung.

§. 167. Ist der Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sei; so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden; wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

Obduktions-Protokoll.

§. 168. Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußeren Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktions-Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen.

Obduktions-Bericht.

§. 169. Die Sachverständigen müssen einen besonderen Obduktions-Bericht abfassen, darin die Beschreibungen der inneren und äußeren Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe

und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen; besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktions-Berichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obduzenten darüber bestehen.*)

§. 170. Dieser Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein.

§. 171. Die Unterlassung dieser Vorschrift §. 170., wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverständigen, welche die Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht; so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

---

*) Vergleiche §. 185 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Gutachten des Collegii-Medici.

§. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden; so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil; so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

1) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
2) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
3) wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio-Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium-Medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen stehet es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio-Medico zu Berlin einzuziehen.*)

Verfahren bei erfolgter Wegschaffung des todten Körpers.

§. 178. Wenn bei lebensgefährlicher Behandlung eines lebenden Menschen dessen Körper dadurch, daß derselbe über die Seite geschafft ist, der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden; so muß statt der sonst erforderlichen Obduktion die Ausmittelung besonders auf diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung des Körpers bewirkt worden, gerichtet werden.

Besichtigung bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen.

§. 179. Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, soll der Richter, sobald solche zu seiner Wissenschaft gelangen, ohne allen Zeitverlust und ohne die Entdeckung des Diebes erst abzuwarten, sich an Ort und Stelle verfügen, sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (Ges.-Samml. S. 11).

Auch bei gemeinen Diebstählen kann und muß er den Augenschein einnehmen, sobald er irgend vermuthen kann, daß solcher zur Entdeckung des Diebes führen, oder sonst von Nutzen sein werde.*)

§. 180. Die Unterlassung dieser Vorschrift macht jedoch die Gewißheit der gebrauchten Gewalt oder des gefährlichen Einsteigens oder des verübten Diebstahls überhaupt niemals zweifelhaft, wenn der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß darüber abgelegt hat, oder wenn die bei dem Diebstahl verübte Gewalt durch den Eid des Beschädigten, oder durch Zeugen bewiesen worden.

Der Richter aber, welcher seine Amtspflicht hierbei vernachlässiget hat, soll nach dem Grade seiner Verschuldung mit Verweisen oder Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 181. Der Werth des Entwendeten soll, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können, und der Werth des Gestohlenen auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige ausgemittelt werden. Festsetzung des Werthes der gestohlnen Sachen.

§. 182. Die Schätzung solcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen, kann von dem Inquirenten selbst, oder wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen, von jedem Hauswirthe geschehen, und zwar ohne dessen Vereidigung, wenn sonst an seiner Glaubwürdigkeit nicht gezweifelt werden kann.

§. 183. Können dagegen die entwendeten Sachen nicht mehr herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden; so ist der Beschädigte verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der That anzugeben.

§. 184. Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist, und derselbe gegen die Angabe in Absicht des Werthes keine Einwendung hat.

§. 185. Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen; so ist der Bestohlene verbunden, seine Angabe eidlich zu erhärten.

§. 186. Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, dies wird in der Regel nicht erfordert. Eidliche Bestärkung des Diebstahls.

§. 187. Hat jedoch der Richter gegründete Vermuthungen, daß der Eigenthümer oder Besitzer den Diebstahl nur vorspiegele;

*) Vergl. die Kab.-Ordre vom 4. Dezember 1824 Nr. 2. (Ges.-Samml. S. 221), wo es heißt:

Ebenso soll es der in dem §. 179. (der Kriminalordnung) angeordneten richterlichen Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltsamen Diebstahls nur alsdann bedürfen, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann.

so muß er ihn anhalten, die vorgegebene Entwendung näher zu bescheinigen.

§. 188. Erscheinen diese Vermuthungen minder erheblich, oder wird das Vorgeben des angeblich Bestohlenen durch die nach dem vorigen §. 187. aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt; so kann ihn der Richter zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

§. 189. Weigert sich in diesem Falle der Bestohlene, den Eid zu schwören; so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§. 190. Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, auf so hoch schätze.

Festsetzung des Thatbestandes beim Raube.

§. 191. Beim Raube ist die Besichtigung an Ort und Stelle ebenfalls nöthig; jedoch finden im Unterlassungsfalle die Vorschriften des §. 180. Anwendung. Einer Ausmittelung des Werthes der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt muß aber der Beraubte in Entstehung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten, und bleibt es dem Richter vorbehalten, beim etwanigen Leugnen des Thäters den Werth dieser eidlichen Aussage nach den unten §. 357. u. f. vorkommenden Vorschriften festzusetzen.

§. 192. Ist dabei Jemand körperlich beschädigt worden; so kommen die in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Beim Straßenraube.

§. 193. Beim Straßenraube muß der Richter zugleich durch Besichtigung des Ortes der begangenen That, oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen, sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriffe des Straßenraubes gehört.

Bei verursachten Brandstiftungen.

§. 194. Bei verursachten Brandstiftungen muß der Richter die Brandstelle in Augenschein nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von anderen Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und dabei besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk richten, durch welche die Entstehungs-Art des Feuers erklärt werden kann. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 195. Die Wirklichkeit des Brandes kann auch ohne Besichtigung durch Zeugen dargethan werden; jedoch vertritt nur eine auf andere Art geschehene vollständige Feststellung des Thatbestandes die unterlassene Aufnahme des Augenscheins.

§. 196. Der Werth des Schadens, welcher durch die Brandstiftung entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen in's Licht gesetzt werden.

§. 197. Erhellet der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen; so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis der Eigenthümer Verbesserungen, welche nach der Aufnahme der Taxe gemacht worden, oder der Brandstifter erfolgte Verschlimmerungen nachgewiesen hat.

§. 198. Bei Münzverbrechen wird der Thatbestand durch das Gutachten von Münzverständigen festgestellt. — Bei Münzverbrechen.

§. 199. Bei Kassenverbrechen dient der von der vorgesetzten Kassen-Behörde gezogene Defekt zur Feststellung des Thatbestandes.*) — Bei Kassenverbrechen.

§. 200. Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, von welcher dergleichen in Umlauf gebracht werden, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit derjenigen Papiere, welche die Untersuchung veranlaßt haben, aufzufordern. — Bei Verfälschung öffentlicher Papiere.

§. 201. Bei dem Bankerut ist es zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insuffizienz des Vermögens dargethan worden, und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. — Beim Bankerut.

Ueber den Betrag der Insuffizienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent aus den Concurs-Akten die nöthigen Nachrichten darüber sammelt, sie zusammenstellt, und dem Beschuldigten zur Erklärung vorlegt.

Dritter Abschnitt.

Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung.**)

§. 202. Wenn bei der vorläufigen Untersuchung und bei Feststellung des Thatbestandes sich Spuren finden, welche auf die — Nachforschung wegen des Thäters.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 24. Januar 1844 (Ges.-Samml. S. 52).

**) Vergleiche
1) die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 4—13. S. 2. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 1—17. S. 4. ff.;
2) die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 5. 6. 84. und 97. (Ges.-Samml. S. 17), welche lauten:

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 84. Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen

Person des Thäters führen; so muß der Richter diese Spuren mit aller Sorgfalt verfolgen. Zu dem Ende sind diejenigen, welche mit dem Verdächtigen in Verbindung stehen, oder sonst von ihm Nachricht geben können, mit Behutsamkeit zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen.

Vernehmung des Verdächtigen.

§. 203. Der Verdächtige selbst kann, mit Vermeidung jeder Aeußerung des gegen ihn entstandenen Verdachtes, über die Umstände, welche zur näheren Entdeckung des Thäters beitragen, vernommen werden.

§. 204. Fällt durch diese Untersuchung ein gegründeter Verdacht auf eine bestimmte Person; so muß der Richter dieselbe vorfordern, oder, im Fall Besorgniß vorhanden ist, daß sie sich der Vernehmung zu entziehen suchen werde, sie vor Gericht stellen lassen. Hierbei ist jedoch, so weit es ohne den Zweck zu verfehlen geschehen kann, jede Kränkung der Ehre und des guten Namens des Verdächtigen zu vermeiden.

Verhaftung desselben.

§. 205. Mit eben dieser Rücksicht ist zu verfahren, wenn die wirkliche Verhaftung eines Verdächtigen erforderlich ist.

Allgemeine Erfordernisse dazu.

§. 206. Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden.

§. 207. In wie fern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftnehmung hinreichend sei, muß von dem Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt erwogen werden. Hierbei ist vorzüglich auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

3) das Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit §§. 1—6. (unten Nr. XII.);

4) das Gesetz v. 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86.)

§. 208. Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andre Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt.

Besondere Fälle, in welchen zur Verhaftung geschritten werden muß.

§. 209. Ist durch das Bekenntniß oder durch einen vollständigen Beweis die Person des Thäters ausgemittelt; so muß in den Fällen des vorstehenden §., und allemal, wenn der Richter die gegründete Besorgniß hat, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, zur Haft geschritten werden.

§. 210. Treten jedoch besondere Umstände ein, welche den Verbrecher der Flucht oder des Mißbrauches der Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit nicht verdächtig machen, oder leistet er nach der Bestimmung des Richters eine annehmliche Caution; so kann er während der Untersuchung auf freien Füßen gelassen werden, wenn die ihm bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Gefangenschaft nicht erreicht.

§. 211. Hat der Angeschuldigte wahrscheinlich eine dreijährige Strafe verwirkt; so kann er unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden, wenn die Erfordernisse des §. 209. dazu vorhanden sind.

§. 212. Soll die Verhaftung auf Befehl der Vorgesetzten des Richters, oder auf Requisition eines in- oder ausländischen Gerichts geschehen; so muß der Richter sie ohne Prüfung der Gründe, jedoch mit Ausnahme der §. 251. bis 256. bezeichneten Personen und mit Beobachtung der Vorschriften dieser §§., sofort verfügen.

Von der Verhaftung bei Verbrechen, die in einem Auflaufe begangen worden.

§. 213. Ist bei einem Auflaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen, und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt; so werden alle diejenigen, welche an der Schlägerei oder dem Auflaufe thätigen Antheil genommen haben, einstweilen in Verhaft genommen, bis der Urheber entdeckt ist. Davon findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn das bei einem Auflaufe oder bei einer Schlägerei begangene Verbrechen von der Art ist, daß es dem einen oder anderen der Theilnehmer wegen seiner bekannten Rechtlichkeit, oder anderer Verhältnisse nicht füglich beigemessen werden kann.

§. 214. Zufluchtsörter oder Freistätten, sie seien geistliche oder weltliche, finden nicht statt, und wer wissentlich einen Beschuldigten aufnimmt oder duldet, um ihn der Nachforschung des Richters zu entziehen, der hat nachdrückliche Strafe zu erwarten.

§. 215. Jeder Richter ist befugt, in dringenden Fällen auch die Verhaftung solcher Personen, die sonst seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, zu verfügen.

Verfahren nach Verhaftung einer Militair-Person;

§. 216. Ist der Verhaftete eine Militair-Person; so muß die Auslieferung an das Regiment oder Bataillon, wozu der Ver-

haftete gehört, sofort geschehen. Wenn aber dieses zu entfernt oder unbekannt ist; so ist der Verhaftete an die nächste Garnison abzuliefern, und zugleich dem kompetenten Regiments- oder Bataillons-Gerichte davon Nachricht zu geben.

eines Eximirten; §. 217. Verhaftungen der Eximirten müssen dem kompetenten Obergerichte sogleich angezeigt werden.*)

eines Staatsbeamten.**) §. 218. Geräth ein im öffentlichen Amte stehender geistlicher oder weltlicher Diener in Untersuchung, und ist er bei der vorläufigen Vernehmung, oder bei dem Fortgange der Untersuchung eines Verbrechens in dem Grade geständig, verdächtig oder überführt, daß entweder mit der persönlichen Haft wider ihn zu verfahren, oder daß sein Vergehen mit Wahrscheinlichkeit die Cassation nach sich ziehet; so muß der Inquirent die vorgesetzte Amtsbehörde des Angeschuldigten schleunig von dieser Lage der Sache zur weiteren Verfügung benachrichtigen.

§. 219. Wenn nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 532. und Tit. 12. §. 28. die Vorgesetzten eines Geistlichen und Schullehrers demselben den Verlust des Amtes angedeutet haben, und er dagegen auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anträgt; so muß der Richter sich in der Regel darauf einschränken, die bis dahin geführte Untersuchung zu vervollständigen.

§. 220. Bringt der Dienst eine ununterbrochene Verwaltung mit sich; so muß bei geringeren Verbrechen der Angeschuldigte seinen Dienst unter sicherer Aufsicht so lange versehen, bis seine Amtsvorgesetzten wegen fernerer Verwaltung desselben das Nöthige verfügt haben.***)

§. 221. In wie fern während der Untersuchung die Suspension des Beamten zu verfügen sei, dies bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Departements überlassen, nach dessen Bestimmung auch derjenige, welcher das Amt einstweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß.

§. 222. Wenn durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen

---

*) Vergl. die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 9. (Ges.-Samml. S. 3.)

**) In Betreff der Forst- und Jagdbeamten vergl. das Gesetz vom 31. März 1837 §. 9. (Ges.-Samml. S. 65.), welcher lautet:
Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

In Betreff der Grenzaufsichtsbeamten vergleiche das Gesetz vom 28. Juni 1834 §. 11. (Ges.-Samml. S. 83.), welcher lautet:
Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

***) Vergl. die Kab.-Ordre vom 12. April 1822 (Ges.-Samml. S. 105.).

werde; so wird während der Untersuchung dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehaltes und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten*).

Art der Verhaftung.

§. 223. Da der Richter bei allen Verhaftungen mit Schonung verfahren muß; so kann er nach dem Stande, Range oder anderen persönlichen Verhältnissen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältniß der mehreren oder minderen Wahrscheinlichkeit des Entweichens, durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnehmung der Reisepässe oder Effecten u. s. w. Sicherheitsmaaßregeln treffen. Sind diese aber unzulänglich; so muß der zu Verhaftende in das Gefängniß gebracht werden.

Befreiung von der persönlichen Haft gegen Caution.

§. 224. In der Regel kann sich Jemand gegen Caution nur dann von der persönlichen Verhaftung befreien, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensstrafe ist, und die aufzubringende Caution zur Deckung derselben und der Kosten hinreicht; oder wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dem Angeschuldigten der Verlust des bestellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel sein werde, und in diesem Falle auch das Verbrechen nicht von der Art ist, daß die Verhaftung nach §. 208 u. f. jederzeit geschehen muß.

§. 225. Die Caution muß auf eine bestimmte Summe gerichtet, und die Bestellung derselben nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 14. §. 188. ff. bewirkt werden.

Wirkung der Caution.

§. 226. Bei Aufnahme der Caution ist der Angeschuldigte sowohl, als der etwanige Bürge, zu bedeuten, daß im Falle ersterer sich der ferneren Untersuchung oder der Vollstreckung der Strafe entziehen werde, die verschriebene Summe sofort eingezogen werden solle, insofern nicht nach den bereits geschehenen Ausmittelungen, oder nach Beendigung der in den dazu geeigneten Fällen in contumaciam fortzusetzenden Untersuchung, auf völlige oder vorläufige Lossprechung, oder auf eine Geldstrafe erkannt werden sollte, welche die Cautionssumme nicht erreicht.

§. 227. Hiernach ist zu verfahren, sobald der Angeschuldigte durch seine Entfernung die fernere Untersuchung oder die Vollziehung der Strafe verhindert, und muß sodann die Cautions-Summe nach Abzug der Kosten ohne weiteres Verfahren und ohne

---

*) Vergl. das Gesetz vom 7. Mai 1851 über die Dienstvergehen der Richter §§. 44—50. (Ges.-Samml. S. 218.) und das Gesetz vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten §§. 48—54. (Ges.-Samml. S. 475—476.).

Zulassung eines Restitutions-Gesuches zum Criminal-Fond eingezogen werden.

§. 228. Wird aber gegen den abwesenden Angeschuldigten auf völlige (oder vorläufige) Lossprechung erkannt; so ist der Bürge seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe zurückzugeben.

§. 229. Fällt das Erkenntniß auf Verurtheilung in eine Geldstrafe aus; so ist die Cautions-Summe zur Vollstreckung des Erkenntnisses anzuwenden. Wenn aber der Betrag dieser Geldstrafe diejenige Summe nicht erreicht, mit welcher Bürgschaft geleistet worden; so ist in Absicht desjenigen Betrages, um welchen die bestellte Caution die Geldstrafe übersteigt, der Bürge ebenfalls seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe, nach Abzug der Geldstrafe und Kosten, zurückzugeben.

§. 230. Die zu leistende Bürgschaft soll sich jedesmal auch auf die Untersuchungskosten erstrecken, obgleich dies in dem Bürgschaftsinstrumente nicht besonders ausgedrückt worden. Es werden daher bei der Entfernung des Angeschuldigten sämmtliche Untersuchungskosten aus der Cautions-Summe bestritten, insofern nicht durch ein Erkenntniß der Angeschuldigte von Bezahlung der Kosten entweder ganz oder zum Theil freigesprochen wird.

§. 231. Wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde; so kann sich derselbe nur dann, wenn die Beleidigungen von der Art sind, daß sie durch Geld vergütigt werden können, von der persönlichen Haft durch Bestellung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die besorgte Beleidigung befreien.

§. 232. Bei Bestellung derselben ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß, wenn er dem zu Protokoll gegebenen Versprechen zuwider handeln sollte, die Cautions-Summe zur etwanigen Entschädigung des Beleidigten angewendet, der Ueberrest für verfallen geachtet, und er selbst zum Arreste gezogen werden würde.

§. 233. Diese Warnung ist zu erfüllen, sobald der Angeschuldigte irgend etwas vornimmt, was seinem gethanen Versprechen zuwider läuft.

Eidliche Caution. §. 234. Eidliche Versprechungen sollen eine Befreiung vom Arreste in der Regel nicht bewirken.

§. 235. Treten jedoch nach dem vernünftigen Ermessen des Richters ganz besondere Gründe ein, nach welchen, besonders bei Landleuten, der fortgesetzte Arrest einen unwiederbringlichen Schaden mit sich führen würde; hat sich der Gefangene des Vertrauens würdig gemacht; übersteigt die wahrscheinlich bevorstehende Strafe nicht einjährige Gefangenschaft, und ist der Arretirte nicht im Stande, eine Geld-Caution zu leisten; so kann die Entlassung gegen das eidliche Angelöbniß, sich ohne Wissen des Richters nicht

aus dem Gerichts-Bezirke vor ausgemachter Sache zu entfernen, geschehen.

§. 236. Es müssen aber dem Angeschuldigten alsdann noch besonders die gesetzlichen Strafen dieses Eidesbruchs zum Protokoll bekannt gemacht werden.

Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers.*)

§. 237. Wenn der Verdächtige oder Verbrecher, es sei vor oder nach seiner Verhaftung, entflohen ist: so muß der Richter alle Mühe anwenden, seiner wieder habhaft zu werden. Zu den dazu dienlichen Mitteln gehört die Aufsuchung mit Zuziehung der Polizei-Officianten, das Nachsetzen auf allen umliegenden Hauptstraßen, oder doch nach den Orten, wohin der Entsprungene wahrscheinlich seinen Weg genommen hat, mit Erlassung offener oder verschlossener Befehle an die subordinirten, und Requisitionsschreiben an die nicht subordinirten Obrigkeiten, worin um die Verhaftnehmung gebeten wird; die Beschlagnahme des zurückgelassenen Vermögens, und endlich die Erlassung der Steckbriefe.

§. 238. Welche Art der Verfolgung in jedem einzelnen Falle anzuwenden sei, hängt von dem Ermessen des Richters ab. Jedoch können Steckbriefe, wenn der sich unsichtbar gemachte noch nicht verhaftet war, und seine Verschuldung ungewiß ist, nur bei der Existenz solcher Umstände erlassen werden, die einen Verhaftsbefehl begründen würden.

Von Steckbriefen.

§. 239. Steckbriefe müssen jederzeit die Veranlassung der Verfolgung, eine genaue Beschreibung des Entwichenen nach seinen Hauptkennzeichen, das Ersuchen, den Beschriebenen zu verhaften und das Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, enthalten.

§. 240. Sie müssen nicht nur an alle umliegende Gerichte gesandt, und durch die Postämter auf den Haupt- und Nebenstraßen verbreitet, sondern auch schleunigst den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

§. 241. Ist es demjenigen, der die Erlassung der Steckbriefe nachsuchet, bei einem etwa nahe bevorstehenden Abgange der Posten oder aus andern Gründen unmöglich, dem Richter die Gründe des Verdachts gegen den Abwesenden sogleich zu bescheinigen; so können die Steckbriefe auf Gefahr und Kosten des Extrahenten gegen eine von dem Richter zu bestimmende Caution erlassen werden.

Der Extrahent bleibt aber alsdann für den Ausgang verhaftet, wenn seine Beschuldigung als unwahr dargethan, oder nicht dergestalt aufgeklärt wird, daß der Beschuldigte, wenn er anwesend gewesen wäre, zur Haft hätte gebracht werden können.

§. 242. Eine schleunige Entfernung des Angeschuldigten, ohne andere wahrscheinliche Ursache, unmittelbar nach der That,

---

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 34—50. S. 13. ff.

und ein etwaniger zweideutiger Ruf, soll vorzüglich das Gesuch auf Erlassung der Steckbriefe unterstützen.

§. 243. Jedes Gericht, an welches Steckbriefe von einem in= oder ausländischen Richter gelangen, ist schuldig, alle Mühe darauf zu verwenden, daß der Flüchtige verfolgt, und wo möglich gefangen genommen werde. Es muß besonders ohne Zeitverlust veranstalten, daß die Gerichts= oder Polizeidiener, Dorfschulzen u. s. w. in seinem Bezirke angewiesen werden, auf den Verdächtigen genau Acht zu haben, und ihn, wenn er angetroffen wird, dem Gerichte zu überliefern.

Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

§. 244. Fremde Gerichte, welche einen Verbrecher durch die diesseitigen Staaten führen wollen, müssen dazu von der Krieges= und Domainen=Kammer der Provinz mit einem schriftlichen Passe versehen sein. Hat die Krieges= und Domainen=Kammer bei Ertheilung des Passes Bedenken, ob über den Verbrecher nicht im Lande gerichtet werden müsse, welches jederzeit eintritt, wenn derselbe ein diesseitiger Unterthan ist; so muß sie mit dem Landes=Justiz=Collegio Rücksprache halten, und beide müssen darüber an das Kabinets=Ministerium zur weitern Verfügung berichten.

§. 245. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so müssen diejenigen, welche den Transport besorgen, mit dem Gefangenen in Verhaft genommen, der Vorfall muß schleunig der Kammer zur weiteren Verfügung einberichtet werden, und diese davon dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige leisten.

Vom sicheren Geleite.

§. 246. Wenn dem Richter kein anderes Mittel übrig bleibt, den Entflohenen vor Gericht zu stellen; so kann er demselben auf sein Ansuchen ein sicheres Geleit ertheilen. Der ertheilte Geleitsbrief hat aber nur die Wirkung, daß der Beschuldigte bis zur Publikation des Erkenntnisses der ersten Instanz von der persönlichen Haft frei bleibt. Wenn das erste Erkenntniß eine Strafe festgesetzt hat, weshalb die Verhaftung nach den §§. 208. u. f. nothwendig wird, muß diese jederzeit erfolgen.

§. 247. Räubern und Dieben soll nie ein sicheres Geleit ertheilt werden.

§. 248. Verlangt der Angeklagte einen solchen Geleitsbrief, wodurch er gegen die Verhaftung vor rechtskräftig entschiedener Sache gesichert wird: so muß der Richter darüber mit Beifügung der Akten und seines Gutachtens an das Landes=Justiz=Collegium berichten, und dieses darüber dem Criminal=Departement eine gutachtliche Anzeige leisten, welches ein solches sicheres Geleit nur alsdann ertheilen kann, wenn kein Mißbrauch der dadurch bewilligten Freiheit zu besorgen ist.

Wirkung des Geleitsbriefes.

§. 249. Ein jeder Geleitsbrief geht nur auf das in demselben namentlich benannte Verbrechen. Es kann sich daher Nie=

mand damit gegen die Verhaftung schützen, welche anderer Vergehungen oder Schulden wegen gesetzlich befunden wird.

§. 250. Wenn der mit einem Geleitsbriefe versehene Beschuldigte sich auf die Vorladung des Richters nicht gestellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, so verliert er das sichere Geleit, und ist mit der Verhaftung gegen ihn, insofern sie sonst rechtlich ist, ohne Anstand zu verfahren.

Fälle, in welchen weder Untersuchung noch Verhaftung stattfindet. Fürstliche Personen und Gesandten.

§. 251. Wider Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hofe akkreditirte Gesandten, und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staates, findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden.

Hausgenossen der Gesandten.

§. 252. Ein Gleiches gilt von den Gemahlinnen der im vorstehenden §. genannten Personen, ferner von denjenigen Personen, die zu einer bei dem hiesigen Hofe akkreditirten Gesandtschaft gehören, oder in deren Diensten stehen; was aber die Ehefrauen und Bedienten einer solchen Gesandtschaft betrifft, so gilt solches von ihnen nur insofern, als sie entweder selbst im Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers stehen, oder mit demselben in einem Hause wohnen.

§. 253. Erhalten Gerichte und Polizeibehörden von einem Verbrechen, welches dergleichen Personen, §. 251. und 252., erst verüben wollen, glaubwürdige Nachricht; so müssen sie ohne Zeitverlust alle Vorkehrungen treffen, um das Verbrechen zu verhindern.

§. 254. Wenn aber ein Verbrechen, welches von Jemand, der zu einer dieser Klassen gehört, schon begangen worden, zur Kenntniß der Gerichte gelangt; so muß der Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und, wenn er Prinzliche Personen des Königlichen Hauses betrifft, dem Haus- und Hoheits-Departement ohne Zeitverlust angezeigt, zugleich aber alles, was zur Feststellung des Thatbestandes gehört, verfügt werden.

Andere Fürsten, ingleichen fremde durchreisende Gesandten und Geschäftsträger.

§. 255. Andere, als die im §. 251. genannte Fürsten, können nicht anders, als mit Genehmigung des Haus- und Hoheits-Departements, wenn es keine fremde Fürsten sind; fremde Fürsten aber, ingleichen fremde durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandten und fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbedienten, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, und alle in Staats- oder Krieges-Angelegenheiten abgefertigte Couriere, sowohl eigene als befreundeter Mächte, nur nach vorausgegangener Genehmigung des Departements der auswärtigen Ange-

legenheiten, verhaftet werden. Wenn daher dergleichen Personen ein schweres Verbrechen begehen; so muß der Richter deshalb aufs schleunigste, allenfalls unmittelbar durch Absendung eigener Staffetten, dem einen dieser beiden Departements davon Anzeige leisten, ohne jedoch den Reisenden aufzuhalten, und wenn er Berlin passiren muß, allenfalls solche Verfügung treffen, daß diese Anzeige mit dem Reisenden zugleich, oder vorher dort eintreffe.

Andere Fremde.

§. 256. Andere Fremde können bei hinreichender Veranlassung jederzeit in Verhaft genommen werden. Es soll aber der Richter den Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzeigen, wenn der Verhaftete eine Person von einigem Ansehen ist.

§. 257. Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht, so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist, jedoch müssen auch hierbei die Vorschriften der §§. 251. bis 256. beobachtet werden. Uebrigens hat es in Absicht der zugleich verlangten Auslieferung bei den Vorschriften des §. 96. sein Bewenden.

Zur Zeit eines Krieges.

§. 258. Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate in Bündniß stehende Macht, oder deren Civil= oder Militär=Befehlshaber, einen in hiesigen Landen sich aufhaltenden Menschen, der nicht zu den in den §§. 251. bis 255. benannten Personen gehört, nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen, oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege; so soll der Beschuldigte sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichtet werden. Gehört aber der Angeschuldigte zu jenen Personen; so muß nach der Vorschrift der allegirten §§., und im Fall verlangter Auslieferung nach §. 96. verfahren werden.

§. 259. Die in den vorhergehenden §§. vorgeschriebenen Anfragen müssen von den Inquisitoriaten und Untergerichten an das Landes=Justiz=Collegium gerichtet werden, welches alsdann die weitern Verhaltungsbefehle nach Unterschied der Fälle entweder bei dem Cabinets=Ministerio, oder dem Haus= und Hoheits=Departement nachsucht.

Vierter Abschnitt.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Schleunige Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 260. Wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung erscheint, oder wenn derselbe zur Haft gebracht worden ist; so muß er ohne Zeitverlust summarisch vernommen werden*).

*) Vergl. das Gesetz vom 12. Februar 1850 §. 5. (unten Nr. XII.).

§. 261. Gleich nach der ersten summarischen Vernehmung muß jedes Untergericht dem vorgesetzten Obergerichte, oder wenn ein Inquisitoriat vorhanden ist, dem letztern den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand der Untersuchung, und die etwa schon vorher von dem Angeschuldigten begangenen Verbrechen anzeigen, damit beurtheilt werden könne, ob die Untersuchung nach §. 94. zu avociren sei*).

Ferner muß eine genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthiger Steckbriefe aufgenommen, seine Leibes-Constitution, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derselbe ertragen könne, genau untersucht und beschrieben**), er über sein Vermögen vernommen, und wenn er schreiben kann, angehalten werden, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lerne.

§. 262. Jeder Angeschuldigte, wenn er vom Richter verhört werden soll, muß sich in Person stellen, und es findet die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht statt***). *Er muß in Person erscheinen*

§. 263. Ein Jeder, der eines Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogen worden, ist verbunden, die Fragen des Richters deutlich, bestimmt und vollständig zu beantworten. *und bestimmt antworten.*

§. 264. Das darüber aufzunehmende Protokoll muß enthalten: *Allgemeine Eigenschaften des Vernehmungsprotokolls.†)*

1) die Angaben des Angeschuldigten über seinen Namen, sein Alter, seinen Stand, sein Gewerbe und seine Religion, über seinen Geburtsort, seine Eltern und über die Hauptereignisse seines bisherigen Lebens, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, ob derselbe schon in Untersuchung gewesen sei?
2) die Erzählung, welche der Angeschuldigte von dem Vorfalle, weshalb er vernommen wird, macht, seine Angabe, wo er zu der Zeit, da der Vorfall sich ereignet hat, sich aufgehalten, und was er vorgenommen habe, seine Aeußerungen über die ihm allenfalls vorzuzeigenden Spuren des Verbre-

---

*) §. 94. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 147. S. 65.

**) Vergl. die Kab.-Ordre vom 17. November 1838 (Ges.-Samml. S. 544), welche lautet:

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, außer den Kreis-Physikern und andern gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbesondere auch Behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen.

Berlin, den 17. November 1838. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

***) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 23. S. 10.

†) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 37. S. 19. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 78. S. 40.

chens, und wenn er die That eingestehet, seine Erklärung über die dabei gehabte Absicht; wenn er aber die That leugnet, seine Angaben, durch welche er den gegen ihn entstandenen Verdacht von sich ablehnen will.

§. 265. Der Richter muß bei Vernehmung des Angeschuldigten mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt verfahren; er muß daher dessen Aussagen jedesmal vollständig zum Protokoll nehmen, ihn bei allen schicklichen Gelegenheiten zum Bekenntnisse der Wahrheit auffordern, ihm die Widersprüche in seinen Erzählungen vorhalten, und darauf vorzüglich bedacht sein, daß nicht bloß die That an und für sich, sondern auch ihre Bewegungsgründe klar gemacht werden.

Verfahren gegen Taube;

§. 266. Angeschuldigten, welche des Gehörs beraubt sind, müssen die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorgelegt werden, insofern sie das Lesen geschriebener Worte verstehen.

gegen Stumme.

§. 267. Stumme Personen müssen, wenn sie dessen fähig sind, die Fragen des Richters schriftlich beantworten.

§. 268. Ist diese Art der Vernehmung nicht möglich, und gehört der Verdächtige zu denen, bei welchen eine Zurechnung statt findet; so muß sich der Richter durch Zeichen, allenfalls mit Zuziehung zweier glaubwürdiger, dem Angeschuldigten bekannten Personen, oder einer in dem Umgange mit Tauben oder Stummen, oder Taubstummen, erfahrenen Person, dem Angeschuldigten verständlich zu machen suchen, auch auf eben diese Weise die Antworten desselben zu erforschen bemüht sein. Die zugezogenen Sachverständigen sind jederzeit zu vereidigen.

§. 269. Es ist hierbei die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl auf Seiten des Angeschuldigten, als auf Seiten des Richters, Mißverständnisse, und in Absicht des ersteren alle Suggestionen so viel als möglich vermieden werden.

Verhalten des Richters gegen den Angeschuldigten.

§. 270. Der Richter muß den Beschuldigten jederzeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, und wenn derselbe furchtsam oder niedergeschlagen ist, ihm die Muthlosigkeit zu benehmen suchen.

§. 271. Der Beschuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt sein, auch ist ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt.

§. 272. Bei wichtigen Verbrechen müssen die Vorhaltungen über die Widersprüche und über die wahrscheinliche Zurückhaltung der Wahrheit nur alsdann von den Inquirenten geschehen, wenn die erste Antwort des Angeschuldigten zum Protokoll genommen worden ist.

Vorsicht, wenn der Angeschuldigte Unwahrheiten sagt.

§. 273. Jedoch wird auch hierbei dem Richter die größte Vorsicht und der stufenweise Fortschritt mit den Vorhaltungen empfohlen, damit der Angeschuldigte nicht zu früh erfahre, wie weit der Richter in Aufnehmung der Beweismittel bereits gekommen sei.

§. 274. Der Richter muß auf den gesetzlichen Begriff des Verbrechens, auf das darauf Bezug habende Strafgesetz, und dessen verschiedene Modifikationen Rücksicht nehmen, und bei der ganzen Untersuchung die erheblichen Umstände von den unerheblichen absondern, damit nicht unnöthige Zeit auf Erforschung solcher Dinge verwendet werde, welche auf die Beurtheilung des Falls keinen Einfluß haben. Einschränkung auf erhebliche Umstände.

§. 275. Ferner muß der Richter den Angeschuldigten mit der gesetzlichen Folge der Lügen vor Gericht bei schicklichen Gelegenheiten gehörig bekannt machen.

§. 276. Es ist jederzeit auf das genaueste auszumitteln, ob das Verbrechen mit völliger Ueberlegung begangen sei, und welcher Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Thäter zur Last falle? Da es hierbei nicht sowohl auf das Geständniß des Verbrechers, als auf die Umstände ankömmt, unter welchen der strafbare Vorgang sich ereignet hat; so muß der Richter auf alle diejenigen Thatsachen eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, aus welchen auf die Absicht des Verbrechers ein Schluß gemacht werden kann. Rücksicht auf den Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit;

§. 277. So lange kein vollständiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden ist, müssen diejenigen Thatsachen ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen. (Anzeigen.) auf die verdächtigen Anzeigen;

§. 278. Welche Thatsachen dahin gehören, muß von dem Richter nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es ist nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch die weitläuftige und mühsame Ausmittelung entfernter Anzeigen die Untersuchung, ohne Nutzen für die Entscheidung, aufgehalten werde.

§. 279. Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muß daher in so weit gehörig erörtert werden. auf den moralischen Charakter, und die vorherige Lebensart des Angeschuldigten;

§. 280. Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes; so muß der Richter mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemühet sein, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten verzeichnen; wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat. auf den Gemüthszustand;

auf das Benehmen bei den Verhören;

§. 281. Auch muß der Richter das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeußerungen, welche das Bewußtsein der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachten, und das Nöthige darüber in einer besonders aufzunehmenden Registratur bemerken.

auf den Schadensersatz und die Mitschuldigen.

§. 282. Bei Räubereien und Diebstählen muß der geständige Verbrecher zur Angabe des Orts, wo die entwendeten Sachen hingebracht worden, und bei Verbrechen, die von mehreren begangen worden, zur Anzeige seiner Mitschuldigen aufgefordert werden.

Bekanntmachung der Strafe des Entweichens aus dem Gefängnisse.

§. 283. In den Fällen, da bei einem Verhafteten das Entweichen aus dem Gefängnisse bestraft wird, muß ihm die darauf gesetzte Strafe bei seiner ersten Vernehmung bekannt gemacht werden.

Fortsetzung des Verhörs bis zur Vollständigkeit.

§. 284. Die Vernehmung des Angeschuldigten muß so lange fortgesetzt werden, bis der Richter vollkommen überzeugt ist, daß die Aussage mit voller Ueberlegung abgegeben worden, und bis sich der Angeschuldigte über jeden erheblichen Umstand ausgelassen hat.

Mittel das Geständniß zu erlangen*); keine Gewalt;

§. 285. Um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden.

keine Versprechungen oder Drohungen.

§. 286. Auch des Versprechens der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses, so wie der Androhung einer härteren Strafe auf den Fall des fortgesetzten Leugnens, muß sich der Richter gänzlich enthalten.

§. 287. Alle diesem entgegen erreichte Geständnisse des Angeklagten haben auf seine Verurtheilung keinen Einfluß, wenn sie nicht durch andere Beweise unterstützt werden.

§. 288. Kein Inquirent darf sich unterfangen, irgend einen zur Criminal-Untersuchung gezogenen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

§. 289. Auch wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder Angabe der Mitschuldigen, oder Herbeischaffung der entwendeten Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen, soll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

§. 290. Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

§. 291. Die inquirirenden Richter sollen vielmehr sich angelegen sein lassen, durch sorgfältige und unermüdete Nachforschungen,

*) Zu §§. 285—299. vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 18. S. 10.

durch Ermahnung und durch Warnung vor den Folgen der Halsstarrigkeit, die Verbrecher, welche muthwillig leugnen, oder mit der Wahrheit oder Antwort zurückhalten, zum Bekenntnisse zu bringen. Die deshalb gemachten Vorhaltungen müssen jederzeit in den Protokollen verzeichnet werden.

§. 292. Damit aber der halsstarrige und verschlagene Verbrecher durch freche Lügen und Erdichtungen, oder durch verstocktes Leugnen oder gänzliches Schweigen, sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, soll der Inquirent in solchen Fällen, und wenn die im vorigen §. vorgeschriebene Ermahnung und Warnung vorher geschehen ist, dem Collegio, dessen Mitglied er ist, oder dem vorgesetzten Landes-Collegio, dem Befinden nach mit oder ohne Beifügung der Akten, die Sache vollständig anzeigen, und dabei zugleich über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten pflichtmäßig berichten. Maaßregeln gegen Verbrecher, welche lügen oder verstockt sind.

§. 293. Das Collegium soll alsdann befugt sein, durch ein bloßes Dekret, von welchem kein Recurs statt findet, eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verfügen.

§. 294. Vorzüglich findet eine solche Züchtigung alsdann statt, wenn der Angeschuldigte bei einem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, welches er nicht allein ausgeübt haben kann, die Angabe der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Räuber oder Dieb nicht anzeigen will, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder wenn er durch falsche Angaben darüber den Richter täuscht.

§. 295. Diese Vorschrift gilt nicht allein von den Haupturhebern eines Verbrechens, sondern auch von den Theilnehmern an demselben; niemals aber von bloßen Zeugen, die nicht zugleich der Theilnahme sehr verdächtig sind.

§. 296. Die Züchtigung muß nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes, in der durch das Dekret bestimmten Anzahl von Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen. Auch kann an deren Stelle Entziehung der besseren Kost, einsames Gefängniß, oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeschuldigten unschädliche Maaßregel gewählt werden.

§. 297. Der Inquirent muß diese Züchtigung genau nach der Vorschrift des Dekrets vollziehen lassen, und wie dies geschehen, jederzeit im Protokolle bemerken.

§. 298. Wenn bei der Untersuchung gegen Räuber, Diebesbanden oder Brandstifter, der Richter Gründe zu der Vermuthung hat, daß das Versprechen der Begnadigung einen von den Angeschuldigten zum vollständigen Bekenntnisse vermögen, und zur Ausmittelung der Mitschuldigen dienen werde; so soll darüber, ob das Versprechen der Begnadigung ertheilt werden könne, bei dem Criminal-Departement jedesmal angefragt, und dessen Vorbescheidung erwartet werden. Von dem Versprechen der Begnadigung.

§. 299. Von den Inquisitoriaten und Untergerichten ist die Anfrage an das Obergericht der Provinz mit Beilegung der Akten zu richten, welches alsdann einen gutachtlichen Bericht an das Criminal-Departement erstattet.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise.

Grundsätze.*) §. 300. Das Geständniß des Angeschuldigten macht die Aufnahme des Beweises in der Regel nicht überflüssig; der Richter ist vielmehr verbunden, die Wahrheit, so weit es zur Unterstützung des Bekenntnisses erforderlich ist, und vorzüglich, um die Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter ins Licht zu setzen, auch ohne Rücksicht auf das Geständniß, möglichst zu erforschen.

§. 301. Wenn der Thatbestand vollständig oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, und der Angeschuldigte ein vollgültiges Bekenntniß abgelegt hat; auch die Verbindung zwischen der That und dem Thäter wahrscheinlich gemacht ist; so bedarf es bei Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung bestehet, oder eine dreijährige Einsperrung nicht übersteigt, keiner weiteren Beweisesaufnahme.

§. 302. Bei schweren Verbrechen muß der Richter zu dem im §. 300. bestimmten Endzweck alle erheblichen Umstände durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen bemüht sein.

§. 303. Ueberhaupt muß der Richter bei der Beurtheilung, in wie fern nach einem abgelegten Bekenntnisse der That noch Beweismittel aufzunehmen seien, um die Wahrheit dieses Bekenntnisses darzuthun, nicht allein auf die größere oder geringere Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sondern auch auf die daraus für den Bekennenden entstehenden Nachtheile und auf die Wichtigkeit des Verbrechens Rücksicht nehmen.

§. 304. Wenn aber der Angeschuldigte die That leugnet; so sind über jeden Umstand die vorhandenen Beweismitttel aufzunehmen, wodurch eine Ueberführung bewirkt werden kann.

Von Herbeischaffung der Urkunden.**) §. 305. Ein Jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen; auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere zur Sache nicht gehörende Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entscheidung der Sache erforderlich ist, zu den

---

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22. S. 11.
**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 7. S. 3.

Akten komme; daß auch Aktenstücke dieser Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde gesichert werden.

§. 306. Räumt der angebliche Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, und ist er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig; so muß sich der Richter bei Ableistung des Editions-Eides beruhigen.

§. 307. Hat aber der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich; so kann der Richter eine Haussuchung bei ihm veranstalten.

§. 308. Schriftliche Aufsätze und Urkunden, welche weder in deutscher, noch in lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, müssen durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden.

Verstehet der Inquirent oder ein Mitglied des Gerichts die fremde Sprache; so ist es hinreichend, wenn nur von diesem eine Uebersetzung des Aufsatzes zu den Akten gebracht wird.

§. 309. Die Zeugenvernehmung kann in jedem Zeitpunkte der Untersuchung erfolgen, sobald der Richter die gegründete Hoffnung hat, dadurch der Wahrheit näher zu kommen. Von Zeugen.*)

§. 310. Bei Vorladung der Zeugen ist die Zeit und der Ort ihrer Vernehmung genau zu bestimmen; wenn der Vorgeladene nicht zur bestimmten Stunde erscheint, und sich deshalb nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermag; so soll eine solche Nichtachtung des richterlichen Befehls durch Auflegung der Kosten des dadurch vereitelten Termins, oder durch Ordnungsstrafen geahndet werden.**) Vorladung derselben.

§. 311. Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

Wie es gehalten werden soll, wenn Militärpersonen zu vernehmen sind, wird §. 352. vorgeschrieben.

§. 312. Weigert sich Jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen; so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafen angehalten werden.

§. 313. Von der im §. 312. bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt: Fälle, in welchen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

1) wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geistlicher über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, befragt werden soll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist;

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 19—21. 52. 54. 55. S. 10. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 25. 26. 28. 51. S. 11. ff.
**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 20. S. 10. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 33. S. 13.

2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig sein könnte: es ist jedoch von einem solchen Falle dem Criminal=Departement zur weiteren Vorbescheidung Anzeige zu machen;

3) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde;

4) wenn bei einer, mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage, der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben möchte.

In allen diesen Fällen muß der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und bescheinigen.

§. 314. Hält der Richter dergleichen Weigerung für unerheblich; so muß er den Vorfall dem Obergerichte anzeigen, welches alsdann bestimmt, ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen solle, und welche Vorsicht etwa zur Abwendung des besorgten Nachtheils zu gebrauchen sei. Bei einer ungegründeten Weigerung fallen dem Zeugen die dadurch entstehenden Kosten zur Last.

In welchen Fällen die Vernehmung eines Zeugen in dessen Wohnung geschehen muß.

§. 315. Dem vernünftigen Ermessen des Richters wird es überlassen, in wie fern Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen, wegen ihres hohen Ranges, wegen Alters oder Krankheit, mit der Erscheinung vor dem Inquirenten zu verschonen, und in ihren Behausungen abzuhören sind*).

Den Zeugen werden die Reise=, Zehrungs= und Versäumnißkosten vergütigt.

§. 316. Damit auch die als Zeugen zu vernehmenden Personen desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern; so sollen ihnen die in der Sportel=Taxe bestimmten Reise=, Zehrungs= und Versäumnißkosten von demjenigen, welcher in die Kosten verurtheilt wird, jederzeit vergütigt werden. Bei Personen gemeinen Standes müssen diese Kosten auf Verlangen vom Inquirenten sogleich vorschußweise bezahlt werden**).

Verfahren bei Abhörung der Zeugen.

§. 317. Wenn der Zeuge gehörig erschienen ist; so muß er ernstlich erinnert werden, auf alles, worüber er gefragt werden wird, die reine Wahrheit nach seiner besten Wissenschaft anzugeben, mit dem Bedeuten, daß er nach geschlossenem Verhör seine Aussage werde eidlich bestätigen müssen.

§. 318. Nach dieser Verwarnung wird mit Abhörung des Zeugen selbst, ohne Beisein irgend eines Nebenzeugen, des Angebers oder des Angeschuldigten, verfahren. Jedoch muß dem etwa

---

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 24. S. 11.

**) Vergl. das Gesetz vom 29. März 1844 (Gesetz=Samml. S. 75) und das Gesetz vom 10. Mai 1851 Tarif §. 67. (Gesetz=Samml. S. 650.)

schon gewählten oder bestellten Vertheidiger des Angeschuldigten die Gegenwart bei dem Zeugenverhöre gestattet werden, weshalb ihm der Termin jederzeit bekannt zu machen ist*).

§. 319. Die Vernehmung wird zuvörderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, insofern dieselben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, und über die Religionsparthei, zu welcher sie sich bekennen, befragt worden; so werden sie alsdann weiter vernommen: — Allgemeine Fragen.

1) Ob und wie nahe sie mit dem Angeschuldigten oder mit dem Angeber, wenn dieser ein erhebliches Interesse bei der Sache hat, verwandt oder verschwägert sind?

Es muß jedoch in den Fällen, da der Angeber nicht genannt sein will, die Verwandtschaft der Zeugen mit diesem sehr behutsam erforscht werden.

2) Ob sie bei dem Ausgange der Untersuchung einiges Interesse und Nutzen zu hoffen, oder Schaden davon zu befürchten haben?

3) Ob sich Jemand angemaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?

4) Ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen (insofern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben?

5) Ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen?

§. 320. Alsdann muß der Richter dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der Thatsache, des Geschäfts oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; seine Angaben getreu und vollständig**), auch so viel möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der ersten Person niederschreiben lassen; bei Gelegenheit derselben ihn über die Umstände, worauf es hauptsächlich ankömmt, durch Vorlegung spezieller, jedoch nicht suggestiver oder verfänglicher Fragen noch genauer examiniren; dabei sorgfältig darauf merken, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es gestattet, angebe, und überall den Grund derselben beifüge; überhaupt aber dahin sehen, daß in den Aussagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe, welches dem Angeschuldigten zur Verdunkelung der Wahrheit oder dem Richter zu Zweifeln, und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn der Aussage Anlaß geben könne. — Vernehmung über die Hauptsache.

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 14. S. 8.
**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 37. S. 19. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 78. S. 40.

Sorge für bestimmte Antworten.

§. 321. Wenn daher die Antwort eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist; so muß der Richter, ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten, worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber auszulassen; jedoch auch hierbei alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenaussagen nicht mit seinen Voraussetzungen übereinkommen sollten, vermeiden.

§. 322. Antwortet der Zeuge bei einem oder dem andern Umstande, daß er denselben nicht wisse, oder ihn vergessen habe; so muß der Richter, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellt sei, vorhanden ist, den Zeugen an seinen zu leistenden Eid alles Ernstes erinnern, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorhalten, und ihm zu Gemüthe führen, daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit, sich des Meineides schuldig machen würde.

§. 323. Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt sei; so kann seine Aussage auf die Entscheidung nur in so fern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umständen sich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müssen. Die Vernehmung ist also vorzüglich darauf zu richten, ob ein solcher Fall wirklich vorhanden gewesen sei?

Rücksicht auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen.

§. 324. Der Inquirent muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebildeten Schlüsse und Folgerungen mit dem Facto selbst verwechsele.

§. 325. Desgleichen muß der Inquirent, wenn besonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach verdächtig sind, genau Acht geben, bei welchen Umständen oder Fragen der Zeuge stockt und anstößt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rede stellen, und zur aufrichtigen Anzeige der Wahrheit alles Ernstes ermahnen.

§. 326. Wenn sich in der Aussage des Zeugen über die ihm vorgelegten speziellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung bekundet hat, zu äußern scheint; so muß der Inquirent ihm dieses vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protokoll niederschreiben lassen.

§. 327. Der Richter muß überhaupt dahin sehen, daß jede Thatsache, welche durch die Zeugenaussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umständlich auseinandergesetzt werde, als es nach der den Zeugen davon beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

§. 328. Wenn Sachverständige zu vernehmen sind; so muß der Richter sie bedeuten, daß sie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft an die Hand geben, von demjenigen, was sie aus anderen Umständen schließen, sorgfältig absondern.

§. 329. Bei Vernehmung solcher Zeugen, welche der deutschen, französischen oder lateinischen Sprache nicht mächtig sind, finden wegen Zuziehung der Dollmetscher die Vorschriften des §. 59. u. f. Anwendung.*) Zuziehung der Dollmetscher.

§. 330. Nach beendigtem Verhöre muß dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorgelesen, und er bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussage und Meinung sei? Vorlesung des Protokolls.**)

§. 331. Sollte der Zeuge bei dem Vorlesen seine Aussage in dem einen oder anderen Punkte ändern, so muß der Richter dergleichen Abänderungen in dem Protokolle genau bemerken: auch den Zeugen über die Ursache derselben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache so angegeben habe, ernstlich befragen. Es muß aber auch hierbei die Vorschrift des §. 321. beobachtet werden.

§. 332. Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden. Vereidung der Zeugen.

§. 333. Nach erfolgter Vorlesung ist der Zeuge, wenn nicht bei seiner Vernehmung Gründe der gänzlichen Unglaubwürdigkeit, besonders der Theilnahme an dem Verbrechen entdeckt worden, dahin zu vereidigen:***)

---

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 27. S. 12.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 37. S. 19. und das Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 78. S. 40.

***) Zu §§. 333. und 334. vergl. die Verordnung vom 28. Juni 1844 §§. 1. und 2 (Gesetz=Samml. S. 249.), welche lauten:

§. 1. Der von den Zeugen nach erfolgter Vernehmung zu leistende Eid ist in Civilprozessen, so wie in Untersuchungssachen, dahin zu normiren:
daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt, und wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe.
In Fällen, in welchen der Zeuge einige Umstände zu verschweigen gesetzlich die Befugniß hat, ist in dem Eide vor den Worten: „wissentlich nichts verschwiegen", die Einschränkung:
außer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte,
einzuschalten.

§. 2. Der Eid, den Sachverständige, wenn sie nicht ein= für allemal verpflichtet sind, nach ihrer Vernehmung zu leisten haben, ist dahin zu normiren:
daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unpartheiisch und gewissenhaft abgegeben haben.
Bei Taxatoren ist in dem Eide hinter dem Worte: „Gutachten"
über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes
hinzuzusetzen.

Vergl. auch die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 45. 55. S. 21. ff.

daß er von allem, worüber er befragt und vernommen worden, seine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt, und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheiles, noch aus irgend einer anderen Ursache verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, oder davon genommen habe.

In Fällen, da der Zeuge nur über einige Umstände sich herausgelassen hat, andere aber nach Maaßgabe §. 313. zu verschweigen befugt gewesen ist, muß der Eid danach eingerichtet, und nach den Worten:

„nach der reinen und unverfälschten Wahrheit,"

so gefaßt werden:

und dieselbe außer den im Protokolle bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung er sich nach den Gesetzen nicht für schuldig halte, weder aus Freundschaft, Feindschaft u. s. w.

Sind es Künstler oder Handwerker, welche von Sachen, die zu ihrer Kunst oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben sollen; so müssen sie schwören:

daß sie in der Sache die reine Wahrheit nach der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung treu, aufrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, Niemand zu Liebe oder zu Leide ausgesagt und dieses weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer anderen Ursache unterlassen haben.

Oder wenn es die Abschätzung einer Sache betrifft:

daß sie von dem, was ihnen zur Abschätzung vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung davon einsehen, verstehen und glauben, angegeben, auch dieses weder aus Feindschaft u. s. w. unterlassen haben.

§. 334. Der Eid wird mit den Worten:

Ich ꝛc. ꝛc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,

eröffnet, und am Schlusse desselben ist die Bekräftigungsformel bei protestantischen Glaubensgenossen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit,

und bei Katholiken folgendermaaßen zu fassen:

So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen helfe.*)

---

*) Vergl. die Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 182), welche lautet:

Ich habe bereits im Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832 auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, daß bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe

§. 335. Die Ableistung dieses Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen statt:

1) wenn Personen fürstlichen Standes den Eid leisten sollen; so wird die im Vernehmungs-Protokoll zu verzeichnende Eidesformel denselben von dem Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Commissarius vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt*);

2) wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen sollen; so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Personen dieser Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeschäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn sie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derselben Kenntniß davon erlangt haben; so findet die Ausnahme nicht statt;

3) wenn Künstler, Handwerker oder andere Sachverständige, zur Aufnahme von Taxen, oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Profession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniß ablegen sollen, ein für allemal vereidet sind; so ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig. Es muß aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidung von dem Richter im Protokolle ausdrücklich attestirt werden;

[4) wenn Mennoniten oder Andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, als Zeugen abgehört werden sollen; so müssen dieselben, wenn es nicht bei dem Gerichte schon notorisch ist, nachweisen, daß ihre Religionspartei, oder sie für ihre Personen, unter der ausdrücklichen Landesherrlichen Vergünstigung, keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen sie sich in

---

und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16. v. M. ersehe, daß diese Formel, als den Grundsätzen der katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Konfessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts- und die Kriminal-Ordnung verbindliche Kraft haben, daß die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Kriminalsachen und auch bei ihren Dienst-Eiden dahin gefaßt werden soll: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Die Formel, welche die Kriminalordnung im §. 334. bei Zeugen-Eiden katholischer Konfessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1835. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein und Mühler.

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 24. S. 11.

einem solchen ihrer Religionspartheì bewilligten Vorrechte; so müssen sie durch beizubringende Zeugnisse der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher ihrer Sekte bescheinigen, daß sie in derselben geboren worden, oder sich wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange der Untersuchung zu derselben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In diesem Atteste muß zugleich die bei einer solchen Sekte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt sein, damit dieselbe bei der Abhörung statt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne;*)

5) Stumme, insofern sie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Richters abschreiben und unterzeichnen;

6) Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden, damit sie dieselbe bei Ableistung des Eides ablesen können;

7) Juden können zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses nicht gezwungen werden, wenn die Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann, eine Geldbuße bis funfzig Thaler, oder

*) Vergl. die Verordnung vom 11. März 1827 (Gesetz-Samml. S. 28.), welche lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Um sämmtliche, in Unsern Staaten wohnende Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren statt finden zu lassen, welches in einem Theile unserer Monarchie gesetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Wenn ein Menonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der menonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2.

In diesem Atteste muß zugleich die bei den Menoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt sein.

§. 3.

Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 4.

Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 11. März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Gefängnißstrafe bis 6 Wochen übersteigt. Wollen sie aber den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe statt findet, freiwillig leisten; so kann solches geschehen. (§. 357. N. 8.)*)

§. 336. Bei den Zeugeneiden der Juden und anderer, zu den christlichen Religionspartheien nicht gehörenden Personen, ist nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §. 345. u. f. zu verfahren.

§. 337. Gegen diejenigen, welche in den nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Leistung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß eben so verfahren werden, als gegen diejenigen, welche sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen. (§. 312.)

§. 338. Vor der Abnahme des Eides, welche jederzeit von dem Richter geschieht, müssen die Zeugen wegen der Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nach dem gedruckten Formulare verwarnt werden; auch muß ihnen, wenn es einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafe des Meineides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 339. Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, einen Geistlichen von der Religionsparthei des Zeugen zuzuziehen; dies muß besonders geschehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede ist, oder wenn der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger es verlangen. Zuziehung eines Geistlichen bei der Vereidung.

§. 340. Die Ableistung des Zeugeneides geschieht ebenfalls ohne Beisein des Angeschuldigten und anderer Personen mit Ausschluß des Vertheidigers, dessen Gegenwart auch hier verstattet wird. Jedoch muß der Richter, wenn es nur irgend von Einfluß sein kann, veranstalten, daß die Zeugen und der Angeschuldigte einander zur Anerkennung vorgestellt werden.**)

§. 341. Nach geschehener Ableistung des Eides muß das Protokoll von dem Zeugen unterschrieben, oder wenn er das Schreiben nicht verstehet, mit drei Kreuzen unterzeichnet werden, wobei der Protokollführer zu attestiren hat, daß der Zeuge diese Kreuze statt seiner Unterschrift beigesetzt habe.***) Unterschrift des Protokolles.

§. 342. Alsdann ist der Zeuge zu entlassen, und ihm bei Fällen, in welchen die Bekanntwerdung seines Zeugnisses mit Ermahnung des Zeugen zur Verschwiegenheit.

*) Vergl. das Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 7. (Gesetz-Samml. S. 264.), welcher lautet:

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 34. S. 8.

***) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 37. S. 19 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 78. S. 40.

irgend einem Nachtheile verbunden sein könnte, das genaue Stillschweigen über seine abgegebene Aussage aufzugeben.

Mittheilung des Zeugenverhörs.

§. 343. Das Zeugenverhör wird dem Angeschuldigten in keinem Falle mitgetheilt, jedoch ist ihm vor dem Schlusse der Untersuchung der Inhalt der Zeugenvernehmung bekannt zu machen, und er zur Angabe dessen aufzufordern, was er zur Unterstützung oder Widerlegung der Zeugenaussagen noch etwa anzuführen habe.

Vernehmung des Angeschuldigten über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

§. 344. Hat der Richter vorher schickliche Gelegenheit, den Beschuldigten, ohne ihn merken zu lassen, daß die Personen als Zeugen auftreten sollen, zu befragen, ob er sie kenne? in welchen Verhältnissen er mit ihnen stehe? und ob er sie für glaubwürdige Menschen halte; so muß dies nicht versäumt werden.

Confrontation der Zeugen unter sich;

§. 345. Wenn mehrere über eine und eben dieselbe Thatsache abgehörte Zeugen einander besonders in wesentlichen Umständen widersprechen; so müssen sie zum Behuf einer näheren und bestimmten Erörterung gegen einander gestellt werden, um durch dieses Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu gelangen.

§. 346. Diese Confrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich als der Widerspruch sich äußert, vor der Vereidung. Hat aber der eine Zeuge schon entlassen werden müssen; so muß auch der spätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinanderstellung ein besonderer Termin anberaumt werden. Der Inquirent muß daher die Zeugen, vornehmlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ist.

mit dem Angeschuldigten.*)

§. 347. In besonderen Fällen, in welchen die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, ist der Richter befugt, Zeugen mit dem Angeschuldigten, und mehrere Mitschuldige unter sich gegen einander zu stellen.

§. 348. Wird die Beschuldigung gänzlich geleugnet; so ist die Confrontation zwischen dem Angeschuldigten, welcher die Theilnahme an dem Verbrechen leugnet, und dem geständlichen Verbrecher, der jenen einer solchen Theilnahme beschuldigt, nur alsdann vorzunehmen, wenn der Angeschuldigte der That außerdem verdächtig ist, mit großer Wahrscheinlichkeit von der Gegeneinanderstellung ein guter Erfolg sich versprechen läßt, und auch nicht zu besorgen ist, daß sie zu Collusionen gemißbraucht werde.

Verfahren bei der Confrontation.

§. 349. Ueberhaupt hat der Richter bei jeder Confrontation die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl alle Suggestion vermieden, als auch dem Angeschuldigten keine Gelegenheit gegeben

---

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 34. S. 8. und das Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 28. S. 12.

werde, die Confrontation als ein Mittel zur Erschwerung der Untersuchung zu gebrauchen.

§. 350. Die Confrontation wird jederzeit nur zwischen zwei Personen zugleich angestellt; die Punkte, worin der Widerspruch sich äußert, werden vom Richter in Artikel abgefaßt, und diese einer nach dem andern erörtert.

Wiederholung des Zeugenverhörs.

§. 351. Eine Wiederholung des Zeugenverhörs kann zu jeder Zeit geschehen, wenn Umstände eintreten, die eine solche Wiederholung nothwendig machen, oder wenn der vernommene Zeuge selbst auf eine nochmalige Vernehmung anträgt, und diese Vernehmung auf die Entscheidung von Einfluß ist. Es ist aber nicht nur bei einer solchen nochmaligen Abhörung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerksamkeit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieser Zeuge bei der ersten Vernehmung seine Wissenschaft anders angegeben hat, durch zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen so zuverlässig als möglich zu erforschen; sondern es muß auch ein solcher Zeuge, wenn er seine vorigen Aussagen ändert, oder mit erheblichen Thatsachen ergänzt, nicht sogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem erkennenden Richter vorbehalten werden, zu bestimmen, in wie fern es einer nochmaligen Vereidigung dieses Zeugen bedürfe, oder dieselbe zulässig sei.

Verfahren bei Vernehmung der Zeugen vom Militairstande.

§. 352. Die Zeugenvernehmung geschiehet in der Regel von dem Inquirenten selbst.*) Sind Militair-Personen zu vernehmen; so ist das Militair-Gericht um deren Gestellung zu ersuchen. Die Vernehmung der Offiziere erfolgt aber, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal vor dem Militair-Gericht.**)

Von Vernehmung auswärtiger Zeugen.

§. 353. Sowohl in diesem letzten Falle, als auch wenn auswärtige Zeugen vernommen werden müssen, muß der Inquirent in dem zu erlassenden Requisitionsschreiben, oder in einer demselben beizufügenden Species facti, vollständig die Punkte aufnehmen, worauf die Vernehmung des Zeugen zu richten ist.

§. 354. Jedes einländische Gericht, welches von einem anderen Gericht, oder einem einzelnen Inquirenten, um eine Ausmittelung oder Vernehmung in Criminalsachen ersucht wird, oder von dem ihm vorgesetzten Obergerichte dazu den Befehl erhält, ist schuldig, darauf ohne den geringsten Verzug das Nöthige zu verfügen, und die Sache so schleunig zu betreiben, daß spätestens in acht Tagen nach Eingang der Requisition die Antwort mit dem Resultate abgeschickt werden könne. Wird zur Befolgung der Requisition eine längere Zeit erfordert; so ist dies dem requirirten Richter vorläufig anzuzeigen; welcher letztere verbunden ist, bei

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 77. S. 39.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 20. S. 10.

Vermeidung eigener Verantwortung jede anscheinende Verzögerung sofort der vorgesetzten Behörde des requirirten Gerichts zur Remedur anzuzeigen. Sämmtliche Landes-Justiz-Collegia müssen für die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgen, und dahin sehen, daß den Requisitionen in Criminalsachen auf das schleunigste genügt werde.

§. 355. Wenn ein ausländisches Gericht die Beantwortung einer Requisition verzögert, so ist dasselbe nach kurzer Frist daran zu erinnern. Wenn aber auch diese Erinnerung fruchtlos sein sollte, und der Gegenstand der Requisition zur Aufklärung der Sache nothwendig ausgemittelt werden muß; so soll darüber an das Landes-Justiz-Collegium berichtet, und von diesem entweder die dem zögernden Gericht vorgesetzte Justizbehörde um eine Verfügung an dasselbe zur Beschleunigung der Sache ersucht, oder der Fall schleunigst dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Bewirkung einer Antwort von dem ausländischen Gerichte angezeigt werden.

Von ganz unfähigen Zeugen.

§. 356. Zur Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig:

1) Rasende, wahn- und blödsinnige Personen. Diejenigen, welche nur schwach am Verstande sind, können über Gegenstände, die das Maaß ihrer Verstandeskräfte nicht übersteigen, zugelassen werden. Ist Jemand nur zuweilen des Gebrauchs seines Verstandes beraubt; so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden; jedoch ist bei dessen Vernehmung mit der größten Vorsicht zu verfahren, und seine Aussage hat niemals völlige Beweiskraft.

2) Blinde sind als Zeugen unzulässig in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird; wenn sie nicht diese Kenntniß schon erlangt haben, bevor sie blind geworden sind.

3) Taube, insofern sie nicht lesen können. Können sie lesen, so müssen ihnen die an sie gerichteten Fragen schriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protokoll verzeichneten Antworten aber ihnen zum Durchlesen gegeben, und von ihnen bei jedem Punkte mittelst Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, insofern dieselben nicht lesen und schreiben können. Können sie beides, so werden ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müssen sie selbst niederschreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geständlich oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeschuldigten günstiges oder ungünstiges Zeugniß abzulegen.

6) Diejenigen, welche eines falschen Zeugnisses oder anderen Meineides überführt worden sind.

7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterschied, wenn nicht erhellet, daß dieselbe wegen nachgewiesener Unschuld ertheilt worden. Andere Verbrechen, wenn auch zeitige Festungs= oder Zuchthausstrafe darauf geordnet wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugnisses nicht unfähig, sondern schwächen nur die seinen Aussagen beizulegende Beweiskraft. Doch ist dabei hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Verbrechens, und darauf Rücksicht zu nehmen, inwiefern dabei solche moralische Grundsätze und Gesinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen gesetzt worden.

Ist das Verbrechen von der Beschaffenheit, daß daraus kein Mangel moralischer Grundsätze, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, hergeleitet werden kann; so schmälert die deshalb erlittene Festungs= oder Zuchthausstrafe die Glaubwürdigkeit des Zeugen gar nicht.

8) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an den daraus entstandenen Vortheilen wissentlich mittelbar oder unmittelbar Theil genommen haben.

Dem Richter steht jedoch frei, alle vorgenannte Personen, insofern es ihre persönlichen Eigenschaften erlauben, nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde*).

Von Zeugen, welche zur näheren Erkundigung vernommen werden können.

§. 357. Andere Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit den Angeschuldigten stehen, oder aus anderen Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden.

Dahin gehören:

1) leibliche Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie;
2) leibliche Kinder des Angeschuldigten, oder andere Verwandte desselben in absteigender Linie;
3) Stief= oder Schwieger=Eltern, ingleichen Stief= oder Schwieger=Kinder;
4) Brüder und Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt sein;
5) Schwäger und Schwägerinnen;
6) Ehegatten oder öffentlich Verlobte;

*) Vergl. das Strafgesetzbuch §. 12. Nr. 4. und §. 21.

7) überhaupt alle, die von dem Ausgang der Untersuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben.

Inwiefern Angeber als Beweiszeugen anzusehen, und mit dem Eide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat.

8) Juden ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte ein Jude ist, oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenossen ein Interesse bei der Sache hat oder nicht, sobald es auf eine härtere Strafe als funfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn sie sich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kömmt es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und ist der Angeschuldigte ein Jude; so beweiset ihre eidlich bekräftigte Aussage gegen diesen vollständig. (§. 335. Nr. 7.)*)

9) Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig. Inwiefern aber solche, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geistesfähigkeiten, und des Gegenstandes, worüber sie zeugen sollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

10) Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben.**)

11) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankerunts gerichtlich überführt worden.

12) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

§. 358. Inwiefern diese der näheren Erkundigung wegen zu vernehmenden Personen, besonders im Falle des Hochverrathes, der Landesverrätherei und der beleidigten Majestät, dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen sind, bleibt der Beurtheilung des Richters, nach der Erheblichkeit ihres Zeugnisses und nach der Beschaffenheit der übrigen Beweismittel, überlassen.**)

Grundsätze, nach welchen die Glaubwürdigkeit der Zeugen beurtheilt wird.

§. 359. Die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab von ihren Seelenkräften, von dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder mit dem Angeber, wenn dieser ein Interesse bei der Sache hat; von der Vollständigkeit, Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit der Aus=

---

*) Vergl. das Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 7. (Gesetz=Samml. S. 264.) Anmerkung zu §. 335. Nr. 7.

**) Zu §. 357. Nr. 10—12. und §. 358. vergl. das Strafgesetzbuch §. 12. Nr. 4. und §. 21.

sage selbst, und endlich überhaupt von dem Interesse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben. Es muß daher hiernach jedesmal beurtheilt werden, ob der vernommene Zeuge zu den völlig glaubwürdigen gehöre, oder nicht, und der untersuchende Richter muß mit möglichster Sorgfalt diejenigen Umstände auszumitteln bemüht sein, woraus die Glaubwürdigkeit des Zeugen beurtheilt werden kann.

§. 360. Es macht übrigens in der Glaubwürdigkeit keinen Unterschied, ob ein Zeuge wider den Beschuldigten, oder zu dessen Vertheidigung ausgesagt habe.

Sechster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen.*)

§. 361. Die Beweise in peinlichen Sachen müssen jederzeit gesetzmäßig aufgenommen, und auf gehörige Art zu Protokoll gebracht werden. Form der Beweise.

§. 362. Beweismittel, die von Notarien oder Anderen außergerichtlich aufgenommen sind, haben gegen einen Angeschuldigten keine wirkende Kraft, sind jedoch zum Beweise der Vertheidigung zulässig, wenn sie ohne Schuld des Angeklagten nicht gerichtlich aufgenommen werden können.

§. 363. Der Beweis einer Thatsache muß von demjenigen geführet werden, welchem daran gelegen ist, daß der Umstand dargethan werde. Wer beweisen müsse.

§. 364. Der Beweis des Verbrechens liegt daher dem Richter ob; er muß aber sein Augenmerk sowohl auf die Schuld, als auf die Unschuld des Verdächtigen richten, und mit gleicher Aufmerksamkeit beide Punkte ins Licht zu stellen suchen.

§. 365. Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger entweder selbst führen, oder doch dem Richter die Mittel an die Hand geben, daß er diesen Beweis von Amtswegen aufnehmen kann.

§. 366. Wer nur den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, gegen sich hat, ist dennoch nicht eher für schuldig zu achten, bis der Verdacht die gesetzmäßige Stärke erlangt hat.

§. 367. Hat aber Jemand den Beweis einer solchen That gegen sich, welche zu den Verbrechen gehört; so trifft ihn die gesetzmäßige Strafe, bis er darthut, daß die That unter den vorkommenden Umständen kein Verbrechen gewesen sei.

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 22. 23. 52. 54. S. 11. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 29—31. 51. 75. 95. S. 12. ff.

Was zum Beweise erfordert wird.

§. 368. Ein Verbrechen ist vollkommen bewiesen, wenn sowohl alle wesentliche Bestandtheile desselben, als auch der böse Vorsatz des Urhebers dargethan sind.

§. 369. Zum Beweise des böslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen hat.

Vom Geständnisse.

§. 370. Das Geständniß eines Beschuldigten hat nur alsdann volle Beweiseskraft, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen des Richters oder von freien Stücken, abgelegt ist, und die Hauptumstände der That enthält, auch mit anderen erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch stehet.

§. 371. Als gerichtlich wird dasjenige Geständniß betrachtet, welches vor gehörig besetztem Criminal=Gericht abgelegt ist.

§. 372. Ein stillschweigendes Bekenntniß, welches aus einer Handlung geschlossen ist, bewirkt nur eine Vermuthung.

§. 373. Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzufügt, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert; so hängt die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der beigefügten Bestimmung ab.

§. 374. Von einem gerichtlichen Geständnisse wird so lange angenommen, daß es ernstlich und mit Wahrheit abgelegt sei, bis das Gegentheil ausgemittelt ist.

§. 375. Die Beweiseskraft des Geständnisses wird dadurch nicht geschwächt, daß der eine oder der andere Nebenumstand falsch befunden ist.

§. 376. Findet sich aber eine solche Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der That; so hat das Geständniß keine volle Beweiskraft.

Widerspruch zwischen mehreren Geständnissen.

§. 377. Legt ein Beschuldigter mehrere Geständnisse ab, welche sich in dem einen oder dem andern Punkte widersprechen; so ist dasjenige Geständniß als gültig anzusehen, welches durch wahr befundene Umstände am mehresten unterstützt wird.

Vom Widerrufe des Geständnisses.

§. 378. Wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände hinreichend unterstützt ist; so wird durch den nachher erfolgten Widerruf die Beweiskraft desselben nicht geschwächt.

§. 379. Der Widerruf verdient überhaupt nur alsdann Rücksicht, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen, oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann.

§. 380. In dem einen oder andern Falle muß der Richter die angegebenen Gründe sorgfältig ins Licht stellen.

§. 381. Je nachdem die Wahrheit oder Falschheit dieser zur Unterstützung des Widerrufes angeführten Umstände ausge=

mittelt wird, muß der Richter entscheiden, ob die frühere oder die spätere Angabe den Vorzug verdiene.

§. 382. Wegen Beweiskraft der Urkunden gelten die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 115. u. f.*). Von Urkunden.

§. 383. Wenn der Angeschuldigte die Unterschrift der Urkunde als seine Handschrift anerkennt; so ist die ganze Urkunde als anerkannt zu achten, bis nachgewiesen ist, daß ein Mißbrauch mit der Unterschrift gemacht, oder die Unterschrift verfälscht sei.

§. 384. Leugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt oder unterschrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon überführt werden; so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit andern unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen, und dabei nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 149. u. f. zu verfahren. Von Vergleichung der Handschrift.

§. 385. Wird aber auch von den Sachverständigen das Gutachten dahin abgegeben, daß die streitige Urkunde von der Hand des Beschuldigten sein könne; so bewirkt doch dies nur einen Verdacht, dessen Stärke von dem Zusammenhange mit den übrigen erwiesenen Umständen abhängt.

§. 386. Zwei vereidete, über alle Einwendung erhabene Zeugen, geben einen vollen Beweis für eine jede Thatsache, die der Gegenstand ihrer einstimmigen, durch eigene Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussage ist. Von Zeugen.

§. 387. Die Aussage von mehreren verdächtigen Zeugen, wenn sie auch mit einander übereinstimmen, kann für sich allein nie als voller Beweis gegen den Angeschuldigten gelten.

§. 388. Ein Gutachten der Kunstverständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist, und die Verfasser desselben in den Hauptpunkten einig sind; sollten sie auch in den Gründen ihrer Meinung nicht ganz übereinstimmen. Von Gutachten der Kunstverständigen.

§. 389. Wenn Zeugen oder Kunstverständige einander in einem Punkte widersprechen, aber in andern Umständen übereinstimmen; so sind diese letzten Umstände doch für bewiesen zu achten, wenn sie von dem Punkte unabhängig sind, worin der Widerspruch sich äußert, und die Aussagenden sonst keinen Verdacht gegen sich haben. Widerspruch zwischen den Zeugen oder Sachverständigen.

§. 390. Wenn aber die vernommenen Zeugen sich in den Hauptumständen widersprechen, und dieser Widerspruch bei der Untersuchung nicht erledigt worden; so muß zuvörderst untersucht werden, ob ein eigentlicher Widerspruch vorhanden sei, oder ob nicht etwa bloß der eine Zeuge etwas behauptet, wovon der andere nichts wissen will. Findet sich ein wirklicher direkter Widerspruch,

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22. S. 11.

und kann er nicht durch die Gegeneinanderstellung gehoben werden, so muß beurtheilt werden, welchem Zeugen eine größere Glaubwürdigkeit beizulegen, und wenn die Beweis- und Defensionalzeugen gleich glaubwürdig sind, so ist die Aussage der letzteren, insofern sie nicht durch andere Umstände unwahrscheinlich gemacht wird, der Entscheidung zum Grunde zu legen.

Wirkung eines nicht vollständigen Beweises.

§. 391. Auf eine gelindere, als die gesetzliche, oder auf eine außerordentliche Strafe soll erkannt werden, wenn gegen den Angeschuldigten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber nicht so vollständig sind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden könnte.*)

Vom Eide des Angeschuldigten.

§. 392. Der Eid eines Angeklagten findet in Criminalsachen niemals statt.

Grundsätze über die Stärke des Beweises.

§. 393. Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

§. 394. Auch ohne Geständniß des Beschuldigten kann auf die gesetzmäßige Strafe erkannt werden, wenn ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist.

§. 395. Ueber die Vollständigkeit dieses Beweises müssen jedoch zwei Drittheile des sprechenden Collegii einig sein, wenn eine Todesstrafe statt finden soll. Sonst kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten. (§. 408.) **)

§. 396. Wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht können gehoben werden; so ist kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden.

§. 397. Aus Geständnissen, Urkunden oder Zeugen-Aussagen, welche zwar nicht ganz ungültig sind, jedoch nicht die Erfordernisse eines vollen Beweises haben, entstehet nur Wahrscheinlichkeit.

Von nahen Anzeigen.*)

§. 398. Zu den nahen Anzeigen gehört:

1) wenn ein vollgültiger Zeuge die Hauptumstände eines begangenen Verbrechens aus eigener Sinnes-Erfahrung eidlich ausgesagt hat;
2) wenn der Angeschuldigte, das Verbrechen begangen zu haben, außergerichtlich mit völliger Ueberlegung und bestimmten Ausdrücken eingestanden hat, und derselbe nicht allein außerdem schon verdächtig, sondern auch eine solche Person ist, von welcher man die Begehung des Verbrechens erwarten kann;
3) wenn der Angeschuldigte von einem geständigen Verbrecher

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 22. 23. S. 11. und 13.
**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 26. S. 17.

ohne vorausgegangene Suggestion als Theilnehmer benannt ist. Jedoch muß alsdann gegen den Angeschuldigten schon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden sein, die Bezüchtigung muß sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen, sie muß mit der Angabe solcher Umstände verbunden sein, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich muß sie nicht widerrufen sein;

4) wenn der Angeschuldigte, zu welchem man sich der That, worin das Verbrechen besteht, wohl versehen kann, sie kurz vor deren Vollbringung angedroht hat.

§. 399. Dies gilt auch von erwiesenen Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber geschlossen werden kann.

§. 400. Dahin gehört besonders:

a) wenn bei einer Tödtung der Verdächtige um die Zeit derselben mit blutigen Kleidern, oder mit tödtlichen Werkzeugen auf eine verdächtige Art gesehen worden;

b) wenn er sich im Besitz der Güter des Getödteten befindet, ohne die rechtmäßige Art, wie er dazu gelangt ist, angeben, oder beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen zu können;

c) wenn bei einer Vergiftung der Angeschuldigte geständlich oder erwiesenermaaßen um die Zeit des begangenen Verbrechens ohne rechtmäßige Veranlassung Gift von gleicher Gattung, als mit welchem nach dem Urtheile der Sachverständigen die Vergiftung bewirkt worden, gekauft hat, oder sonst damit umgegangen ist, und derselbe mit dem Getödteten in Uneinigkeit gelebt, oder durch seinen Tod Vortheil oder Gewinn zu erwarten gehabt hat;

d) wenn der Angeschuldigte sich im Besitze geraubter oder gestohlener Sachen befindet, und eine rechtmäßige Erwerbungsart derselben nicht angeben, oder die angegebene weder erweisen, noch wahrscheinlich machen kann;

e) wenn bei einer Brandstiftung der Verdächtige kurz vor oder nach Anlegung des Feuers am Orte desselben mit brennbaren Materialien gesehen worden, und derselbe hierzu keine hinreichende Veranlassung anzugeben vermag, auch sonst ein Mensch ist, von dem sich wohl annehmen läßt, daß er ein so schweres Verbrechen begehen könne.

§. 401. Die in dem vorhergehenden §. 400. aufgeführten Thatsachen, wodurch ein dringender Verdacht hervorgebracht wird,

gelten nur als Beispiele, und es bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, ob in den einzelnen Fällen Thatsachen vorkommen, die eine gleiche Beweiskraft mit sich führen.

§. 402. Auf gleiche Weise bleibt es der richterlichen Entscheidung vorbehalten, ob und inwiefern aus Anzeigen, welche ihrer Natur nach eben so auf vorsätzliche als schuldbare Vergehungen wider den Angeschuldigten schließen lassen, ein Vorsatz oder eine bloße Fahrlässigkeit zu folgern, und nach einer von beiden Voraussetzungen die Strafe auszumessen sei.

§. 403. Sind die darüber entstehenden Zweifel nicht zu heben; so soll angenommen werden, das Vergehen sei nur aus Fahrlässigkeit begangen.

§. 404. Die Stärke der Anzeigen hängt von dem Beweise der dabei vorausgesetzten Thatsachen und zugleich davon ab, in wie weit sie einander unterstützen, auch durch Gegengründe nicht entkräftet werden.

§. 405. Wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige schlechte Lebensweise desselben unterstützt werden, so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bei dem eine außerordentliche Strafe in der Regel kein Bedenken haben kann.*)

§. 406. Es muß jedoch dabei mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erwägung gezogen werden: ob nicht der unvollständig geführte Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt, oder ob der Verdacht, welcher gegen den Angeschuldigten aus einigen Thatsachen entstehet, durch andere gehoben werde, und ob daher nicht die vorläufige Lossprechung dem Erkenntnisse auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen sei.

§. 407. Bei Bestimmung einer außerordentlichen Strafe muß der Richter nicht allein auf die Größe des Verbrechens und der darauf bestimmten ordentlichen Strafe, sondern zugleich auf das Gewicht der gegen den Angeschuldigten vorhandenen Beweise, je nachdem sie der vollständigen Ueberführung sich mehr oder weniger nähern, ganz besonders aber auf den Charakter und die bisherige Lebensart des Angeschuldigten, sorgfältig Rücksicht nehmen.

§. 408. Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, auch wenn die Strafgesetze in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden, sondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen. Es soll auch dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 22. und 23. S. 11 und 13.

§. 409. Die vorläufige Lossprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können. Von der vorläufigen Lossprechung.*)

§. 410. Dem Richter stehet frei, einen Angeschuldigten, der von der Instanz losgesprochen wird, und von welchem zu besorgen ist, daß er seine wiedererlangte Freiheit mißbrauchen dürfe, der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und diese ist verbunden, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, und dem Richter von allen denjenigen Umständen Nachricht zu geben, welche auf das begangene Verbrechen Beziehung haben und sich nach der Entlassung des Verdächtigen ergeben.

§. 411. Die Untersuchung kann in einem solchen Falle jederzeit wieder eröffnet werden, wenn erhebliche Umstände oder Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen sind.

§. 412. Findet sich eine rechtlich begründete Veranlassung, die Untersuchung zu erneuern, und wird in dieser das angeschuldigte Verbrechen hinreichend ausgemittelt; so hindert die auf Anzeigen oder unvollständige Beweise geschehene Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe oder Lossprechung von der Instanz nicht, diese erste Entscheidung bis zur ordentlichen Strafe zu ergänzen.

§. 413. Wenn die gänzliche Unschuld des Angeschuldigten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden; so muß auf die völlige Freisprechung desselben erkannt werden. Von der gänzlichen Freisprechung.

§. 414. Die völlige Freisprechung, welche sich auf den vollen Beweis der Unschuld gründet, bewirkt jederzeit eine Befreiung von der Untersuchung wegen eben desselben Verbrechens. Gründet sie sich aber auf den Mangel an Beweisen; so findet eine Erneuerung derselben statt, wenn dazu eine neue rechtlich begründete Veranlassung vorhanden ist.

Siebenter Abschnitt.

Vom Schlusse der Untersuchung.**)

§. 415. Wenn eine Criminal-Untersuchung durch Ausmittelung aller darin vorkommenden erheblichen Umstände erschöpft, oder doch so weit gediehen ist, daß nach dem Urtheil des Inquirenten darin vollständig erkannt werden kann; so muß derselbe ungesäumt mit dem Schlusse der Sache verfahren. Grundsatz.

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22. S. 11.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 34. 54. 121. 136. S. 8. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 79. 87. 114. S. 40. ff.

§. 416. Hat sich ergeben, daß der Angeschuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Untersuchung derselben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand; so muß damit jederzeit verfahren werden.

Ist dazu ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafbarkeit erheblich vermehrt werden würde, oder gegründete Aussicht vorhanden, daß dem Beschädigten dadurch zum Schadensersatze geholfen werden könne; so muß die Untersuchung ebenfalls bis zum Schlusse fortgesetzt werden.*)

§. 417. Vorzüglich muß die Untersuchung bei Verbrechen des Raubes, Diebstahls, der Diebeshehlerei, des Betruges und der Brandstiftung fortgesetzt werden.

Schlußverhör.

§. 418. Zur Beendigung einer jeden Criminal=Untersuchung muß ein Schlußverhör abgehalten werden, in welchem der Richter dem Angeschuldigten die wesentlichsten Verhandlungen noch einmal vorlieset, und ihn darüber vernimmt, was er noch bei der Sache zu erinnern habe.

§. 419. Ist die auf das Verbrechen durch das Gesetz bestimmte Strafe nach dem Ermessen des Inquirenten größer, als eine dreijährige Strafarbeit; so sollen dem Angeschuldigten über alle erheblichen zur Sache gehörenden Umstände bestimmte Fragen vorgelegt, und sowohl diese, als auch die darauf gegebenen Antworten zu Protokoll wörtlich niedergeschrieben werden.

§. 420. Dem Richter stehet jedoch frei, im Fall auf eine zehnjährige oder längere Strafarbeit nicht erkannt werden könnte, und wenn der Angeschuldigte zu den mittleren oder höheren Ständen gehört, statt bestimmter Fragen demselben eine von ihm angefertigte genaue und bündige Darstellung des ganzen zur Untersuchung gekommenen Vorganges vorzulegen, und seine Erklärung über die Richtigkeit derselben zu erfordern.

§. 421. Bei Angeschuldigten von schweren Begriffen, bei jungen unerfahrenen Personen, und bei Frauensleuten ist das artikulirte Verhör der Vernehmung über eine Species facti jederzeit vorzuziehen.

Gegenwart des Vertheidigers dabei.

§. 422. Bei dem einen und dem anderen ist dem bestellten Defensor die Anwesenheit zu gestatten.

Artikulirtes Verhör.

§. 423. Erwartet den Verbrecher eine zehnjährige oder noch härtere Strafarbeit oder Todesstrafe; so sollen die demselben vorzulegenden Fragen vor dem Schlußverhöre von dem Inquirenten entworfen, und im Konzept zu den Akten gebracht werden. Jedoch muß der Richter im Verhör selbst bei diesen Fragen nicht stehen

*) Vergl. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXI—XXIII. (unten Nr. IV) und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 3. S. 5.

bleiben, sondern diejenigen sogleich im Protokolle hinzufügen, welche ihm während der Vernehmung als zweckmäßig erscheinen, und er muß sich bemühen, von dem Angeschuldigten über jeden in den Akten vorgekommenen erheblichen Umstand auf die deshalb an ihn gerichtete Frage eine bestimmte und deutliche Antwort zu erhalten.

Der Zweck des artikulirten Verhörs muß besonders dahin gerichtet werden, auf der einen Seite durch Zergliederung der ausgemittelten Thatsachen in einzelne Fragen den Angeschuldigten zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen, scheinbar erheblichen Thatsache anzuhalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung zu bringen, bei dem Geständnisse allem Irrthume möglichst vorzubeugen, und den Inquisiten vor Uebereilungen zu bewahren; auf der anderen Seite aber den Angeschuldigten, der hartnäckig leugnet, zum Widerspruche mit sich selbst und dadurch zum Geständnisse zu bringen.

§. 424. Bei dieser Vernehmung muß der Richter aber vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß die aufzuwerfenden Fragen so einfach als möglich und weder suggestiv, noch verfänglich sind. Jeder erhebliche Umstand muß in eine besondere Frage gebracht, und sämmtliche Fragen müssen wo möglich dergestalt eingerichtet sein, daß der Angeschuldigte zur eigenen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, veranlaßt werde.

§. 425. Wegen derjenigen Umstände, welche die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten betreffen, und welche in der vorhergegangenen Untersuchung schon hinlänglich ausgemittelt worden, bedarf es keiner weiteren Befragung, wenn sie nicht auf das zu untersuchende Verbrechen unmittelbar Beziehung haben.

§. 426. Dem Richter steht frei, dieses artikulirte Verhör entweder vor oder nach Aufnehmung des Beweises und überhaupt jederzeit vorzunehmen, sobald er dasselbe als ein zweckmäßiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit ansieht, wenn auch die Größe des Verbrechens es nicht erfordern sollte.

§. 427. Wenn in dem einen oder dem andern dazu geeigneten Falle das artikulirte Verhör entweder gar nicht, oder doch nicht auf die gehörige Art (§. 424.) vorgenommen worden; so soll die Entscheidung der Sache dennoch durch diesen Mangel nicht aufgehalten werden, sobald nur ein glaubwürdiges und wiederholtes Bekenntniß in den Akten enthalten ist.

§. 428. Hat sich jedoch der Richter hierbei einer Nachlässigkeit schuldig gemacht; so soll er dafür mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§. 429. Das im §. 423. vorgeschriebene artikulirte Verhör ist aber allezeit nothwendig, wenn auf lebenswierige Strafarbeit oder auf die Todesstrafe erkannt werden soll.

§. 430. Wenn der Angeschuldigte im Schlußverhöre Erinnerungen von Erheblichkeit vorbringt, oder wenn sich ein noch näher zu erörternder Umstand ergiebt; so ist mit der ferneren Ausmittelung ungesäumt zu verfahren, und hiernächst das Schlußverhör zu wiederholen.

Vervollständigung der Akten.

§. 431. Der Protokollführer muß nach dem Schlußverhöre das im §. 73. vorgeschriebene Verzeichniß der Akten abschließen und mit seiner Unterschrift versehen.

Nachricht über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten.

§. 432. Auch muß der Richter, wenn die zu erwartende Strafe in körperlicher Züchtigung bestehet, die körperliche Beschaffenheit des Angeschuldigten in Rücksicht auf die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, nochmals prüfen, und die etwa deshalb vorhandenen Zweifel durch die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen heben, wenn gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß sich der Gesundheitszustand des Angeschuldigten seit der ersten Untersuchung desselben (§. 261.) verändert habe.

Dritter Titel.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.*)

Befugniß des Angeschuldigten, einen Vertheidiger zu verlangen.

§. 433. Obgleich sowohl der untersuchende, als der erkennende Richter, von Amtswegen auf alles dasjenige Rücksicht zu nehmen verbunden ist, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereicht; so soll es dennoch dem letzteren in der Regel frei stehen, eine zur Justiz verpflichtete Person als Vertheidiger zu wählen, oder auf deren Zuordnung beim Richter anzutragen, dessen Zuziehung bei der Vernehmung über die Species facti, oder bei dem artikulirten Verhör und bei Vernehmung der Zeugen zu verlangen, mit demselben über die Vertheidigungsmittel sich zu besprechen, und durch denselben eine Vertheidigungsschrift zu den Akten einreichen, oder sich zu Protokoll vertheidigen zu lassen.

§. 434. Erklärt der Angeschuldigte, daß er von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, so hat es dabei sein Bewenden. Er muß jedoch über die Gründe dieser Verzichtleistung vernommen werden.

Befugniß der nahen Verwandten.

§. 435. Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister voller oder halber Geburt können auf diese Vertheidigung dringen, selbst wenn der Angeklagte darauf Verzicht thut.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 16. 17. 34. 53. 121. S. 8. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 20—23. 79. S. 9. ff.

§. 436. Bei solchen Verbrechen, welche eine zehnjährige Strafarbeit oder noch eine härtere Strafe nach sich ziehen, findet die Verzichtleistung auf die Bestellung eines Vertheidigers nur in dem Falle statt, wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist, und er seine Entsagung auf die Defension in Gegenwart eines bekannten, glaubwürdigen, dem untersuchenden Richter nicht untergeordneten Mannes erklärt, auch dieser das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnet. Außer diesem Falle und besonders bei einem nach Lage der Sache zu erwartenden Todesurtel muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, gleich zu Anfang der Untersuchung ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig zugezogen werden. Fälle, in welchen kein Verzicht auf die Vertheidigung statt findet.

§. 437. Wenn die Untersuchung Diebstahl, Raub, Betrug und ähnliche Vergehungen betrifft; so soll die Einreichung einer besonderen Vertheidigungsschrift nur alsdann stattfinden, wenn die zu erwartende Strafe in zehn- oder mehrjähriger Strafarbeit oder in der Todesstrafe bestehet, oder die Untersuchung besonders weitläuftig und verwickelt ist. Fälle, in welchen ein solcher Verzicht zulässig ist.

§. 438. Ist die Strafe des Verbrechens geringer, so bedarf es der Erklärung des Angeschuldigten darüber, ob er eine besondere Vertheidigung verlange, nicht, sondern er ist nur mit seinen Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründen im Schlußverhöre zum Protokoll zu vernehmen.

§. 439. Verlangt jedoch der Angeschuldigte ausdrücklich die Zuordnung eines Vertheidigers; so soll ihm zwar darin gewillfahret werden; der bestellte Vertheidiger muß aber jederzeit nach vorhergegangener Unterredung mit dem Angeschuldigten die Vertheidigungsgründe in einem kurz anzuberaumenden Termine mündlich zum Protokoll geben.

§. 440. Bei allen übrigen Verbrechen muß die Bekanntmachung an den Angeschuldigten nach Vorschrift des §. 433. erfolgen, und, wie dies geschehen, zum Protokoll verzeichnet werden. Dem Angeschuldigten muß seine Befugniß zur Vertheidigung bekannt gemacht werden.

§. 441. Es soll jedoch der Mangel dieser Bemerkung in den Akten die Entscheidung der Sache nicht aufhalten, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß nur auf körperliche Züchtigung oder auf eine einjährige Strafarbeit höchstens erkannt werden kann.

§. 442. Fällt das Erkenntniß auf eine höhere Strafe aus; so muß allemal vor Publication desselben die Erklärung des Angeschuldigten über den Vertheidigungspunkt erfordert, und demgemäß das Nöthige verfügt werden.

§. 443. Der Richter, welcher diese Erklärung aufzunehmen vernachlässiget hat, soll nach Befinden der Umstände entweder zum Ersatz der mehreren dadurch entstandenen Atzungs- und anderen

Kosten verurtheilt, oder, wenn die Entscheidung durch den Mangel nicht aufgehalten wird, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Fristen zur Einreichung der Vertheidigungsschrift.

§. 444. Wenn der Angeschuldigte eine Vertheidigungsschrift in den dazu angethanen Fällen selbst anfertigen und einreichen will; so soll ihm hierzu eine Frist von 8 bis 14 Tagen bewilligt, und nur aus sehr erheblichen Gründen verlängert werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Akten, ohne Abwartung der Vertheidigungsschrift, zur Abfassung des Erkenntnisses zu befördern.

§. 445. Ein Gleiches findet statt, wenn der Angeschuldigte einen Vertheidiger erwählt, der nicht zu der Zahl der angestellten Justiz=Commissarien gehört.

§. 446. Erwählt jedoch der Angeschuldigte einen Justiz=Commissarius zu seinem Vertheidiger, oder überläßt er bei dem Mangel der Bekanntschaft die Ernennung eines solchen dem untersuchenden Richter, und wird von diesem ein Vertheidiger bestellt; so muß jedesmal eine Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten in Gegenwart des Richters, oder des vereideten Protokollführers veranstaltet, und darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 447. Der Vertheidiger muß bei dieser Unterredung den Angeschuldigten über seine Vertheidigungsgründe und über seine Behandlung während der Untersuchung befragen.

Unterredung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger.

§. 448. Wenn diese Unterredung nicht mit dem Schlußverhöre verbunden werden kann; so muß dazu ein nicht über 3 Tage nach dem Schlußverhöre hinauszusetzender Termin anberaumt, und von dem Vertheidiger bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe inne gehalten werden.

§. 449. Befindet sich der Angeschuldigte nicht in Arrest, so ist es hinreichend, wenn der Vertheidiger ihn selbst vernimmt, oder mit ihm schriftliche Rücksprache hält; daß eines oder das andere geschehen, muß aber jederzeit von dem Vertheidiger, bei Einreichung der Vertheidigungsschrift, nachgewiesen werden.

§. 450. Ist der Ort, wo sich der Angeschuldigte in Arrest befindet, von dem Wohnort des bestellten Vertheidigers verschieden; so muß die Unterredung mit einer an dem ersteren Orte wohnenden Justiz=Person geschehen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Vertheidiger zugestellt werden.

Pflichten des Vertheidigers.

§. 451. Zu dem Unterredungstermine muß sich der Vertheidiger durch das Lesen der Akten vorbereiten, welche ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder wenn der Vertheidiger zu den öffentlichen Beamten gehört, allenfalls, jedoch nicht über drei Tage, gehörig foliirt, und mit einem vollständigen Rotulus versehen, in seine Behausung zu verabfolgen sind.

§. 452. In jedem Falle ist daher der Angeschuldigte vor dem Schlußverhöre zu vernehmen, wen er zum Vertheidiger ver=

lange, und ist alsdann der gewählte, oder von dem Richter von Amtswegen bestellte Vertheidiger zu dem Schlußtermine vorzuladen, in welchem er bei Vermeidung einer ihm anzudrohenden Strafe erscheinen muß.

§. 453. Wenn der Vertheidiger in dem Unterredungstermine, oder auch nachher auf eine fernere Ausmittelung anträgt; so muß der Richter diesen Antrag genau prüfen, und wenn er die verlangte Ausmittelung für erheblich hält, sie sofort verfügen, im entgegengesetzten Fall aber den Vertheidiger mit Gründen bescheiden.

§. 454. Dieser Verfügung muß sich der Vertheidiger unterwerfen, und die etwanige Remedur dem erkennenden Collegio vorbehalten.

§. 455. Nimmt der Vertheidiger in dem Unterredungstermine die Akten für spruchreif an, oder werden seine Anträge wegen fernerer Ausmittelung von dem Richter verworfen; so muß er sich erklären, ob er eine schriftliche Defension einreichen, oder die Vertheidigungsgründe zu Protokoll geben wolle?

§. 456. Die Erklärung ist entweder in dem Unterredungstermine selbst, oder in einem auf den Tag nach der Unterredung anzusetzenden Termine abzugeben, in welchem zugleich, wenn der Vertheidiger eine schriftliche Defension nicht einreichen will, die Angabe der Vertheidigungsgründe sofort zu Protokoll genommen werden muß.

§. 457. Wenn die Unterredung gehörig vor sich gegangen ist, oder der Vertheidiger nach §. 449. mit dem Angeschuldigten Rücksprache gehalten hat; so hängt es von der pflichtmäßigen Beurtheilung des Vertheidigers ab, in wiefern er eine schriftliche Defension für nöthig halte, oder die Vertheidigungsgründe zu Protokoll geben wolle.

Nothwendigkeit einer Vertheidigungsschrift.

§. 458. Nur in dem Falle, wenn nach Lage der Akten auf eine zehnjährige oder längere Strafarbeit, oder gar auf die Todesstrafe erkannt werden könnte, muß der Vertheidiger allemal eine schriftliche Defension einreichen. Auch muß er in einem solchen Falle wo möglich schon bei dem artikulirten Verhöre zugezogen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, so muß dieses artikulirte Verhör in seiner Gegenwart dem Angeschuldigten vorgelesen, auch letzterer von ihm besonders vernommen werden, ob und was er dabei noch zu erinnern, oder sonst anzuführen habe.

Verfahren, wenn der Vertheidiger die Schrift in der bestimmten Frist nicht einreicht.

§. 459. Erklärt dagegen der Vertheidiger, daß er eine besondere Vertheidigungsschrift einreichen wolle; so muß der Richter ihm zu deren Einreichung eine Frist so kurz, als es nach Beschaffenheit der Sache, ohne Uebereilung des Vertheidigers, geschehen kann, bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, und die Vertheidigungsschrift nicht eingereicht worden; so ist der säumige Defensor, wenn er nicht aus erheblichen Gründen um eine Verlängerung

der Frist angetragen hat, jedesmal in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen, wozu es keiner vorausgegangenen Androhung bedarf.

§. 460. Zugleich ist dem Vertheidiger eine neue kurze Frist zu bestimmen, binnen welcher die Schrift ohnfehlbar eingereicht werden muß, und wenn auch diese Frist nicht inne gehalten worden; so muß derselbe nöthigenfalls durch Zwangsmittel, welche allenfalls bis zur persönlichen Haft des Defensors ausgedehnt werden können, zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 461. Wenn der Vertheidiger sich nicht im Gerichts-Bezirke des untersuchenden Richters aufhält, oder wenn die Untersuchung von einem Commissarius geführt worden; so ist das kompetente Gericht um Vollstreckung der nöthigen Zwangsmittel zu ersuchen, und dieses muß bei eigener Verantwortung einem Antrage dieser Art ungesäumt genügen.

§. 462. Zur Erreichung vorstehender Endzwecke findet die Wahl eines außerhalb Landes oder außerhalb der Provinz, in welcher die Untersuchung geführt wird, wohnenden, oder dem Obergericht nicht untergeordneten Vertheidigers nicht statt.

Wer verbunden ist, die Vertheidigung zu übernehmen.

§. 463. Die Justiz-Commissarien sind hauptsächlich verpflichtet, sich als Vertheidiger der Angeschuldigten, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens derselben, gebrauchen zu lassen. In deren Ermangelung muß aber ein jeder Justizbedienter, welcher aus einer Königlichen oder Kämmerei-Kasse eine Besoldung genießt, jeder Justiz-Aktuarius und Referendarius, sich der Vertheidigung eines Angeschuldigten auf Verlangen unterziehen. Nur die Mitglieder des Obergerichts und des Criminal-Collegii desselben sind davon ausgeschlossen.

§. 464. Wenn der Vertheidiger nicht gewählt worden; so bestimmt der untersuchende Richter, wer das Geschäft zu übernehmen habe: wobei jedoch auf billige Vertheilung dieser Arbeiten unter die Justiz-Commissarien zu sehen ist.

Erfordernisse der Vertheidigungsschrift.

§. 465. Die Defension muß eine Ausführung alles dessen enthalten, was sich zum Vortheil des Angeschuldigten aus den Akten ergiebt; der Vertheidiger muß auf das Gesetz aufmerksam machen, nach welchem seiner Meinung nach der Angeschuldigte zu beurtheilen sein wird, und er muß sich, wenn er nicht im Stande ist, die gänzliche Unschuld des Angeklagten darzustellen, insbesondere mit denjenigen Gründen beschäftigen, welche die Ausschließung der Strafe überhaupt, oder wenigstens der ordentlichen Strafe, gesetzlich rechtfertigen können.

§. 466. Aller unnöthigen Weitläuftigkeit, besonders aber aller Verdrehung des eigentlichen Herganges der Sache, aller Anzüglichkeiten gegen den untersuchenden Richter, und aller sophistischen Auslegung der Gesetze, muß sich der Vertheidiger gänzlich und bei Vermeidung von Verweisen und Ordnungsstrafen, auch nach Befinden der Umstände noch härterer Ahndung enthalten.

§. 467. Wenn bei einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte zu vertheidigen sind, deren Interesse dabei nicht im Widerstreit ist; so kann ihnen ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden. Hat aber der eine den andern beschuldigt, das Verbrechen entweder allein begangen, oder doch mehr, als dieser zugiebt, daran Theil genommen zu haben; so soll jedem von ihnen ein besonderer Vertheidiger bestellt werden. Von Vertheidigung mehrerer Angeschuldigten.

§. 468. Es ist nicht nothwendig, daß der Vertheidiger die Schrift dem Beschuldigten vorlese, ihm dieselbe erkläre, und ihn über die Abänderungen oder Ergänzungen befrage. Will dies aber der Vertheidiger thun; so muß es in Gegenwart des Aktuarius oder Protokollführers geschehen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist, und es muß darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. Vorlesung der Vertheidigungsschrift.

Vierter Titel.

Vom Erkenntnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Abfassung des Erkenntnisses.*)

§. 469. Wenn eine besondere Defension überall nicht erforderlich ist, oder wenn der Angeschuldigte in den zulässigen Fällen beim Schlußverhöre auf die Bestellung eines Vertheidigers Verzicht geleistet hat, oder endlich, wenn die von ihm selbst oder von einem Vertheidiger, den er sich selbst gewählt hat, und der nicht zu den Justizbedienten gehört, anzufertigende Vertheidigungsschrift innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht worden; so sind die Akten sofort zum Spruch zu befördern. Vorlegung der Akten zum Spruch.

§. 470. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Vertheidigungsschrift von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger eingereicht worden, die Inrotulation der Akten mit Zuziehung des Defensors geschehen, und darüber ein Protokoll aufgenommen ist.

§. 471. Das Erkenntniß muß von einem andern Mitgliede des Collegii als dem, welches die Untersuchung geführt hat, abgefaßt werden. Bei solchen Gerichten, welche nur aus einer Gerichtsperson bestehen, findet, wie sich von selbst verstehet, eine Ausnahme von dieser Regel statt. Wer das Erkenntniß abfaßt.

§. 472. Wenn eine zum Spruch instruirte Criminalsache bei dem Obergerichte zum Erkenntniß eingereicht worden, muß von dem Dirigenten des erkennenden Gerichts ein Dezernent ernannt Vorläufiger Vortrag bei Obergerichten über die Vollständigkeit der Untersuchung.

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 22. 26. 34. 48. 54. 57. bis 60. 122—125. S. 8. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 31. 32. 65. S. 12. ff.

werden, von welchem dieselbe bei der nächsten Session des Collegii zum Vortrag gebracht wird.

§. 473. In dringenden Arrestsachen muß der Beschluß des Collegii sogleich nach dem Eingange derselben durch schriftliches Votiren eingeholt werden.

§. 474. Der Dezernent muß die Akten genau durchgehen und prüfen, ob etwa in der Untersuchung eine wesentliche Förmlichkeit verabsäumt, oder ein erheblicher, auf die Entscheidung Einfluß habender Umstand übersehen worden. Findet sich ein solcher Mangel, so muß das Collegium ungesäumt die Abhelfung desselben verfügen, und, wenn es nöthig ist, dem untersuchenden Richter die Akten mit der erforderlichen Anweisung schleunigst zurücksenden lassen.

§. 475. Es muß jedoch hierbei mit sorgfältiger Beurtheilung verfahren werden, damit nicht die Ausmittelung entweder ganz unerheblicher oder doch solcher Umstände verfügt werde, deren Einfluß auf das abzufassende Straferkenntniß mit dem Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten, welcher zur Ausmittelung erfordert wird, nicht im richtigen Verhältnisse stehet.

§. 476. In Absicht des gegen den Angeschuldigten streitenden Verdachts, daß er noch andere und größere Verbrechen begangen habe, als diejenigen sind, weshalb die Untersuchung eröffnet worden, findet die Vorschrift des §. 416. Anwendung.

§. 477. Findet der Dezernent die Untersuchung hinreichend vollständig; so muß er die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügen, und zugleich dabei bemerken: ob nach seiner pflichtmäßigen Meinung, der Vorschrift des §. 480. und 482. gemäß, ein schriftlicher oder nur mündlicher Vortrag, und in dem ersten Falle die Ernennung eines Correferenten nöthig sei?

§. 478. Wenn gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung eröffnet worden; so soll allemal ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld abgefaßt werden.

Schleunige Ernennung des Urtelsfassers.

§. 479. Ist die Vorlegung der Akten zum Spruch beschlossen worden; so müssen sie besonders bei einer mit der Untersuchung verbundenen Verhaftung noch an demselben Tage dem Dirigenten des Collegii zur Ernennung eines Referenten zugestellt werden.

§. 480. Von dem Ermessen des Dirigenten hängt es ab, ob die Sache im versammelten Collegio mündlich oder durch eine schriftliche Relation vorgetragen werden soll. Ist die Sache verwickelt und weitläuftig, oder die zu erkennende Strafe des Verbrechers eine größere als eine dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe; so muß von dem Referenten allemal eine schriftliche Relation abgefaßt werden.

§. 481. Aber auch selbst beim mündlichen Vortrage muß der Referent nur dann dazu verstattet werden, wenn er den Entwurf zum Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen vorher schriftlich ausgearbeitet hat, und denselben im Collegio bei seinem Vortrage zum Grunde legt.

§. 482. Der Beurtheilung des Dirigenten des Collegii bleibt es gleichfalls überlassen, ob außer dem Referenten noch ein Correferent zu ernennen sei? Es soll jedoch dieses jedesmal geschehen, sobald auf eine zehnjährige Strafarbeit, oder auf eine noch härtere Strafe wahrscheinlich erkannt werden dürfte.

§. 483. In Gerichtshöfen, bei welchen Referendarien angestellt sind, müssen die Criminalsachen auch auf sie zu ihrer nothwendigen Bildung, jedoch unter Aufsicht eines Correferenten, vertheilt werden.

§. 484. Der ernannte Referent muß unverzüglich die Akten in der Rücksicht durchgehen, um sich zu überzeugen, daß darin kein solcher Mangel enthalten ist, welcher die Abfassung eines Erkenntnisses hindert. Wird ein solcher Mangel von ihm entdeckt; so muß er seine Zweifel und Bedenklichkeiten dem Collegio sobald als möglich vortragen, und von diesem muß, wenn der gerügte Mangel für erheblich geachtet wird, nach Vorschrift des §. 474. das Nöthige zu dessen Abhelfung verfügt werden. Pflichten des Referenten.

§. 485. Wird von dem Referenten ein solcher sichtbarer und in die Augen fallender Mangel nicht entdeckt; so muß er sobald als möglich seine Ausarbeitung zum Behufe der Entscheidung anfertigen und abliefern.

§. 486. Dem Dirigenten liegt ob, für die möglichste Beschleunigung der Criminal-Erkenntnisse nach der Beschaffenheit einer jeden Untersuchungssache zu sorgen. Er muß zu dem Ende, wenn er es nöthig findet, den säumigen Referenten oder Correferenten an die Ablieferung der Arbeit erinnern, denselben nöthigenfalls durch Strafbefehle dazu anhalten, oder das Geschäft ihm gänzlich abnehmen und einem andern übertragen. Auch kann nach Befinden der Umstände ein nachlässiger Referent oder Correferent zur Erstattung der Atzungskosten für einen Theil der Sitzzeit des Angeschuldigten angehalten werden.

§. 487. Jede Criminalsache muß wo möglich an dem Sessionstage, an welchem die Ausarbeitung zum Behuf des abzufassenden Erkenntnisses eingegangen ist, im Collegio vorgetragen werden, und es müssen bei einer etwanigen Collision in der Regel auch hier die Civilsachen den Criminalsachen, und unter diesen diejenigen, in welchen die Angeschuldigten nicht verhaftet sind, den Personalarrestsachen nachstehen. Beschleunigung des Urtels.

§. 488. Die Relation in Criminalsachen muß der Regel nach in der Form eines Erkenntnisses abgefaßt werden. Der Re- Erforderniſſe einer Relation in Criminalsachen.

ferent muß daher mit dem Entwurfe der Erkenntnißformel den Anfang machen, in dieser festsetzen, mit welcher Strafe der Angeschuldigte zu belegen, wobei das begangene Verbrechen zu benennen, oder daß der Angeschuldigte gänzlich, oder nur vorläufig von dem Verdacht des begangenen Verbrechens freizusprechen. Hierauf muß im Allgemeinen über seine Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten, und welcher Gerichtsbarkeit sie im Fall des Unvermögens zur Last fallen, entschieden, und wenn der Verbrecher vermögend ist, müssen die bis dahin liquidirten Gebühren und Auslagen, jedoch nicht in der Urtelsformel, sondern in einer Nebenverfügung, festgesetzt werden.

§. 489. Der sogenannten Förmlichkeiten oder Formalien der Untersuchung soll in der Formel des Urtels keine Erwähnung geschehen.

§. 490. Die Festsetzung der Kosten in Untersuchungen wider nicht vermögende Verbrecher, oder derjenigen Kosten, welche in den Untersuchungen wider Vermögende nicht schon vorher nach der Vorschrift des §. 488. festgesetzt werden können, geschieht nach gänzlicher Beendigung der Untersuchung durch eine besondere Verfügung.

§. 491. Auf die Erkenntnißformel folgen die Gründe der Entscheidung. In diesen muß zuerst die Veranlassung der Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt, und diese Erzählung muß entweder aus dem umständlich, so viel als möglich mit den eigenen Worten des Angeschuldigten anzuführenden Bekenntnisse desselben, oder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den übrigen Verhandlungen, oder endlich aus allen diesen Datis zusammen entnommen werden; wobei jedoch das Bekenntniß von den Zeugenaussagen genau abzusondern, und dahin zu sehen ist, daß der Zuhörer bei jedem erzählten Facto wisse, worauf die Erzählung sich gründet.

§. 492. Wenn in dem Bekenntnisse des Angeschuldigten keine vollständige Erzählung des Vorganges enthalten ist, oder die Anschuldigung von ihm geleugnet wird, so muß der Referent die Erzählung aus der Angabe des Denuncianten oder den Aussagen der Zeugen hernehmen, und hierauf die Behauptungen des Angeschuldigten folgen lassen.

§. 493. Wenn auf diese Art das Collegium mit dem Hergange der Sache, und mit dem Bekenntnisse des Angeschuldigten, so weit es zum Zweck einer vorläufigen Ueberſicht nothwendig ist, bekannt gemacht worden, muß der Referent zur Beurtheilung des Verfahrens bei der Untersuchung übergehen, und auf die vor Eröffnung des Erkenntnisses etwa nöthig scheinende Abhelfung der gefundenen Mängel, so wie auf die zweckmäßige Rüge der sonst bemerkten Fehler des untersuchenden Richters antragen.

Diese Rüge geschiehet nicht in den Entscheidungsgründen, sondern durch eine besondere, an den Inquirenten zu erlassende Verordnung.

§. 494. Darauf untersucht der Referent, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt; ob die That gegen den Angeschuldigten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden; wenn dieses der Fall ist, führt er das Gesetz nach seinem ganzen Inhalte an, welches seiner Meinung nach auf den Verbrecher anzuwenden ist, und schließt die Relation mit Bemerkung der Gründe, durch welche die Entscheidung, das gewählte Arbitrium, oder die Ausschließung der gesetzlichen Strafe gerechtfertigt wird, wobei die erheblichen Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten und seines Defensors zu prüfen sind.

§. 495. Diese Vorschriften (§. 491. u. f.) sollen jedoch keinesweges das Verfahren des Referenten dergestalt bestimmen, daß in allen Fällen die Relation genau darnach einzurichten. Sie dienen vielmehr nur zu einer allgemeinen Anweisung, wie Criminal-Relationen in gewöhnlichen Fällen abzufassen, und die Anwendung bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Referenten überlassen, so weit es die jedesmalige Beschaffenheit der Sache zuläßt.

§. 496. Er muß dabei den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen behalten, welcher darin bestehet, daß die Mitglieder des Collegii in den Stand gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeschuldigten vollständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen.

§. 497. Er muß daher jede Erzählung von unerheblichen Nebenumständen, jede unnütze Wiederholung und jede weitläuftige zur Sache nicht gehörende Ausführung sorgfältig vermeiden; bei der Erzählung des Vorganges selbst, sich des Urtheils darüber enthalten, und sich einer reinen und deutlichen Schreibart befleißigen.

§. 498. Ist über mehrere Mitschuldige zu erkennen, so muß nach einer allgemeinen Erzählung des Facti das Bekenntniß eines jeden besonders vorgetragen, und mit der Beurtheilung seiner Strafbarkeit verbunden werden. Es können jedoch bei völlig gleicher Theilnahme und Strafbarkeit auch von dieser Regel Ausnahmen stattfinden.

§. 499. Soll nach der Verfassung des Gerichts oder auf Erfordern der vorgesetzten Behörde ein Gutachten erstattet werden; so ist dasselbe in der Form eines Berichts abzufassen, und das abzufassende Erkenntniß am Ende desselben in Vorschlag zu bringen.

§. 500. Am Ende einer jeden Relation muß der Referent beurtheilen, wem die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen, und welches Gericht sie im Falle des Unvermögens des Verbrechers zu tragen verbunden sei?

Pflichten des Correferenten.

§. 501. Wenn ein Correferent bestellt worden; so muß derselbe die Erzählung des Referenten in Facto, da, wo es nöthig ist, ergänzen oder berichtigen, und alsdann sein Votum über die in Antrag gebrachte Entscheidung mit Anführung der Gründe abgeben.

Verfahren bei dem Abstimmen.*)

§. 502. Nach geschehenem Vortrage stehet jedem Mitgliede des Collegii frei, sich über die Sache mündlich zu äußern, und seine abweichende Meinung vorzutragen. Sodann muß der Dirigent die Stimmen der Mitglieder sammeln, und das nach Mehrheit der Stimmen sich ergebende Conclusum unter der Relation verzeichnen.

§. 503. Wenn der Dirigent bemerkt, daß ein oder das andere Mitglied des Collegii sich undeutlich über seine Meinung erklärt und die Sache nicht übersiehet; so muß er dasselbe bestimmt befragen, ob es über die Strafbarkeit des Angeschuldigten überhaupt, oder über die Art der Strafe, oder die Größe derselben, andrer Meinung sei, und solchergestalt eine deutliche Erklärung desselben zu bewirken suchen.

§. 504. Sind über die Größe der Strafe nicht bloß zwei, sondern mehrere Meinungen im Collegio vorhanden; so ist bei der Abstimmung dafür anzunehmen, daß dasjenige Mitglied, welches für eine härtere Strafe votirt, der Meinung desjenigen, welches die nächste gelindere in Antrag bringt, beitrete.

§. 505. Der Dirigent des Collegii, oder das Mitglied, welches Stimmen einsammelt, muß darauf sehen, daß jeder seine Stimme mit hinlänglicher Kenntniß der Sache aus eigener freier Ueberzeugung abgebe.

§. 506. Wenn in einer Sache mit Inbegriff der Stimme des Dirigenten gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind; so ist diejenige Meinung für den Beschluß des Collegii anzunehmen, für welche der Dirigent sein Votum abgegeben hat, wenn er selbst Re- oder Correferent gewesen ist.

Ist der Dirigent nicht selbst Re- oder Correferent gewesen, oder sind die Stimmen zwischen einer Todes- und einer anderen Strafe getheilt; so soll die gelindere Meinung jedesmal den Ausschlag geben.

Ist die Verschiedenheit der Stimmen von der Art, daß ein Theil des Collegii den Inculpaten für ganz unschuldig, der andere ihn aber für schuldig, oder doch dergestalt verdächtig hält, daß er

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 26. S. 17.

für eine außerordentliche Strafe, oder auch nur für eine vorläufige Freisprechung stimmt; so soll, es mögen außer dem Dirigenten die Stimmen auf beiden Seiten gleich sein, oder dieser mag sich unter denjenigen befinden, welche gegen die gänzliche Lossprechung sind, dennoch die Meinung der für die letztere Stimmenden den Ausschlag geben, wenn der Dirigent nicht selbst Re- oder Correferent gewesen ist. Ist dieses letztere der Fall, so gebührt ihm das entscheidende Votum, jedoch nur, wenn außer ihm, nicht aber, wenn mit Einschluß seiner eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist; vielmehr muß im letztern Falle die Meinung für die gänzliche Freisprechung den Vorzug behalten, wenn der Dirigent auch dagegen wäre.

§. 507. Nach dem Vortrage der Sache muß der Referent das entworfene Erkenntniß nach dem Concluso, insofern es von seinem Antrage abweicht, und nach den etwa mündlich im Collegio gemachten Erinnerungen wider die in den Entscheidungs-Gründen von dem Referenten angenommenen Grundsätze, ungesäumt abändern, und alsdann zur Ausfertigung befördern.*) Ausfertigung des Erkenntnisses.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestätigung**) **und Publication des Erkenntnisses.**

§. 508. Hat die geführte Untersuchung Landesverrätherei, beleidigte Majestät, falsches Münzen, Anschuldigung eines Todtschlages, Durchhelfung eines Deserteurs, thätliche Beleidigung eines Offiziers, einen Tumult, Widersetzlichkeit oder ein anderes Vergehen gegen das erkennende Gericht zum Gegenstande, oder bekleidet der Angeschuldigte ein öffentliches Amt, so muß das Erkenntniß, es mag lossprechend oder verurtheilend ausfallen, mit den Akten vor der Publication an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii, oder wenn der Angeschuldigte eine Justizbedienung bekleidet, an den Chef der Justiz, zur Bestätigung eingesendet werden. Bei welchem Verbrechen die Einsendung des Erkenntnisses jederzeit geschehen muß.

§. 509. Ist ein öffentlicher Beamter des Staats über ein Amtsvergehen zur Untersuchung gezogen, oder ist bei einem sich schuldig gemachten Amtsvergehen auf seine Dienstentsetzung erkannt; so muß das Urtel vor der Bestätigung von dem Criminal-Departement demjenigen mitgetheilt werden, dem der Beamte in Amtssachen subordinirt ist, und die Confirmation mit diesem Departement gemeinschaftlich erfolgen.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 33. (Gesetz-Samml. S. 11.) und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 33. S. 13.

**) Zu §§. 508—514. vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 26. Absatz 2. S. 17.

§. 510. Hat die Untersuchung ein gemeines, mit den Amtsobliegenheiten in keiner unmittelbaren Verbindung stehendes, Verbrechen zum Gegenstande, und gehet das Urtel nicht auf Cassation; so erfolgt die Confirmation von dem Criminal=Departement allein.

§. 511. Es muß aber die erfolgte Rechtskraft des Urtels von dem erkennenden Collegio einberichtet werden, damit alsdann bei gemeinen Verbrechen dem kompetenten Dienst=Departement von diesem Vorgange Nachricht gegeben werden kann. Sollte jedoch das gemeine Verbrechen eines Beamten von so großer Unmoralität zeugen, daß daraus Gefahr für den Dienst zu besorgen wäre; so soll gleich beim Eingange des ersten Urtels dem kompetenten Dienst=Departement von dem Inhalte desselben Nachricht gegeben, oder solches mitgetheilt werden.*)

Zu welchen Strafen die Bestätigung erfordert wird.

§. 512. Der Einsendung des Urtels mit den Akten zur Bestätigung bedarf es ferner jederzeit, wenn wider einen bisherigen Unterthan auf Landesverweisung oder auf eine härtere Strafe, als auf körperliche Züchtigung und dreijährige Einsperrung erkannt worden.

Verhalten der Untergerichte.

§. 513. Ist das erkennende Gericht ein Untergericht, und wird auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung erkannt; so wird von demselben das Erkenntniß mit den Akten an das ihm vorgesetzte Obergericht eingesendet, welchem freistehet, solches zu bestätigen oder in den dazu nach §. 508. u. f. geeigneten Fällen auf die Bestätigung desselben mittelst eines kurzen Begleitungsberichts bei dem Criminal=Departement anzutragen, oder, wenn nach der ersten Uebersicht der Sache von dem Untergerichte unangemessen erkannt worden, die Akten anderweitig bei sich zum Spruch vorzulegen, und alsdann mit der Einsendung zur höheren Bestätigung in den dazu geeigneten Fällen vorschriftsmäßig zu verfahren.

In welchen Fällen zugleich ein Extrakt aus den Untersuchungs=Akten beizufügen ist.

§. 514. Wenn das Erkenntniß oder Gutachten des Obergerichts auf zehnjährige Einsperrung, oder auf eine noch härtere Strafe ausgefallen ist; so muß ein kurzer Auszug aus demselben dem Begleitungsberichte mit beigelegt werden.

Publication des Erkenntnisses.

§. 515. Das gehörig abgefaßte, und erforderlichenfalls bestätigte Urtel muß ohne Zeitverlust dem Angeschuldigten durch den untersuchenden Richter publizirt werden. Die Publication geschiehet durch Vorlesung der Entscheidung und des in den dazu geeigneten Fällen erlassenen Bestätigungs=Rescripts. Auch die Gründe der Entscheidung müssen dem Angeschuldigten auf sein Verlangen vorgelesen, oder doch wenigstens bekannt gemacht werden. Wenn auf Bestrafung oder Lossprechung von der Instanz erkannt worden; so muß der Richter dem Angeschuldigten seine Befugnisse in Absicht des ihm offen stehenden Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung erklären; ihn befragen, ob er von dem=

---

*) Die §§. 510. und 511. sind aufgehoben durch die Kabinets=Ordre vom 15. Juli 1809 Nr. 3. (Gesetz=Samml. S. 577—578.)

selben Gebrauch machen wolle, und über die ganze Handlung ein Protokoll aufnehmen.*)

§. 516. Wenn auf Strafe erkannt worden, und der Angeschuldigte sich während der Untersuchung nicht im Arrest befunden hat; so ist es dabei bis nach erledigter zweiter Instanz in der Regel zu belassen, wofern nicht besondere Gründe eintreten, die seine Verhaftnehmung nach den Vorschriften des §. 208 u. f. rechtfertigen können.**) In welchen Fällen alsdann zugleich die Verhaftung des Angeschuldigten geschehen muß.

Fünfter Titel.

Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung.***)

§. 517. Einem jeden, gegen den ein nachtheiliges Criminal-Erkenntniß ergangen ist, stehet frei, dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zu ergreifen. Grundsatz.

§. 518. Es muß aber dieses Rechtsmittel innerhalb zehn Tagen nach der Publication des Urtels erster Instanz eingewandt werden. Wenn diese Frist abgelaufen ist, und der Angeschuldigte sich nicht erklärt hat, ob er das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergreifen wolle; so ist das Erkenntniß zu vollstrecken. Jedoch soll dem Verurtheilten, wenn er sich nach dieser Frist annoch meldet, und die zweite Instanz verlangt, das Gehör niemals versagt werden; so wie denn auch jede Aeußerung desselben, welche eine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse anzeigt, und jedes Gesuch um Milderung oder Begnadigung als eine Einwendung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung anzusehen ist. Frist zu diesem Rechtsmittel.

§. 519. In denjenigen Fällen, in welchen auf die Defension nicht Verzicht geleistet werden kann (§. 436.), muß außer dem Angeschuldigten auch der Vertheidiger befragt werden, ob er von dem Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, und derselbe muß auf Verlangen selbst gegen den Willen des Angeschuldigten dazu verstattet werden. In welchen Fällen auch der Vertheidiger von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen kann.

§. 520. Wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung einwendet; so muß er vernommen werden: Nähere Vernehmung des Verurtheilten.

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 24. S. 13. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 32. S. 13.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 13. S. 7.

***) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 126—155. 165—170. S. 46. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101—118. 129. S. 47. ff.

ob er neue, bisher in den Akten nicht vorgekommene, Umstände oder Beweismittel zur Darlegung seiner Unschuld oder seiner geringeren Strafbarkeit anzuführen habe?

oder:

ob dergleichen nicht vorhanden, und ob er in diesem letzteren Falle sich durch einen zu bestellenden Defensor vertheidigen lassen wolle?

Die Erklärung über eine einzureichende schriftliche Vertheidigung soll jedoch in den Fällen nicht ausdrücklich verlangt werden, in welchen dieses in erster Instanz nicht vorgeschrieben ist. Auch soll die Vorschrift des §. 457. beobachtet werden.

Wenn der Angeschuldigte eine neue Instruktion verlangt, so ist mit Ausmittelung der neuen Thatsachen oder Aufnehmung der Beweismittel, insofern dadurch eine Abänderung des ersten Erkenntnisses bewirkt werden könnte, nach den für die Untersuchung in erster Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren; wenn aber der untersuchende Richter die angetragene Ausmittelung für unerheblich hält, so muß, ohne dadurch die Untersuchung aufzuhalten, der Defensions-Punkt unverzüglich berichtigt werden. (§. 455 u. f.)

Weiteres Verfahren in zweiter Instanz.

§. 521. Wenn auf eine zehnjährige Strafarbeit oder eine noch härtere Strafe erkannt worden, und in zweiter Instanz eine neue Ausmittelung nothwendig wird; so muß die Untersuchung in zweiter Instanz von einem andern, als dem ersten Inquirenten, geführt werden. Außer diesem Falle führt der Inquirent in der ersten Instanz auch die Untersuchung in der zweiten. Jedoch stehet es dem Obergericht frei, in einzelnen Fällen hiervon Ausnahmen stattfinden zu lassen.

§. 522. Ein artikulirtes Verhör findet in zweiter Instanz nur alsdann statt, wenn die verfügte weitere Ausmittelung wesentliche Umstände betroffen hat, in welchem Falle die dem Angeschuldigten vorzulegenden Fragen nur auf diese Umstände gerichtet, jedoch zugleich mit dem, was in erster Instanz ausgemittelt worden, in Verbindung gesetzt werden müssen.

§. 523. Es muß aber auch in zweiter Instanz, wenn eine neue Ausmittelung erfolgt ist, der Angeschuldigte jederzeit zum Schluß vernommen werden.

§. 524. Wegen Vertheidigung des Angeschuldigten in zweiter Instanz findet dasjenige Anwendung, was bei der Vertheidigung in erster Instanz vorgeschrieben worden ist.

Einsendung der Akten an den Richter zweiter Instanz, und Verfahren desselben.

§. 525. Die zum Spruch in der zweiten Instanz instruirten Akten werden alsdann ungesäumt an das Appellations-Gericht übersendet. Inquisitoriate und Untergerichte müssen jedoch die Akten zu diesem Zwecke an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einreichen, welches zu prüfen hat, ob nicht ein solcher Mangel vor-

handen sei, welcher die Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz hindert. Findet sich ein solcher, so muß wegen Abhelfung desselben das Nöthige verfügt, im entgegengesetzten Falle aber müssen die Akten nach dem bestehenden Instanzenzuge, und insofern nicht nach der Provinzial=Verfassung das Appellations=Gericht mit dem Landes=Justiz=Collegio schon von selbst verbunden ist, an den Appellations=Richter befördert werden.

§. 526. Wenn der Appellations=Richter dafür hält, daß vor Abfassung des Erkenntnisses noch ein Fehler des Verfahrens zu verbessern, oder ein unerörtert gebliebener Umstand auszumitteln sei; so muß ein Resolut abgefaßt, und dem Landes=Justiz=Collegio zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden. Das Landes=Justiz=Collegium aber muß dieser Requisition gemäß das Nöthige ohne Anstand veranlassen.

§. 527. Sobald dagegen von dem zweiten Richter das Erkenntniß auf die weitere Vertheidigung abgefaßt worden, wird dasselbe dem Landes=Justiz=Collegio zur Besorgung der Publication zugesandt.

§. 528. Bei Abfassung des Erkenntnisses hat der Appellations=Richter daher die Beurtheilung in der Regel nur darauf einzuschränken: ob Gründe vorhanden sind, welche eine Freisprechung oder eine Herabsetzung der in erster Instanz erkannten Strafe zur Folge haben können? Uebrigens finden die Vorschriften des §. 480. u. f. auch bei Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz mit Ausnahme dessen Anwendung, was nur auf das erste Erkenntniß Bezug hat.

In welchen Fällen das zweite Erkenntniß zur Bestätigung eingereicht werden muß.

§. 529. Einer Einsendung des zweiten Erkenntnisses an das Criminal=Departement des Justiz=Ministerii bedarf es nur alsdann:

1) wenn ein von dem Criminal=Departement in erster Instanz bestätigtes Urtel abgeändert werden soll;
2) wenn ein von dem Criminal=Departement in erster Instanz bestätigtes Urtel in der weiteren Vertheidigungs=Instanz zwar bestätigt wird, der Angeschuldigte aber neue Beweismittel zu seiner Vertheidigung vorgeschlagen hat, solche verworfen, oder in gedachter zweiter Instanz aufgenommen worden sind.*)

§. 530. Todesurtel, ingleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß= oder noch härtere Strafe festsetzen, können ohne unmittelbare Bestätigung nicht vollzogen werden. Diese Bestätigung extrahirt das Landes=Justiz=Collegium durch das Criminal=Departement, sobald das erste Urtel die Rechtskraft beschritten, oder ihm das zweite Urtel zukommt, insofern nicht bei Gelegenheit der

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 26. Absatz 2. S. 17.

von dem Appellations=Richter in den dazu nach §. 529. geeigneten Fällen geschehenen Einsendung des zweiten Urtels die unmittelbare Bestätigung geschehen ist.*)

Eröffnung des zweiten Erkenntnisses.

§. 531. Die Publication des zweiten Urtels geschieht eben so, wie beim ersten Urtel vorgeschrieben worden; nur muß dem Verurtheilten bekannt gemacht werden, daß dagegen kein ferneres Rechtsmittel statt finde.**)

§. 532. Der verurtheilte oder vorläufig freigesprochene Inculpat kann nur alsdann auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen, wenn er seine gänzliche Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will; ferner wenn er auf den Grund eines zu seinem Nachtheil verfälschten Dokumentes oder bestochener Zeugen verurtheilt ist.***)

§. 533. Eben dieses findet statt, wenn der Richter die Vorschrift wegen Besetzung des Gerichts bei einer Verhandlung versäumt hat, und aus dieser Verhandlung ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist†).

*) Vergl. die Kabinets=Ordre vom 15. Juli 1809 Nr. 2. (Gesetz=Samml. S. 577), wo es heißt:

Ich ꝛc. setze, was die ꝛc. vorgeschlagenen Abänderungen mehrerer in der Kriminalordnung enthaltenen, Vorschriften betrifft, Folgendes hiemit fest: ꝛc.

2) ad §. 8. Tit. 13. Thl. 2. des Landrechts und ad §. 530. der Kriminal=Ordnung, daß nur Todesurtel und solche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen sind, zu Meiner unmittelbaren Bestätigung gelangen dürfen. Die Verurtheilung von Räubern und Dieben zur Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche binnen einem gewissen Zeitraum von Amtswegen nicht anzutragen, bedarf daher Meiner unmittelbaren Konfirmation nicht; damit aber diese Einsperrung des Verurtheilten in einer Festung oder im Zuchthause nicht bis zum wirklichen Verlust der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, sofern der Eingesperrte selbst ihn nicht durch sein schlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verschuldet, habe Ich dem allgemeinen Kriegsdepartement befohlen, die Kommandanten in den Festungen anzuweisen, daß sie von solchen, bis zur Begnadigung kondemnirten, Verbrechern eine eigene Liste führen, ihr Verhalten sorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der Strafzeit allemal spezielle Nachricht an das Justizministerium über das Resultat dieser Beobachtung mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen sei, gelangen lassen. Die Direktionen der Zuchthausanstalten habt Ihr mit eben dieser Anweisung zu versehen.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 136. 24. S. 49. 13. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 106. S. 50.

***) Aufgehoben durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 156. S. 55.

†) Zu §§. 532—533. vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 151 bis 156. S. 54. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 106—118. S. 50. ff.

Sechster Titel.

Von der Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 534. Derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigesprochen worden ist, kann eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen. Wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen ist;

§. 535. Das Erkenntniß auf die Losſprechung von der Instanz giebt dem Angeschuldigten nicht das Recht, die kostenfreie Ausfertigung zu verlangen, es muß ihm aber eine Abschrift der Urtelsformel, so weit das Urtel ihn betrifft, auf Ersuchen gegeben werden. Ist er verhaftet, so kann seine Entlassung nur alsdann erfolgen, wenn sich inzwischen keine neue erhebliche Umstände hervorgethan haben, wodurch der obwaltende Verdacht verstärkt, und die Fortsetzung der Untersuchung veranlaßt wird.*) wenn er nur vor der Hand losgesprochen ist;

§. 536. Sobald ein Erkenntniß, in welchem auf Strafe erkannt worden, durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle, oder durch den Ablauf der zur Abgabe dieser Erklärung bestimmten Frist, oder endlich durch die Entscheidung in zweiter Instanz rechtskräftig geworden ist; so muß dasselbe, insofern sich nicht in der Person des Verurtheilten Veränderungen ereignen, welche bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren (als Schwangerschaft, Krankheit ꝛc.), und also der Einziehung neuer Verhaltungs=Befehle bedürfen, unverzüglich zur Vollstreckung gebracht werden. Die Vollstreckung eines Erkenntnisses muß genau nach dem Inhalte der rechtskräftigen Entscheidung, insofern sie nicht durch das erlassene Bestätigungsrescript gemildert ist, geschehen, und der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, ist allein verbunden, alle in dem Urtel erkannte Strafen und Bestimmungen derselben ohne Unterschied entweder durch seine unmittelbaren Verfügungen, oder durch Requisition anderer Gerichte oder Behörden, zu vollziehen.**) wenn er zur Strafe verurtheilt ist.

§. 537. Damit auch eine Weibsperson durch das Vorgeben der Schwangerschaft die Exekution nicht aufhalten möge; so soll der Richter, ehe er den Tag zur Exekution bestimmt, sich davon zu überzeugen suchen, daß eine Schwangerschaft nicht vorhanden sei.

§. 538. Wenn gegen den Verbrecher auf Todesstrafe erkannt worden; so muß vom Augenblick der Publikation des Erkenntnisses Von Vollstreckung der Todesstrafe.***)

*) Zu §§. 534—535. vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 35. 118. 119. S. 19. ff. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 32. Absatz 3. S. 13.

**) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 157—159. S. 55. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 119. S. 55.

***) Vergl. §§. 7—9. des Strafgesetzbuchs, welche lauten:
§. 7. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.
Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz

an, außer den Gerichtspersonen, nur dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Eingang in das Gefängniß gestattet werden, und die Gefängniß-Officianten müssen bei Strafe der Amtsentsetzung dafür einstehen, daß der Gefangene unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau gestellt werde.

§. 539. Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und anderen Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet, und die dawider handelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müssen polizeimäßig bestraft werden.

§. 540. Die Hinrichtung muß so schnell als möglich nach der Publikation des rechtskräftigen Urtels erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung dabei erfordert wird. In der Zwischenzeit muß der Richter von Amtswegen das Erforderliche verfügen, damit die zur Hinrichtung nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden, und dieselbe an dem bestimmten Tage keine Hinderung und keinen Aufschub leiden möge.

§. 541. Die Exekution muß in den langen Tagen um 6 Uhr, in den kurzen aber um 7 oder 8 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

§. 542. Sobald der Delinquent auf dem Richtplatz angelangt ist, wird demselben durch den Criminal-Richter das Urtel, jedoch mit Uebergehung der Gründe desselben, nochmals vorgelesen. Werden von dem Verbrecher bei dieser Vorlesung Einwendungen vorgebracht, über welche noch nicht erkannt ist, oder wird das von

---

ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8. Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9. Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

ihm abgelegte Bekenntniß widerrufen; so muß der Richter die Exekution aufschieben, und den Verbrecher in das Gefängniß zurückführen lassen.

Werden bei der hierauf zu veranlassenden Untersuchung die Angaben des Delinquenten durch die darüber abzufassenden Erkenntnisse ungegründet befunden, und wird hiernächst von neuem rechtskräftig auf die Todesstrafe erkannt; so ist mit Vollstreckung des Todesurtels, aller Widerrede ungeachtet, zu verfahren.*)

§. 543. Dem Delinquenten werden keine ihn auszeichnende Kleidungsstücke gestattet. Ist der Anzug, welchen derselbe im Gefängnisse getragen hat, nach dem Ermessen des Richters nicht schicklich; so werden ihm Kleidungsstücke von grauer Sackleinwand gereicht.

§. 544. Zur möglichsten Beschleunigung des Transports zum Richtplatze geschiehet derselbe, wenn nicht ein anderes erkannt

---

*) Vergl. die Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1810 (Rabe Bd. 10. S. 436.), dahin lautend:

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen. Völlig einverstanden mit den Grundsätzen, die Ihr in dem Bericht vom 2. d. M. vorgetragen habt, approbire Ich es, wenn Ihr die Landes-Justizkollegien in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin bescheiden wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgesetzt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen, und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind, — als in welchem Falle sich die Untersuchung derselben zur Ausmittelung der Unschuld von selbst verstehen würde, — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht, und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Bloß in diesen Fällen muß die Exekution eines von Mir bestätigten Todesurtels ausgesetzt, und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch, hiernach das Weitere zu verfügen, und bin Euer wohlgeneigter König.

Potsdam, den 15. Oktober 1810. Friedrich Wilhelm.

und die Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 382.), welche lautet:

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. erkläre Ich Mich nicht nur damit einverstanden, daß Meine Ordre vom 15. Oktober 1810, welche die Bedingungen festsetzt, unter denen allein das Begnadigungs-Gesuch eines zum Tode Verurtheilten die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung bewirken kann, noch ferner zur Anwendung gebracht werde; sondern Ich bestimme zugleich hiermit, daß auch ein solches Begnadigungs-Gesuch nur dann noch von dem Gericht berücksichtigt werden soll, wenn dasselbe entweder bei der Publikation des von Mir bestätigten Endurtheils, oder wenigstens noch vor dem zur Vollziehung der Hinrichtung bestimmten Tage angebracht worden ist. Damit aber der Inquisit nach diesen Vorschriften sich richten könne, sind ihm dieselben bei der Publikation des Endurtheils ausdrücklich bekannt zu machen. Sie haben diesen Befehl den Gerichten zur Nachachtung zuzufertigen.

Berlin, den 31. Januar 1836. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

worden, auf einem gewöhnlichen Leiterwagen. Der Delinquent wird auf ein Bund Stroh gesetzt, angeschlossen, und von zwei auf dem Wagen sitzenden Gerichtsdienern begleitet. Einige reitende Polizeibediente müssen den Wagen umgeben, und durch ein Cavallerie-Commando muß das Andringen des Volkes verhindert werden. In Ermangelung solcher Polizeibedienten und einer militairischen Bedeckung muß durch Begleitung von Gerichtseingesessenen in hinreichender Anzahl der Zweck des Gesetzes erreicht werden.

§. 545. Die Begleitung durch einen Geistlichen wird nur bei Verbrechern, welche der römisch-katholischen oder der griechischen Religion zugethan sind, verstattet.

§. 546. Um den Richtplatz wird von einem Infanterie-Commando, oder wenn dergleichen dazu nicht gebraucht werden kann, von den Gerichtseingesessenen ein Kreis geschlossen, und Niemand außer den bei der Exekution erforderlichen Personen wird der Eingang in den Kreis gestattet. Auch soll, damit die entfernteren Zuschauer die Hinrichtung sehen können, Niemand zum Blutgerüste zugelassen werden.

§. 547. Nachdem das Urtel dem Delinquenten vorgelesen worden, wobei eine Haltung des sonst gewöhnlich gewesenen Hoch-Nothpeinlichen Halsgerichts nicht statt findet, und wenn kein sonstiges Hinderniß die Vollstreckung der Exekution aufhält, muß der Scharfrichter ohne den geringsten Verzug sein Amt nach der ihm jedesmal von dem Landes-Justiz-Collegio schriftlich zu ertheilenden Anweisung und nach der urschriftlich vorzuzeigenden Königlichen Bestätigung verrichten, und der Kreis bleibt so lange geschlossen, bis der Körper des Delinquenten an seinen Bestimmungsort gebracht, der Richtplatz vom Blute gereinigt, und dessen Zugang verschlossen worden ist.

§. 548. Folgt auf die Ausstellung am Schandpfahle eine Hinrichtung, oder eine sonst entehrende Strafe; so muß die Ausstellung der Scharfrichter, im entgegengesetzten Falle aber der Gerichtsdiener bewirken.

§. 549. Nach vollzogener Strafe soll durch Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anschlagung an schicklichen Orten eine Warnungsanzeige bekannt gemacht werden, welche den Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze aktenmäßige Erzählung der Missethat und einen Auszug des Urtels enthält.

Verfahren, wenn der zum Tode verurtheilte Verbrecher vor der Hinrichtung stirbt.

§. 550. Stirbt ein Gefangener vor der Hinrichtung, zu der er verurtheilt worden, oder ist sein Verbrechen schon so weit ausgemittelt, daß er mit Gewißheit der Todesstrafe nicht würde entgangen sein; so wird sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters abgeholt, und auf der Gerichtsstätte verscharrt.

§. 551. Hat das Verbrechen wegen seiner Schwere ein besonderes Aufsehen im Publikum erregt, wovon allenfalls das in-

quirirende Gericht bei Einsendung der Akten Anzeige zu machen hat; so kann die Aufflechtung des Körpers auf's Rad verfügt werden.

§. 552. Bei öffentlicher Vollstreckung der Leibesstrafen muß ebenfalls von dem Richter dafür gesorgt werden, daß sie ungehindert geschehen können, und müssen dabei besonders die nöthigen Maaßregeln zur sicheren Zurückbringung des Bestraften in das Gefängniß genommen werden. Von Vollstreckung der Leibesstrafen.

§. 553. Körperliche Züchtigungen sollen jederzeit in Gegenwart des Richters oder des Aktuarius, oder einer anderen dazu vom Richter ernannten, zum Protokoll verpflichteten Gerichtsperson, vollzogen werden. Die anwesende Gerichtsperson muß dahin sehen: Von körperlichen Züchtigungen.*)

1) daß die Instrumente der Züchtigung so gewählt werden, wie sie dem körperlichen Zustande des zu Züchtigenden angemessen sind;
2) daß die Züchtigung genau nach dem Erkenntniß ertheilt werde;
3) daß bei dem augenscheinlichen Unvermögen des Verurtheilten, die Züchtigung ganz auszuhalten, über die Fortsetzung derselben vorher bei dem Richter angefragt werde.

§. 554. Ueber die Vollstreckung aller öffentlich zu vollziehenden Strafen, so wie über die Ertheilung der körperlichen Züchtigungen, ist ein Protokoll aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

§. 555. Der sogenannte Abschied soll künftig so wenig als Züchtigung während der Dauer der erkannten Strafarbeit oder des erkannten Gefängnisses weiter statt finden, vielmehr immer nur auf Züchtigungen im Anfange der Strafzeit erkannt werden, welche vor der Abführung an den Strafort und an interimistisch dahin abgeführten Verbrechern gleich nach der Rechtskraft des Urtels zu vollstrecken sind. (§. 562.) Von dem sogenannten Abschiede und Züchtigungen während der Strafzeit.

Daß jedoch Züchtigungen während der Strafzeit für Vergehungen, welche in der Strafanstalt verübt worden, statt finden können, verstehet sich von selbst.

§. 556. Die Gefangenen auf den Festungen und Zuchthäusern, welche vor ihrer Verurtheilung ihr Brodt durch Handarbeit erworben haben, müssen die ihnen angewiesenen Arbeiten verrichten. Auch Personen aus den höheren Klassen können sich einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Arbeit für den öffentlichen Fond nicht entziehen.**) Die Gefangenen in den Festungen und Zuchthäusern müssen der Regel nach arbeiten.

§. 557. Wenn die Dauer der Strafarbeit auf länger als auf sechs Monate bestimmt worden; so muß sie sogleich nach Pu- Von der vorläufigen Ablieferung derjenigen, welche

*) Vergl. den Allerh. Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Samml. S. 123.).
**) Vergl. die §§. 11. 13. 14. des Strafgesetzbuchs, und das Gesetz vom 11. April 1854 (unter Nr. XVIII).

zur Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt sind.*)

blikation des ersten Urtels, wenn auch dasselbe noch nicht rechtskräftig geworden, mit Vorbehalt des durch die Entscheidung in der zweiten Instanz entstehenden Rechts angetreten werden. Vorher aber muß die zur Instruktion der zweiten Instanz nothwendige Vernehmung des Angeschuldigten erfolgen.

§. 558. Der Verurtheilte kann die Aussetzung der Strafe bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache verlangen, wenn er nicht verhaftet oder im Gefängnisse sich selbst zu ernähren im Stande ist, weshalb ihn der Richter beim Schluß der Sache darüber vernehmen muß:

ob er, wenn das Urtel auf Festungs- oder Zuchthausstrafe ausfallen sollte, rechtliche Gründe habe, die vorläufige Antretung der Strafe zu verweigern?

Verbrecher, die wegen Räubereien, Brandstiftung, grober Verfälschungen, gewaltsamen oder wiederholten Diebstahls bestraft werden, müssen ohne Ausnahme vorläufig an den Strafort abgeführt werden, und es stehet dem untersuchenden Richter frei, auf diese Ablieferung schon alsdann anzutragen, sobald die Akten durch die Unterredung mit dem Vertheidiger oder durch die Verzichtleistung auf die Vertheidigung in erster Instanz geschlossen sind, und es ungezweifelt ist, daß das Erkenntniß auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausfallen werde.

§. 559. Die Vollstreckung der etwa zugleich erkannten körperlichen Züchtigung muß in jedem Falle bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben.

§. 560. Wenn eine solche vorläufige Ablieferung des Verurtheilten zur Festung, oder zum Zuchthause geschehen ist; so soll die Dauer der rechtskräftig erkannten Strafe jedesmal von dem Tage dieser Ablieferung an gerechnet werden.

§. 561. Wegen Annahme eines Verurtheilten auf dem Zuchthause muß bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz zur weiteren Verfügung nach der Provinzial-Verfassung, und wegen Annahme auf der Festung bei dem Criminal-Departement des Justiz-Ministerii das Nöthige von dem inquirirenden Gerichte nachgesucht werden; wobei die Relationen mit einzusenden sind, wofern die Einsendung der Akten nicht schon bei Einholung der Bestätigung des Urtels geschehen ist. Die Gerichte, welche in Berlin ihren Sitz haben, müssen, wenn sie bei dem Criminal-Departement eine Annahme-Ordre nachsuchen, jederzeit ihrem Berichte die Akten beilegen.

§. 562. Wenn ein Verurtheilter vorläufig zum Zuchthause oder zur Festung abgeliefert worden; so muß das Erkenntniß demselben auf der Strafanstalt durch einen Justizbedienten publizirt,

*) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 157—159. S. 55.

und insofern von einem Erkenntniß zweiter Instanz die Rede ist, bei Zufertigung desselben an die Vorgesetzten der Strafanstalt, oder an einen, am Orte derselben wohnenden Justizbedienten, zugleich die bestimmte Ordre oder Requisition in Absicht der nunmehr rechtskräftig erkannten Dauer der Strafzeit übersandt, und das Nöthige wegen Vollstreckung der etwa erkannten körperlichen Züchtigung verfügt werden. Die Züchtigung der Festungs-Gefangenen muß übrigens, wenn dort kein Zuchthaus vorhanden ist, oder die Züchtigung nicht vor dem Transporte dahin geschehen kann, von dem Civilgerichte des Orts gegen die von dem abliefernden Gerichte zu zahlenden Gebühren des Gerichtsdieners verfügt werden.

Was der Richter vor der Ablieferung in die Festung oder in das Zuchthaus zu beobachten habe.

§. 563. Vor jeder Ablieferung eines Verurtheilten muß der Richter die Vorschriften der Instruktion,

wie es bei Entlassung der zu Festungs- oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll,

vom 27sten März 1797 seiner Seits genau befolgen, bis andere Vorschriften deshalb werden ertheilt sein; für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanstalt, welche auf wenigstens zwei Groschen täglich zu bestimmen ist, Sorge tragen, bei Nachsuchung der Annahme-Ordre anzeigen, woher die Verpflegungskosten genommen werden, und solche auf mehrere Wochen oder Monate vorschußweise an die Vorgesetzten der Anstalt gleich bei Ablieferung des Verbrechers bezahlen lassen; auch zur gehörigen Zeit für die Uebersendung neuer Vorschüsse sorgen.

§. 564. Der untersuchende Richter muß bei Ablieferung des Verbrechers dafür sorgen, daß der Befehl oder die Requisition zur Annahme spätestens mit dem Verbrecher zugleich überliefert werde, und er bleibt, wenn ihm hierbei etwas zur Last fällt, für allen aus der dadurch veranlaßten Zurückweisung eines Gefangenen entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 565. Die Gefangenen müssen vor der Abführung in die Strafanstalt mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden.

§. 566. Auch ist dahin zu sehen, daß keine Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen, an den Strafort mit abgeliefert werden.

Beweis über die geschehene Ablieferung.

§. 567. Ueber die Ablieferung selbst muß eine vollständige Bescheinigung zu den Akten gebracht werden, und das Obergericht, welches erkannt hat, muß von Amtswegen dahin sehen, daß das Erkenntniß sobald als möglich vollstreckt werde.

Einschränkung der Disposition vermögender Verbrecher während der Strafzeit.

§. 568. Daß der vormundschaftlichen Behörde in gewissen Fällen wegen der Vermögensverwaltung eines Verbrechers und Bevormundung dessen Kinder Nachricht gegeben werden soll, ist schon §. 53. verordnet worden.

Diese Vermögensverwaltung muß jederzeit eingeleitet, und mit einer förmlichen Curatel über den Verbrecher verbunden werden, wenn derselbe vermögend ist, und zu einer lebens= oder auch nur andern langwierigen Einsperrung verurtheilt worden ist.

Die vormundschaftliche Behörde und das Gericht, welches das Urtel vollstreckt, müssen in dergleichen Fällen solche Verfügungen treffen, daß dem Verbrecher in der Strafanstalt nur der nothdürftige Unterhalt verabreicht, der Zweck und der Eindruck der Strafe auf Andere nicht durch Ueberfluß irgend einer Art vereitelt und ihm kein baares Geld oder Kostbarkeiten, wodurch er sich seine Freiheit verschaffen könnte, anvertraut werden.*)

Von denjenigen, welche auf unbestimmte Zeit eingesperrt sind.**)

§. 569. Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt, bleiben an dem Straforte so lange, bis diese Bedingungen erfüllt werden, und sollen nach ihrer Entlassung unter eine strenge Aufsicht der Polizei=Obrigkeit des Ortes, den sie zu ihrem Aufenthalte wählen, gesetzt, und diese Aufsicht soll von den Inquisitoriaten, wo dergleichen vorhanden sind, controllirt werden.

Das Criminal=Departement des Justiz=Ministerii, welches durch die Listen, die dasselbe vierteljährlich von allen Festungs=Gefangenen und Züchtlingen erhält, von der Aufführung dieser Verbrecher genau unterrichtet wird, muß daraus beurtheilen, ob von den Vorstehern der Anstalt eine gutachtliche Anzeige, in wie fern einer oder der andere entlassen werden könne, zu erfordern sei, wenn nicht von Amtswegen darauf angetragen wird.

§. 570. Wenn die Entlassung von dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes des Verbrechers abhängt; so kann solche nicht anders geschehen, als wenn die Polizei=Obrigkeit des Orts, den derselbe zu seinem Aufenthalte wählt, ihn aufzunehmen bereit ist, oder von ihrer vorgesetzten Behörde dazu angewiesen wird.

Es muß dahero das Gericht, welches den Verbrecher zur Strafanstalt abgeliefert hat, deshalb sogleich, als es von der Wahl dieses Ortes durch die Vorsteher der Anstalt benachrichtiget wird, oder wenn der Verbrecher bereits vor seiner Abführung in die Strafanstalt diesen Ort gewählt hat, alsdann schon sich mit der

*) Vergl. §. 11. des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

**) Vergl. §§. 10—30. des Strafgesetzbuchs.

Polizei-Obrigkeit des letztern in Correspondenz setzen, und, wenn die Aufnahme kein Bedenken leidet, die Verfügung treffen, daß der zu Entlassende dieser Obrigkeit übergeben werde.

§. 571. Hängt die Entlassung von der Besserung des Verbrechers ab; so kann sie nur, nachdem der Nachweis des ehrlichen Erwerbes nach der Vorschrift des vorstehenden §. geleistet worden ist, und nach vorgängigem durchgehends vortheilhaften Zeugnisse der Vorsteher der Strafanstalt mit Genehmigung des Criminal-Departements geschehen, an welches von der Direktion der Anstalt mit Einsendung der des Verbrechers wegen verhandelten Akten ausführlich berichtet werden muß.

Wird die Entlassung genehmigt, so muß das Criminal-Departement zugleich das Gericht, welches den Verbrecher zur Strafanstalt abgeliefert hat, davon durch das demselben vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium benachrichtigen und es anweisen lassen, wegen der Abholung und des Transportes des zu Entlassenden nach dem künftigen Orte seines Aufenthalts, und daß derselbe unter strenge Aufsicht gesetzt werde, das Nöthige zu verfügen.

§. 572. Ist auf Landesverweisung erkannt worden; so muß in dem Erkenntnisse der Nachtheil, welcher den Verbrecher auf den Fall der Rückkehr in die hiesigen Lande erwartet, ausgedrückt werden. Der untersuchende Richter muß, wenn die Strafe vollstreckt werden soll, den Verurtheilten vor sich lassen, ihm die Folgen der Rückkehr nochmals zum Protokoll bekannt machen, und alsdann seine Fortschaffung über die Grenze unter sicherer Begleitung veranstalten, auch darüber eine Bescheinigung zu den Akten bringen lassen. Wie die Landesverweisung zu vollstrecken sei.

Befindet sich derselbe zur Zeit, da die Landesverweisung an ihm vollstreckt werden soll, in einer entfernten Strafanstalt; so muß ihn der Richter von dort abholen, oder den Transport über die Grenze durch Requisition eines Gerichtes an dem Orte der Anstalt besorgen, und sich von diesem die Bescheinigung zu den Akten übersenden lassen.

§. 573. Wenn das Erkenntniß auf Anschlagen einer beschimpfenden Nachricht von dem Verurtheilten, dessen Bildnisses oder Namens, an einen Schandpfahl gerichtet ist; so muß der Name des Verbrechers und das von ihm begangene Verbrechen, so wie Tag und Jahr des Urtels und der Exekution mit großen Buchstaben auf ein Blech verzeichnet, und dasselbe in Gegenwart des Richters durch den Scharfrichter an den Galgen, oder an einen dazu bestimmten Pfahl angeschlagen werden. Vom Anheften an den Galgen oder Schandpfahl.*)

§. 574. Ob das Publikum durch Warnungsanzeigen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Ehrenstrafe bekannt zu machen, Von Warnungsanzeigen.

*) Vergl. §§. 7—30. des Strafgesetzbuchs.

wie die Warnungsanzeige einzurichten und zu verbreiten sei, soll von dem untersuchenden Criminal-Gerichte in den einzelnen Fällen beurtheilt und bestimmt werden. Jedoch ist bei einer erkannten und vollzogenen Landesverweisung die Warnungsanzeige jederzeit zu erlassen.

Verfahren, wenn der Verurtheilte in den Militairstand tritt.

§. 575. Kein Mörder, Brandstifter, Räuber, Dieb, qualifizirter Betrüger und ähnlicher Verbrecher, dessen Strafe härter als auf körperliche Züchtigung und einjährige Einsperrung ausgefallen ist, oder ausfallen muß, darf vor exekutirter Strafe von den Regimentern angenommen werden.

Eben dies gilt von anderen Verbrechern, wenn die Strafe eine dreijährige oder längere Gefangenschaft ist.

In den übrigen Fällen aber muß das Militair-Gericht die erkannte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandeln, sie vollstrecken, und der Civil-Behörde davon Nachricht geben.*)

Von Geldstrafen.

§. 576. Wegen der Geldstrafen wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Geldstrafen von fünf Thaler oder darunter sind Früchte der bloßen Civil-Gerichtsbarkeit;
2) größere Strafen sind Früchte der Criminal-Gerichtsbarkeit, und gebühren dem Gerichtsherrn, wenn sie in den Gesetzen nicht als fiskalische, zu Königlichen Kassen oder zu Armen-Fonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein anderes hergebracht ist;
3) alle bei einem Landes-Justiz-Collegio erkannte oder diktirte Prozeß- und in Prozessen vorkommende Ordnungsstrafen gebühren ohne Unterschied des Betrages dessen Salarien-Kasse.**)

Siebenter Titel.

Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher.

§. 577.***) Steht die Gewißheit der That gehörig fest, und sind gegen eine bestimmte Person solche Anzeigen vorhanden, welche nach §. 208. u. f. die Verhaftung begründen; so soll, wenn der Beschuldigte entwichen ist, und durch die ge-

---

*) Vergl.. das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 Theil II. Titel I. §§. 4—13. (Gesetz-Samml. S. 296.).

**) Vergl. die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 2. (Gesetz-Sammlung S. 1.).

***) Die §§. 577—587. sind aufgehoben durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 35—50. und 147. S. 13. ff.

setzlichen Mittel nicht zum Verhöre gestellt werden kann, mit Edictal-Citation, und beim Ausbleiben mit Untersuchung und Erkenntniß in contumaciam in folgenden Fällen verfahren werden:

1) wenn die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, welche Strafe gegen einen Verbrecher vollstreckt werden soll, der sich durch die Flucht der ordentlichen Strafe entzogen hat. Dies ist der Fall

bei dem Verbrechen des Hochverrathes;

bei der Landesverrätherei der ersten Klasse;

bei dem Privat-Duelle, und

bei dem betrüglichen und muthwilligen Bankerut, es mag der Schuldner deshalb rechtliche indicia communia, oder besondere hier statt findende gesetzliche Vermuthungen gegen sich haben.

2) Bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe ganz oder zum Theil auch gegen den Abwesenden vollstreckt werden kann, und die, insofern diese Vollziehung statt findet, nicht in einem solchen Uebel bestehet, welches schon eine natürliche Folge des Austretens allein, entweder überhaupt, oder wenigstens während der Dauer der Abwesenheit sein würde, mithin, wenn folgende Strafen allein die ordentlichen Strafen sind, oder einen Theil derselben ausmachen:

Verlust aller Standesrechte und Würden oder Ehrenstellen, und der bürgerlichen Ehre und aller Würden, nebst dessen öffentlicher Bekanntmachung; ingleichen

Confiskation gewisser Vermögensstücke, und Geldstrafen, jedoch nur in Fällen, da der Verbrecher Vermögen zurückgelassen hat.

§. 578. In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz Leibes- oder Lebensstrafe, Verbannung aus dem Aufenthalts-Orte, Verlust wirklicher Aemter, des Adels, der kaufmännischen Rechte, des Bürgerrechts, des Gewerbes, und des Schutzes eines Juden bestimmt, bedarf es keines Erkenntnisses gegen den flüchtigen Verbrecher, mithin auch keiner Ediktal-Citation.

§. 579. Bei eintretender Nothwendigkeit eines Contumazial-Verfahrens ist in Absicht der Form folgendes zu beobachten:

Es wird zuvörderst der flüchtig gewordene Verbrecher durch Ediktalien zu seiner Verantwortung vorgeladen, wozu der Termin auf drei Monate, vom Tage des erfolgenden Aushanges angerechnet, hinauszusetzen ist.

Nur, wenn der letzte bekannte Aufenthalt über funfzig Meilen von dem Orte, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat, entlegen ist, wird der Termin auf sechs Monate bestimmt.

Die Bekanntmachung dieser Ediktal-Citation geschiehet durch ein immer nur einfach auszufertigendes Proklama, welches an ordentlicher Gerichtsstelle desjenigen Gerichts, das die Vorladung verordnet, anzuschlagen ist.

Außerdem wird diese Citation zu drei verschiedenenmalen in die Intelligenzblätter der Provinz eingerückt, wo sich das vorladende Gericht befindet, und wenn aus den Akten zu ersehen ist, in welche königliche oder fremde Provinz sich der Angeschuldigte wahrscheinlich begeben hat, oder wo sein letzter bekannter Aufenthalt gewesen ist, auch gleichmäßig in die dortigen Intelligenzblätter.

Sind in dem fremden Lande keine Intelligenzblätter im Gebrauch; so treten die dortigen Zeitungen an deren Stelle.

Bei Veranstaltung dieser Bekanntmachung der Ediktal-Citation muß das Gericht dafür sorgen, daß die Einrückung so geschehe, damit die dritte Insertion wenigstens vier Wochen vor dem Termine erfolge, und gegen dessen Eintritt alle drei Blätter, worin die Citation enthalten ist, zu den Akten kommen. Sind aber bei Bekanntmachung der Ediktal-Citation Mängel vorgegangen; so müssen sie so weit gehoben werden, als es zur Ergänzung der Legalität nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. §. 47. a. und 47. b. erforderlich ist.

§. 580. Die Vorladung selbst ergehet ohne Unterschied der Fälle unter der Warnung:

daß beim Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, der Vorgeladene seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden solle.

§. 581. Dieser Verordnung gemäß muß auch die Untersuchung gegen den ausbleibenden Angeschuldigten in contumaciam vor sich gehen und abgeschlossen werden.

Ihm ist jedoch, wenn die Sache so weit gediehen ist, noch ein Vertheidiger von Amtswegen zuzuordnen, welcher nach Lage der Akten die nöthigen Anträge wegen Vervollständigung der Untersuchung oder Aufnahme der zur Vertheidigung des Angeklagten vorzuschlagenden Beweismittel zu machen, in deren Entstehung aber aus denselben eine Vertheidigungsschrift anzufertigen und einzureichen hat. Uebrigens bedarf es auch von Seiten des etwa aufgetretenen Denunzianten keiner Ableistung des sonst bei Edikta=Citationen in Civil=Prozessen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil I. Titel 7. §. 16. erforderlichen Eides.

§. 582. Das hiernächst abzufassende Contumazial=Urtel wird statt der Zufertigung an den Angeschuldigten durch öffentliche Bekanntmachung publizirt. Ist nur von Geldstrafen oder Confiskation eines Theils des Vermögens die Rede; so wird das Urtel mit beigefügter Vermerkung:

daß nach Ablauf der zu bestimmenden Restitutionsfrist die Strafe vollzogen werden solle,

vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichtsstelle des Gerichts, welches die Vorladung verfügt hat, ausgehängt.

In den übrigen Fällen geschiehet die einmalige Einrückung des Urtels in Absicht des Inhaltes und der gedachten Verwarnung in die drei öffentlichen Anzeigen, worin die Edikta=Citation inserirt worden.

§. 583. Wenn in dem Contumazial=Urtel auf Geldstrafe oder auf Confiskation eines Theils des Vermögens erkannt ist; so dauert die Restitutionsfrist zehn Tage lang, und zwar vom Tage der Refixion des Aushanges angerechnet.

Ist aber auf eine andere Strafe erkannt worden; so bleibt die Restitutionsfrist innerhalb vier Wochen offen, welche vom Tage der Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz, worin das vorladende Gericht seinen Sitz hat, zu berechnen sind.

§. 584. Erst nach Ablauf der zulässigen Restitutionsfrist wird zur Vollstreckung der erkannten Strafe geschritten.

Sollte inzwischen der Angeschuldigte nach schon abgelaufener Frist, jedoch noch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtels, sich zur Verantwortung einstellen, oder zur Haft gebracht werden; so soll ihm auf sein Ansuchen die Restitution annoch angedeihen, wenn er auch keine erhebliche Hindernisse, warum er der Vorladung nicht Folge geleistet, bescheinigen könnte. Alsdann findet dasjenige weitere Verfahren statt, welches die allgemeine Gerichts=Ordnung Theil I. Titel 35. §. 54. in einem ähnlichen Falle vorschreibt.

§. 585. Meldet sich der Angeschuldigte erst nach vollstreckter Strafe, oder wird er erst alsdann zur Haft gebracht; so muß die Untersuchung gegen ihn von neuem vorgenommen werden, und dem Urtheile des erkennenden Richters bleibt überlassen, zu bestimmen, ob die ordentliche Strafe des Verbrechens nunmehr an dem Verbrecher zu vollstrecken sei, oder ob und wieviel er durch die in contumaciam erkannte Strafe davon abgebüßt habe, oder ob die letztere gänzlich aufzuheben sei; welches jederzeit geschehen muß, wenn auf eine völlige Freisprechung zu erkennen ist.

§. 586. Wenn schon vor Abfassung des Contumazial=Urtels der auswärtige Aufenthalt des Verbrechers zuverlässig bekannt wird, die Arretirung und Aus=

lieferung desselben aber nicht statt findet; so muß die Vorschrift der allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil I. Titel 36. §. 52. befolgt werden; wobei das Gericht dasjenige von Amtswegen zu besorgen hat, was daselbst dem Extrahenten überlassen ist.

§. 587. In den Fällen hingegen, wo nach §. 578. gegen einen flüchtigen Verbrecher kein Contumazial=Verfahren zulässig ist, liegt dem Richter bloß ob, zu Vermeidung der durch Verlauf der Zeit zu besorgenden Verdunkelungen vorläufig so viel als möglich alles, was zur Ueberführung dienen kann, zu den Akten zu bringen, welche alsdann bis zur Habhaftwerdung des Verbrechers zu reponiren sind.

Ist wirklich ein rechtlicher Verdacht vorhanden; so stehet dem Richter frei, die durch die vorläufige Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes verursachten Kosten aus dem zurückgebliebenen Vermögen des Angeschuldigten einzuziehen.

Dem etwa vorhandenen Beschädigten aber bleibt auch hier, so wie immer unbenommen, wenn es ihm der Mühe zu lohnen scheint, im Wege des Civil=Prozesses auf Entschädigung zu klagen, in welchem Falle wegen der Vorladung und des weiteren Verfahrens eben das statt findet, was die allgemeine Gerichts=Ordnung Theil I. Titel 7. für den Fall verordnet, wenn gegen einen Abwesenden geklagt wird, an welchen in Person die Citation nicht insinuirt werden kann.

Achter Titel.

Von der Restitution, Abolition, Begnadigung und Verjährung in Criminalsachen.

§. 588. Wenn ein Verbrecher im Begriff ist, die ihm rechtskräftig zuerkannte Strafe auszustehen, oder wenn er schon wirklich an den Strafort abgeliefert ist, und die ihm zuerkannte Festungs=, Zuchthaus= oder Gefängnißstrafe ganz oder zum Theil ausgestanden hat; soll er dennoch jederzeit gehört werden, wenn er seine Unschuld darthun will, und deshalb direkte Beweismittel angiebt. (§. 532.)

§. 589. Der Unterrichter muß das angebrachte Restitutionsgesuch umständlich zum Protokoll niederschreiben, die vorgeschlagenen Beweismittel aufnehmen, und die Verhandlungen mit den vorigen Akten an das Landes=Justiz=Collegium der Provinz einsenden, welches in diesen, so wie in den vor ihm selbst geschwebten Untersuchungssachen zu bestimmen hat, ob und in wie fern eine Restitution statt finde, und ob in der Sache von neuem zu erkennen sei.*)

§. 590. Das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, erkannte Zuchthaus=, Festungs= oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, bleibt dem Oberhaupte des Staats allein vorbehalten, insofern nicht dieses Recht durch Gesetze für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einem De= Von der Begnadigung eines Verbrechers.

*) Die §§. 588. und 589. sind aufgehoben durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 156. S. 55. Vergl. auch die §§. 151—155. und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 130. S. 61.

partement ausdrücklich übertragen worden.*) Dahin gehört auch der Fall, wenn eine erkannte Leibesstrafe nach dem Gutachten des Physikus ohne Gefahr an der Person des Verbrechers, oder eine erkannte Geldstrafe, wegen nachher befundener gänzlicher Unvermögenheit desselben, nicht vollzogen werden kann, und das Landes-Justiz-Collegium auf Verwandlung gutachtlich anträgt, welche alsdann ohne unmittelbaren Antrag von dem Criminal-Departement, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsmittels für den Inkulpaten, genehmigt werden kann. Es darf jedoch dergleichen Antrag nie eher gemacht werden, bis die Unmöglichkeit, die erkannte gesetzliche Strafe zu vollstrecken, hinreichend nachgewiesen worden ist, und damit es dieses nachherigen Antrages nicht bedürfe, muß in zweifelhaften Fällen gleich in dem ersten Erkenntnisse der gesetzlichen Strafe auf den Fall der Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung eine andere substituirt werden**).

Wirkung derselben.

§. 591. Wenn die Abolition eines Verbrechens vom Landesherrn verfügt ist, so findet gegen sämmtliche Theilnehmer keine Untersuchung statt, und die etwa bereits verhandelten Akten werden sofort reponirt.

§. 592. Wird der Verbrecher begnadigt, so muß der Richter sofort alle gegen denselben wegen fernerer Untersuchung oder Bestrafung erlassene Verfügungen aufheben, und, wenn die Begnadigung nur in Erlassung eines Theils der Strafe oder in Verwandlung derselben bestehet, nur die Vorschrift der Begnadigungs-Ordre ohne Rücksicht auf das Erkenntniß befolgen.

§. 593. Die Begnadigung des einzelnen Verbrechers hat auf die Theilnehmer keinen Einfluß; gegen welche daher die Sache ihren ordnungsmäßigen Fortgang behält.

Verhalten des Richters, wenn er erhebliche Bedenken gegen die Begnadigung hat.

§. 594. Findet der Richter Umstände, welche die Abolition oder die Begnadigung bedenklich machen, und von welchen zu vermuthen ist, daß sie der höchsten Behörde unbekannt geblieben sind; so muß er deshalb sofort mit Beifügung der Akten an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii berichten; jedoch bis zur erfolgenden Bescheidung sich aller Verfügungen, welche die Begnadigung verringern oder gar vergeblich machen könnten, sorgfältig enthalten.

---

*) Vergl. die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Art. 49. (Ges.-Samml. S. 23.), welcher lautet:

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

**) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 131—133. S. 61.

§. 595. Die im §. 594. vorgeschriebene Anzeige muß von den Inquisitoriaten und Untergerichten bei dem Obergerichte der Provinz eingereicht werden, welches alsdann den Bericht an das Criminal=Departement erstattet.

§. 596. Wenn ein durch rechtskräftiges Erkenntniß für ehrlos erklärter Verbrecher dergestalt begnadigt worden, daß die erkannte Ehrlosigkeit wegfallen soll; so muß demselben die Begnadigung und Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, und von dem Begnadigten ein Handschlag über das Versprechen ertheilt werden, sich dieser Begnadigung künftig würdig zu bezeigen; das darüber aufzunehmende Protokoll ist demselben alsdann zum Behuf der Nachweisung seiner wiederhergestellten Ehre auszuhändigen.

§. 597. Wegen Verbrechen, welche erst nach Verlauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren seit der Verübung zur Wissenschaft Von Verjährung der Verbrechen.*)

---

*) Vergl. das Strafgesetzbuch §§. 45—51. 161. 339. 343., welche lauten:

§. 45. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

§. 46. Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

§. 47. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49. Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50. Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 51. Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

des Richters kommen, soll ohne Unterschied der Fälle weder Untersuchung, noch Bestrafung statt finden; auch der Angeschuldigte bei dem Genusse aller bürgerlichen Rechte, besonders wider Innungen und Zünfte, geschützt werden.

§. 598. Ist dem Richter das Verbrechen schon früher bekannt geworden, der Thäter aber erst nach Verlauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seit der Verübung desselben ausgemittelt; so soll derselbe nur alsdann dieses Vergehens wegen zur Strafe gezogen werden, wenn er nachher ein Verbrechen begangen hat, oder wenn der Beschädigte die Untersuchung verlangt.

§. 599. Wenn schon vorher Anzeigen wider den Verbrecher vorhanden waren, derselbe sich jedoch durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und das Gericht erst nach Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seinen Aufenthalt entdeckt hat, oder ihn verhaften können; so muß zwar die Untersuchung gehörig eingeleitet, bei Bestimmung der Strafe jedoch auf den bisherigen Lebenswandel des Verbrechers vorzüglich Rücksicht genommen und allenfalls auf Begnadigung angetragen werden.

§. 600. Bei Vergehungen, deren ordentliche Strafe nur in einer sechsmonatlichen oder noch kürzeren Entziehung der Freiheit, in gelinder Züchtigung oder in einer Geldbuße bestehet, ingleichen bei fleischlichen Verbrechen, die weder mit Gewaltthätigkeit, noch

---

§. 161. Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343.), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 343. Wer einen Andern beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153. 160. 161. 162. gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

Vergl. auch das Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 49. (unten Nr. XIII.) und das Gesetz vom 22. Mai 1852 Art. V. (unten Nr. VI.)

körperlicher Verletzung verbunden gewesen sind, finden diese Vorschriften schon alsdann Anwendung, wenn seit ihrer Verübung ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen ist.

§. 601. Bei dem Verbrechen der Bigamie soll dieser fünfjährige Zeitraum von dem Tage der Vollziehung der letzten Ehe durch Copulation gerechnet werden.*)

§. 602. Wegen solcher Vergehungen, weshalb eine Untersuchung von Amtswegen nicht statt findet, soll ein ferneres Verfahren nicht mehr eingeleitet werden, wenn dergleichen Verbrechen erst nach einem Jahre, seitdem sie verübt worden und zur Kenntniß desjenigen, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist, gekommen sind, von dem letztern bei dem Richter angezeigt worden.**)

§. 603. Verbrecher, die aus der Haft oder der Strafanstalt entflohen sind, können sich des Einwandes der Verjährung nicht bedienen; der Richter ist jedoch verbunden, den Fall der vorgesetzten Behörde zur fernern Verfügung anzuzeigen, wenn seit der Entweichung des Verbrechers zwanzig Jahre verflossen sind, und derselbe sich diese Zeit hindurch ununterbrochen auf eine ehrliche Weise ernährt und kein anderes Verbrechen begangen hat.

Neunter Titel.

Von den Kosten in Criminalsachen.***)

§. 604. Befindet sich der Beschuldigte im Arrest und kann aus eigenen Mitteln sich nicht ernähren; so müssen diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Kur=, Bekleidungs= und Verpflegungs=Kosten, auch die Sitzgebühren, und zwar diese und die Verpflegungs=Kosten in jeder Woche vorschußweise bezahlen, und sind auch schuldig, die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen.†) Wer die Verpflegungs=Kosten eines Gefangenen vorschießen muß.

*) Vergl. §. 139. des Strafgesetzbuchs, welcher bestimmt:

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

**) Vergl. §§. 50. 51. 161. 343. des Strafgesetzbuchs.

***) Vergl. die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 178—179. S. 60.

†) Man vergleiche

1) die Deklaration vom 20. Oktober 1822 (Ges.=Samml. S. 216.), welche lautet:

Durch das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommission vom 22. April 1803. und die darauf gegründete Verfügung des Justizde=

Sind dergleichen Personen nicht vorhanden; so müssen diese Kosten von dem Gerichte vorgeschossen werden.

In wie fern der Angeber für die Kosten verhaftet ist.

§. 605. Derjenige, welcher ein Verbrechen dem Gerichte anzeigt, soll niemals zur Bezahlung von Kosten angehalten werden. Wenn er jedoch zur Unterstützung seiner Anzeige vorsätzlich und wissentlich falsche Thatsachen angiebt, und dessen überführt wird;

---

partements vom 2. Mai 1803. ist es in den Gerichtsgebrauch eingeführt und die Bestimmung im §. 604. der Kriminalordnung wird dahin gedeutet, daß die Pflicht zur Verpflegung hülfloser Verwandten auch auf die Verpflegung solcher Seitenverwandten auszudehnen sei, welche wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straf-Erkenntnisses ihrer Freiheit beraubt und dadurch außer Stand gesetzt sind, sich selbst zu ernähren.

Ich finde diese Verpflichtung der Seitenverwandten im Landrechte nicht begründet, und trete Ihrer, des Justizministers, Meinung bei, daß sich das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommission nicht rechtfertigen lasse. Ich hebe daher die Verfügung des Justizdepartements vom 2. Mai 1803. hierdurch auf und setze fest, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet sein sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogene und richterlich bestrafte Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte zu verpflegen.

Hiernach soll auch die Vorschrift im §. 604. der Kriminalordnung angewendet werden.

Verona, den 20. Oktober 1822. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

2) den Allerh. Erlaß vom 7. Juli 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 266), welcher lautet:

a) Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß bei der Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen die Verpflichtung zur Aufbringung jener Kosten nur gegen die dazu verurtheilten Gefangenen selbst zur Geltung gebracht und dieserhalb auf ihre nach allgemeinen Grundsätzen zur Alimentation verpflichteten Angehörigen, namentlich auf die Ascendenten und Descendenten derselben, nicht zurückgegangen werde.

Baden-Baden, den 7. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.
(gegengez.) Simons. von Bodelschwingh.

An die Minister der Justiz und der Finanzen.

b) Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.
Dabei wird denselben eröffnet, daß diejenigen Beträge, welche im Wege der Exekution auf die Grundstücke der zur Tragung der Haftkosten herangezogenen Ascendenten und Descendenten der Gefangenen hypothekarisch eingetragen worden sind, nach dem Allerhöchsten Erlasse insoweit zur Niederschlagung gebracht werden können, als die für die Kosten verhafteten Grundstücke sich noch gegenwärtig im Besitze der ursprünglichen Schuldner befinden.

Berlin, den 30. August 1858. Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

so muß er die Kosten desjenigen Verfahrens tragen, welches zur Untersuchung dieser Angaben erforderlich gewesen ist.

§. 606. Die Kosten, welche dazu angewendet werden, um einen todt gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, müssen aus dem Vermögen des todt Gefundenen genommen werden. Von den Kosten zur Aufnahme eines todt gefundenen Körpers.*)

§. 607. Wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obduzenten, so wie durch die Besichtigung, Obduktion und Untersuchung selbst entstehen, findet ein Gleiches statt, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden. Von den übrigen Kosten.

§. 608. Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem der Körper gefunden worden, ist für die Kosten nur alsdann zunächst verhaftet, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein Dritter für die Kosten in Anspruch genommen werden könnte.

§. 609. Die völlige Freisprechung von der Strafe begründet auch die Freisprechung von Bezahlung der Kosten: es sei denn, daß der Angeschuldigte durch ein unbesonnenes oder unredliches Betragen selbst gegründete Veranlassung zur Untersuchung gegeben hätte. In wie fern die gänzliche Freisprechung von Strafe von den Kosten befreit.

§. 610. Den Nachlaß eines während der Untersuchung verstorbenen Angeklagten treffen die Kosten in allen Fällen, sobald erhellet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen, oder unvorsichtiges Betragen, gegründeten Anlaß gegeben hat. Verhaftung der Erben;

§. 611. Bei Verbrechen der Ehefrau bleibt der unschuldige Ehemann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln insofern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn berechtigt, auf die Ehescheidung anzutragen. eines Ehemannes;

§. 612. Die auf die Vertheidigung der Ehefrau zu verwendenden Kosten fallen ihm ohne Unterschied zur Last.

§. 613. Eben dies findet in Absicht der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder statt. eines Vaters;

§. 614. In Rücksicht der Untersuchungs-Kosten, welche Kinder zu bezahlen haben, ist der Vater und die Mutter nur alsdann verhaftet, wenn sie die unerlaubte Handlung der Kinder ver-

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1853 §. 13. (unten Nr. XVII.).

anlassen, billigen oder nicht verhüten, ungeachtet es in ihrem Vermögen stand, oder wenn sie den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über diese Kinder gröblich vernachlässigt haben.

wenn sie vom Gericht getragen werden müssen.

§. 615. Wenn der Inculpat kein Vermögen hat, auch weder der Denunziant noch ein Mitschuldiger, noch Verwandte desselben, wegen der sämmtlichen Untersuchungs-Kosten oder eines Theils derselben verhaftet, oder diese zu deren Bezahlung unvermögend sind, müssen sie niedergeschlagen, und die baaren Auslagen von der Gerichtsbarkeit, welche nach den Bestimmungen dieser Criminal-Ordnung §. 623. u. f. und nach den Provinzialverfassungen dazu subsidiarisch verpflichtet ist, getragen werden.

Dieses muß auch geschehen, wenn der Angeschuldigte von den Kosten ganz freigesprochen wird, und kein Anderer dafür verhaftet, oder der Andere sie wegen Unvermögens zu tragen außer Stande ist.

Von den Kosten der Vertheidigung.

§. 616. Eben dieses gilt auch von den Auslagen, welche auf die Vertheidigung verwendet worden sind, wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen worden ist.

§. 617. Ein Angeschuldigter, welcher von der Instanz freigesprochen oder zu irgend einer Strafe verurtheilt ist, muß diejenigen Kosten der Untersuchung tragen, welche das Verbrechen betrifft, weshalb er gestraft oder vorläufig freigesprochen worden.

§. 618. Nur die Weiber der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, welche sich nicht in den Garnisonen ihrer Ehemänner aufhalten, und daher von dem Civil-Criminal-Gericht zur Untersuchung gezogen werden können, müssen jedesmal mit Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verschont werden, und soll der auf sie fallende Antheil nicht den wohlhabenden Mitschuldigen zur Last gelegt, sondern allezeit niedergeschlagen werden.

Grundsätze über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Angeschuldigte.*)

§. 619. Haben mehrere an einem Verbrechen als Mitschuldige Theil genommen, oder ist die Untersuchnng wegen mehrerer Verbrechen geführt worden, und haben von den Angeschuldigten einige an diesem, andere an jenem als Mitschuldige Theil genommen; so müssen sie alle zu Bezahlung der sämmtlichen Kosten zu gleichen Theilen verurtheilt werden, wofür sie alsdann sämmtlich einer für alle und alle für einen haften.

Wenn aber einer oder der andere nur bei einem einzelnen Verbrechen concurrirt hat, dessen Ausmittelung ohne sonderliche Mühe oder Aufwand an Zeit und Kosten hat geschehen können, oder wenn das Verbrechen eines solchen Mitschuldigen im Verhältniß gegen die Verbrechen der übrigen nur geringe ist: so wird derselbe von der solidarischen Verbindlichkeit in Rücksicht des ganzen Kostenbetrages befreit, und in die Bezahlung einer bestimmten

---

*) Vergl. Gesetz vom 3. Mai 1853 §. 3. (unten Nr. XVII.).

Summe als Kostenbeitrag, worunter alsdann Alimente und Kosten aller Art verstanden werden, verurtheilt.

§. 620. Die erkannte solidarische Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten soll sich jedoch auf die zur Verpflegung eines Angeschuldigten am Straforte erforderlichen Kosten nicht erstrecken.

Was von der solidarischen Verbindlichkeit ausgenommen ist.*)

§. 621. Die Kosten der weiteren Vertheidigung eines Angeschuldigten fallen jederzeit demjenigen zur Last, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat; selbst alsdann, wenn er in zweiter Instanz ein völlig freisprechendes Urtel erhält, und es findet deshalb unter Mitschuldigen niemals eine solidarische Verbindlichkeit statt.

§. 622. Niemand darf durch Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt, noch dürfen dessen Grundstücke, wenn er kein schweres Verbrechen begangen hat, bloß der Kosten wegen sogleich zum Verkauf gestellt, vielmehr müssen in allen Fällen, worin dieses zu besorgen ist, billige Terminalzahlungen gestattet werden. Kann ein Verbrecher, der in die Kosten verurtheilt worden, ohne Zerstörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen; so müssen alle Sporteln und Gebühren des untersuchenden Gerichts und alle Diäten oder andere Emolumente der Gerichts-Personen und Subalternen, so wie die Stempel und das Porto niedergeschlagen werden. Dagegen sind die baaren Auslagen, welche zur Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Verbrechers, für Abfassung des Urtels, insofern von dem Obergerichte erkannt worden ist, für Vollstreckung des Urtels, und bei anderen im Laufe der Untersuchung vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen, jederzeit in den Akten zu liquidiren.

Welche Kosten im Falle des Unvermögens niedergeschlagen werden.

§. 623. Die in vorstehendem §. specificirten baaren Auslagen fallen bei dem Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, und kein Anderer sonst dafür verhaftet, oder sie zu bezahlen vermögend ist, dem Criminal-Fond oder der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes zur Last, an welchem das Verbrechen begangen worden.

Welches Gericht die übrigen Kosten tragen muß.

§. 624. Hat jedoch der Verbrecher innerhalb Landes einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand; so ist die Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, nur schuldig, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht worden; alle übrigen von den im §. 622. bemerkten Kosten müssen von der ordentlichen persönlichen Gerichtsobrigkeit erstattet werden.

§. 625. Bei einem von Minderjährigen begangenen Verbrechen muß diejenige Gerichtsobrigkeit, unter welcher der Vater

*) Vergl. Ges. v. 3. Mai 1853 §. 3. (unten Nr. XVII.).

seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder bei seinem Ableben gehabt hat, die dem foro domicilii zu Last fallenden Untersuchungs-Kosten tragen; es sei denn, daß der Minderjährige an seinem Geburts- oder einem anderen Orte einer Herrschaft unterthänig gewesen, und nicht mit seinem Vater ausdrücklich entlassen worden, in welchem Falle die Gerichtsobrigkeit dieses Ortes an die Stelle der Gerichtsobrigkeit des Wohnsitzes des Vaters tritt.

§. 626. Diese Vorschrift (§. 625.) findet auch Anwendung, wenn ein Großjähriger, welcher wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, noch keinen festen Wohnsitz genommen, und noch nicht drei Jahre außerhalb dem Wohnorte seines Vaters zugebracht hat.

§. 627. Sind die zu erstattenden Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts ohne Noth vermehrt worden; so ist der Richter des Wohnorts zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keineswegs verbunden.

Vertheilung der Kosten zwischen mehrere Gerichte.

§. 628. Hat Jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen; so muß zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Thäters veranlaßt, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen; in dem künftigen Erkenntnisse aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Orte, wo die Verbrechen begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser Verbrechen wegen seiner Größe und Schwere die Bestrafung der übrigen absorbirt, dem Gerichte des Orts, wo letzteres begangen worden, sämmtliche Kosten auferlegt werden. Dann kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenigen Kosten, welche von ihm zur Ausmittelung desselben und Festsetzung des Thatbestandes verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

Von den Kosten der Auslieferung.*)

§. 629. Wenn das Gericht, welches einen Verbrecher eingezogen hat, die Untersuchung führen will, so kann es keinen Kostenersatz fordern; will es jedoch von der ihm nach dem §. 92. zustehenden Befugniß Gebrauch machen, und den Verbrecher an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern; so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, sobald die Entfernung beider Orte von einander nicht über drei Meilen beträgt.

§. 630. Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen; so müssen beiderlei Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beitragen, so daß der Ort, wo der Richter des begangenen

*) Vergl. das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2—5. und 147. S. 4. ff., durch welche die §§. 77—95. 97. und 98. der Crim.-Ordn. aufgehoben worden sind.

Verbrechens den Angeschuldigten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf die Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§. 631. Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Ergreifung über sechs Meilen; so muß der die Auslieferung verlangende Richter die Kosten allein tragen. Wenn in dem Falle des §. 91. der Richter des Wohnorts den Verbrecher übernehmen muß; so finden wegen der Kosten des Transports die Vorschriften des §. 629. und 630. und dieses §. Anwendung.

§. 632. Ist das Gericht des Orts der Ergreifung, wegen zu weiter Entfernung von dem Orte des begangenen Verbrechens oder dem Wohnorte, die Untersuchung zu führen verbunden; so müssen ihm die darauf verwendeten Kosten nach dem Grundsatz des §. 624. von dem Gerichte des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungskosten des Verbrechers auch noch während der Untersuchung übernehmen.

§. 633. Die vorhergehenden Vorschriften betreffen nur die baaren Auslagen und die Kosten für Abfassung des Erkenntnisses bei dem Obergerichte. Dagegen müssen alle inländischen Ober- und Untergerichte in unvermögenden Inquisitionssachen sich die Criminal-Justiz gegenseitig gebührenfrei verwalten.

Von den Kosten der Auslieferung an fremde Gerichte.

§. 634. Bei Auslieferung an auswärtige Gerichte muß sich der Richter in Absicht auf die Kostenerstattung nach den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, nach dem Gerichtsbrauche und nach den Vorschriften der gemeinen Rechte achten.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 635. Die Verbindlichkeit der Gerichtsobrigkeiten zur Uebertragung der Kosten für unvermögende Verbrecher gehet nur auf deren eigenen Kostenantheil, nicht aber auf die Kosten der Mitschuldigen, zu deren Bezahlung diese solidarisch verurtheilt sind; es sei denn, daß eine Gerichtsobrigkeit auch den Kostenantheil des Mitschuldigen zu übertragen verbunden wäre.

Kosten der Nachsetzung eines aus dem Gefängnisse entwichenen Verbrechers.

§. 636. Die Kosten der Nachsetzung und Wiederergreifung eines aus dem Gefängnisse entwichenen unvermögenden Verbrechers fallen der Gerichtsobrigkeit, aus deren Gewahrsam derselbe entwichen ist, allein zur Last, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen diejenigen, welche sich dabei eine Vernachlässigung ihres Amts haben zu Schulden kommen lassen.

Vorzug des Beschädigten vor den Untersu-

§. 637. Wenn das Vermögen eines Verbrechers nicht dazu hinreicht, denjenigen, der durch das Verbrechen beschädigt worden,

chungskosten in dem Vermögen des Verbrechers.

zu entschädigen und zugleich die Untersuchungskosten zu tragen; so gebührt dem Beschädigten in jedem Falle ohne Unterschied der Vorzug vor den Untersuchungskosten, sie mögen in Gebühren oder Auslagen bestehen.

Von den zu einem Verbrechen bestimmt gewesenen Instrumenten.

§. 638. Die Instrumente, mit welchen ein Verbrechen begangen worden, oder welche zu diesem Zwecke angeschafft sind, fallen, wenn sie dem Verbrecher gehören, dem Inhaber der Criminal=Gerichtsbarkeit zu.*)

---

*) Vgl. §§. 19. und 345 des Strafgesetzbuchs, desgl. §. 17. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (unten Nr. XVI.).

A. Schema zur Criminal-Prozeß-Liste.

1.	2. Namen des Inquirenten oder inquirirenden Gerichts.	3. Vor- und Zuname und Stand des Inculpaten.	4. Gegenstand der Untersuchung.	5. Ob? wann? und auf wessen Verfügung der Inculpat verhaftet worden.	6. Tag des Anfanges der Untersuchung.	7. Gang und Lage der Untersuchung.	8. Wann und wie erkannt und an welchem Tage das Urtel confirmirt worden.	9. Ob ulterior defensio gesucht, und was definitive erkannt worden.	10. Ob und wann das Urtel vollzogen worden.	11. Bemerkungen und Verfügungen des Praesidii oder Directorii bei der letzten Akten-Revision und Datum dieser Revision.
						NB. Die Colonne muß umständlich ausgefüllt werden, z. B. Den 3. April c. wurde mit der summarischen Vernehmung des Inculpaten verfahren; den 4. und 5. das Corpus delicti erhoben; den 6. und 7. wurden Zeugen vernommen; den 8. erfolgte die Hauptvernehmung des Inculpaten; den 9. und 10. wurden die Special-Artikel entworfen; den 11. geschah die Vernehmung ad articulos; den 12. wurde das Colloquium mit dem Defensor abgehalten; die Defension ging den 24. April ein, und am 1. Mai wurden Akta zum Spruch in erster Instanz vorgelegt.				In dieser Colonne muß auch bemerkt werden, was wegen der vorgefallenen Verzögerungen verfügt, und wie sie gerügt worden.

B. Schema zur Gefangen-Liste.

1. Nr.	2. Namen, Stand und Alter des Gefangenen.	3. Tag der Verhaftung.	4. Von wem der Verhafts-Befehl erlassen worden.	5. Ursache der Verhaftung.	6. Ob und womit oder warum der Gefangene nicht beschäftigt wird.	7. Tag der Entlassung.	8. Bemerkungen.

Gebühren-Taxe

in Criminal-Untersuchungssachen für sämmtliche Ober- und Untergerichte.*)

A. Gerichtsgebühren.**)

1) Für einen Termin, worin Materialia causae verhandelt werden, und in welchem eine förmliche Vernehmung eines Denuncianten, Inculpaten oder Zeugen erfolgt,
dem Deputirten des Gerichts 1 Rthlr. bis 1 Rhlr. 8 Gr.
dem Protokollführer 12—16 Gr.
Wenn in dem Termine mehrere Zeugen vernommen werden, oder mehrere Verhandlungen erfolgen, so daß wenigstens vier Stunden gearbeitet wird; so kann
der Gerichtsdeputirte 2 Rthl.
der Protokollführer 1 Rthl.
liquidiren.

2) Für einen Termin, worin keine Materialia causae verhandelt werden, z. B. für eine Akten-Inrotulation, Urtels-Publikation 2c.
dem Gerichtsdeputirten 12 Gr.
dem Protokollführer 6 Gr.

3) Für die Anfertigung einer Species facti, oder der Artikel zur Special-Inquisition 3 Rthlr.
In weitläuftigen Sachen, bei welchen mehrere Verbrechen vorkommen, können 4 bis 6 Rhlr. genommen werden.

4) Für ein Erkenntniß nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, und je nachdem solches nur einen oder mehrere Verbrecher betrifft, 5 bis 20 Rthlr.
Wenn die Sache ganz besonders weitläuftig und gegen sehr viele Angeschuldigte zu erkennen ist; so kann bis 50 Rhlr. angesetzt werden.

5) Für schriftliche Verfügungen während des Laufes der Untersuchung, welche expedirt werden, und Berichte, welche keine Materialien enthalten, 12 bis 16 Gr.
Wenn dergleichen Verfügungen nicht expedirt werden, sind dafür bloß Copialien anzusetzen, und expedirte Verfügungen müssen möglichst vermieden werden.
Für Terminsanzeigen, und alle Berichte, die zur Controlle der vorgesetzten Behörde dienen, darf nichts liquidirt werden.

6) Für einen Bericht, worin Materialia causae verhandelt werden, und z. B. auf Verwandlung der Strafe oder Begnadigung angetragen wird, 2 bis 6 Rthlr.

---

*) An die Stelle dieser Gebühren-Taxe treten die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73.) und der Gesetze vom 9. Mai 1851. (Ges.-Samml. S. 619.) und vom 3. Mai 1853 (unten Nr. XVII.).

**) Die Bestimmungen unter A. B. und C. sind aufgehoben durch die Gesetze vom 9. und 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619. ff.).

7) Für Verhandlungen außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstätte oder außerhalb der Wohnung des Gerichtsdeputirten,
dem letzteren 1 Rthlr. 12 Gr.
dem Protokollführer 1 Rthlr.

8) Werden diese Verhandlungen außerhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgenommen; so passiren an täglichen Diäten
für den Gerichtsdeputirten 3 Rthlr.
für den Protokollführer 1 Rthlr. 12 Gr.
Fuhrlohn und andere baare Auslagen, außer der Zehrung, werden besonders liquidirt und bescheiniget.

9) Wenn in einer Sache Vor- und Nachmittag wenigstens acht Stunden gearbeitet wird, finden die Diäten-Sätze der vorstehenden Nummer statt, im Fall die Verhandlungen auch an der gewöhnlichen Gerichtsstelle oder dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden.

B. Gebühren der Subalternen.

a) Der Aktuarien und Criminal-Commissarien.

1) Für eine Hausvisitation oder andere Nachforschung an Ort und Stelle, Arretirung, Versiegelung oder ein ähnliches Geschäft, welches nicht viele Zeit erfordert, 1 Rthlr.

2) Für eine Inventur, je nachdem damit ein halber oder ganzer Tag zugebracht wird, 1 bis 2 Rthlr. Für jeden folgenden halben Tag soll 1 Rthlr. und für jeden ganzen Tag sollen 2 Rthlr. angesetzt werden.

3) Für einen einzelnen Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle, je nachdem darin Materialia causae oder nur einzelne unbedeutende Actus verhandelt werden, erhält der Aktuarius oder Protokollführer 8 Gr. bis 1 Rthlr.

4) An Diäten, wenn sie reisen müssen und nicht als Protokollführer, sondern zu einzelnen ihrer eigenen Leitung anvertrauten Geschäften gebraucht werden, erhalten dieselben täglich 2 Rthlr., und die zu bescheinigenden baaren Auslagen, außer der Zehrung besonders erstattet.

Wenn sie außerhalb Landes reisen müssen, werden ihre Diäten besonders bestimmt.

5) Die Assistenten, welche zur Ausrichtung einzelner Aufträge gebraucht werden, erhalten die Gebühren der Boten und Diener.

b) Kanzlei-Gebühren.

1) Für jede Reinschrift, wenn sie nicht mehr als einen Bogen ausmacht, 2 Gr. Bestehet sie aus mehreren Bogen, so wird für jeden eben so viel liquidirt.

2) An Copialien passiren überhaupt für jeden Bogen 2 Gr.

3) Für die Gutachten, Urtel und Extrakte wird für den Bogen 4 Gr. bezahlt.

4) Für Citationen, die durch Abschrift des Dekretes oder der Resolution an den Boten ergehen, passiren 1 Gr. 6 Pf.

c) Registratur-Gebühren.

1) Für das Heften der Akten, wenn die Untersuchung in Einem Bande geführt wird, 4 Gr.

2) Sind mehrere Bände,
für jedes General-Volumen 8 Gr.
für jedes Special-Volumen 4 Gr.

3) Für Anfertigung des Rotulus 16 Gr.
und für den Rotulus eines jeden Special-Bandes 4 Gr.

4) Für die Aufsuchung älterer den Angeschuldigten betreffenden Akten 8 Gr.

5) Für Abschriften, die zu andern Akten genommen werden, für jeden Bogen 2 Gr.

d) Boten-Gebühren.

1) Für die Arretirung erhält jeder Bote 6 Gr.
2) Für eine Visitation 6 Gr.
3) Für eine Observation täglich 16 Gr.
4) Für die Vorladung eines Angeschuldigten oder Zeugen ꝛc. 4 Gr.
Wohnt der Vorzuladende außerhalb dem Orte des Gerichts; so werden für jede Meile 8 Gr. bezahlt.
5) Für die Ausführung eines Gefangenen, nach der Zeit, welche dazu erforderlich ist, 8 bis 16 Gr.
6) An Diäten auf Reisen erhalten die Boten täglich 16 Gr.

e) Gebühren der Diener und Wärter.

1) Wenn die Diener und Wärter zu Botendiensten gebraucht werden, erhalten sie die Gebühren der Boten.
2) Für jede Meile des Transportes eines Verbrechers 4 Gr.
3) Für die Vollziehung einer Züchtigung 8 Gr.
4) Für eine öffentliche Ausstellung erhält jeder dabei gebrauchte Diener 8 Gr.
5) Für den Beistand bei andern Exekutionen, ingleichen für Bewachungen passiren jedem Diener 16 Gr.

C. Stempel

werden nach der Stempel-Taxe angesetzt.

D. Gebühren der Sachverständigen.*)

1) Die Gebühren des Physikus und Chirurgus werden nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen festgesetzt.
2) Andere Sachverständige erhalten die den Zeugen nach der Civil-Prozeß-Taxe zustehenden Reise- und Zehrungs-Kosten, und, wenn sie ein schriftliches Gutachten abgeben müssen, für dessen Abfassung 2 bis 10 Rthlr.

E. Gebühren des Vertheidigers.**)

1) Für eine Defensionsschrift 2 bis 10 Rthlr., und in sehr weitläuftigen, verwickelten und wichtigen Sachen kann bis 20 Rthlr. passirt werden.
2) Copialien werden für jeden Bogen 2 Gr. liquidirt.
3) Für schriftliche Anträge des Vertheidigers 8 Gr. bis 1 Rthlr.
4) Für jeden Termin, dem er in der Untersuchung beiwohnen muß, wenn derselbe mehrere Stunden Zeit erfordert, 1 Rthlr. 8 Gr.
5) Für die Beiwohnung der Publikation des Urtels 1 Rthlr.
6) Wenn der Vertheidiger reisen muß, erhält derselbe, im Fall er Justiz-Commissarius, Referendarius oder Aktuarius ist, täglich 2 Rthlr. Diäten.

*) Vergl. die Verordnung vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 73.) und das Gesetz vom 10. Mai 1851 Tarif §. 67. (Ges.-Samml. S. 650.)

**) Diese Bestimmungen sind aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 Tarif §§. 22. ff. (Gesetz-Samml. S. 668.)

Allgemeine Anmerkungen.

1.

Die in dieser Gebühren=Taxe enthaltenen Sätze finden nur Anwendung, wenn der Angeschuldigte, welcher in die Kosten verurtheilt worden ist, zu deren Bezahlung hinreichendes Vermögen besitzt.

2.

In Ansehung der in unvermögenden Untersuchungs=Sachen statt findenden Gebühren und Auslagen hat es bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften und Observanzen sein Bewenden, welche es hinreichend bestimmen, was die Aemter, Justiz= und andere landesherrliche Fonds, die Kämmereien und Privat=Jurisdiktionarien bezahlen müssen, wenn ihre subsidiarische Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten eintritt.*)

3.

In Rücksicht der nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil I. Titel 35. zu eröffnenden fiskalischen Untersuchungen verbleibt es bei der fiskalischen Sportel=Taxe vom 28. Januar 1788.**)

4.

Zu den baaren Auslagen, welche in jeder Untersuchung ohne Unterschied und in der Regel selbst wenn ein öffentlicher Fond die Kosten trägt, bezahlt werden müssen, gehören:

1) die Alimente, Holz= und Reinigungsgelder und Kosten der nothwendigen Bekleidung der Gefangenen;
2) die Gebühren für die Abfassung der Urtel in den zuläßigen Instanzen, und außerdem die Gebühren für die Gutachten der Criminal=Deputation und des Ober=Appellationssenats des Kammergerichts, es mag in einer Sache von einer dieser Behörden, oder von beiden solches zu erfordern nöthig befunden worden sein;
(Rescript des General=Directorii vom 3. April 1788. an die Pommersche und Neumärkische Kammer.)

---

*) Vergl. die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 2. (Gesetz=Samml. S. 1.)
**) Aufgehoben durch die Kab.=Ordre vom 19. Dezember 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 342.)

3) die Copialien für die Bestätigung der Urtel bei dem Criminal-Departement, von deren Bezahlung jedoch landesherrliche Kassen befreit sind;
4) die Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen und Sachverständigen, und die Auslagen und hergebrachten Diäten der Gerichtspersonen, wenn sie reisen müssen;
5) die Gebühren für das Gutachten des Ober-Collegii-Medici und des zugezogenen Arztes oder Wundarztes, wenn beide nicht salarirt sind;
6) die an ausländische Gerichte zu zahlenden Gebühren;
7) die Ein- und Ausschreibe- und Sitz-Gebühren der Gefangenanstalt;
8) die sonst vorkommenden baaren Auslagen des Criminal-Gerichts, z. B. für die Bewachung und den Transport des Verbrechers;
9) die Kosten der Vollstreckung des Erkenntnisses, so weit sie in wirklichen und unvermeidlich baaren Auslagen bestehen.

5.

Alle Gerichte müssen in unvermögenden Criminal-Untersuchungen den an sie gelangenden Requisitionen unentgeldlich genügen und dürfen nur die wirklichen und unvermeidlichen baaren Auslagen liquidiren, ohne jedoch solche durch vorschußweise Einziehung von der Post zu vergrößern.

6.

Gegen ausländische Gerichte muß in Ansehung der Kosten überall Reciprocität möglichst beobachtet werden.

7.

Wegen der den Scharfrichtern zukommenden Gebühren hat es bei den Rescripten vom 29. April 1768 und 10. Februar 1772 sein Bewenden.

8.

Bei Festsetzung der Gebühren muß sorgfältig geprüft werden, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftlichen Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise gehäuft worden, und, wenn sich dieses ergiebt, muß die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen moderirt werden.

9.

Die höheren Sätze der vorstehenden Gebühren-Taxe werden vorzüglich dann angesetzt, wenn der Angeschuldigte zu dem Adelstande, oder den königlichen Beamten gleichen Ranges, oder zu der Klasse der reichern Banquiers, Kaufleute oder Fabrikanten gehört.

Ist derselbe zu den geringern Beamten, gewöhnlichen Kaufleuten, Künstlern, angesehenen Handwerkern, oder Partikuliers, oder sonstigen Honoratioren, zu rechnen; so wird nach Beschaffenheit ihres aus den Akten hervorgehenden oder sonst bekannten Vermögens beurtheilt, ob die höhern oder niedern Sätze dieser Taxe zu nehmen sind; und wenn der Angeschuldigte zu einer noch geringern Klasse gehört, dürfen nur die niedrigsten Sätze liquidirt, und diese müssen dem Befinden nach noch ermäßigt werden.

10.

Alle in unvermögenden Untersuchungssachen mit der Post abgehende Schreiben, Berichte oder Packete müssen mit der Rubrik:

unvermögende Inquisitionssachen oder herrschaftliche Criminalia,

versehen werden, weil sonst nach dem Rescripte vom 29. September 1770 die Portofreiheit nicht statt findet.*)

11.

Hat der Angeschuldigte einiges, aber zur Bestreitung aller Untersuchungs-Kosten nicht hinreichendes Vermögen; so wird nach Abzug der auf dessen Ausmittelung und Herbeischaffung verwendeten Auslagen, solches zuerst zu den Auslagen, welche in der vierten Anmerkung benannt worden sind, verwendet. Bleibt nach deren Bezahlung noch etwas übrig; so wird davon das nachzuliquidirende Porto, und hiernächst werden die Gebühren der Criminal-Commissarien und Boten, die Copialien des Criminal-Gerichtes und die Registratur-Gebühren, und zwar wenn es nicht reicht, nach der vorstehenden Ordnung entrichtet.

Die Stempel werden vor den übrigen Gebühren bezahlt, wenn das Vermögen noch weiter reichen sollte.

---

*) Vergl. das Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 67. (Ges.-Samml. S. 60.) und die Instruktion des Justiz-Ministers vom 10. September 1851 zu §. 67. (Just.-Min.-Blatt von 1852 S. 136.); — desgl. das Regulativ vom 3. Januar 1858 S. 10. (Just.-Min.-Blatt S. 54.).

B.

Gesetze über die Kompetenz der Gerichte in Untersuchungssachen.

B.

Gesetze über die Kompetenz der Gerichte in Untersuchungssachen.

IV. Gesetz vom 14. April 1851

über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

(Gesetz-Sammlung S. 97—100.)

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen.

Artikel XIII.*)

Allgemeine Bestimmungen über die Kompetenz.

In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen:
durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Artikel XIV.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch die Polizeigerichte;
in Ansehung der Vergehen:
durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

---

*) Vergl. die Art. I. IV. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (unten Nr. VI.), und das Gesetz vom 14. April 1856 (unten Nr. IX.)

Artikel XV.

Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte, bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Artikel XVI.

Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen.

Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102. 103. 152. bis 156. und 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.*)

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes wird an der Befugniß des Verletzten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Artikel XVII.

Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Artikel XVIII.

In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

---

*) Vergl. Art. II. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (unten Nr. VI.)

Artikel XIX.*)

In Ansehung der durch die §§. 36. 75. 77. 79. 87. 100. 101. 102. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften. Politische und Preßvergehen.

Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78. 84. 85. 86. 98. 99. erwähnten strafbaren Handlungen.

Artikel XX.

Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333. 334. 335. des Strafgesetzbuchs) hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Polizeirichter die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist. Diese Fälle sind als Vergehen zu behandeln. Höhere Kompetenz der Polizeigerichte in gewissen Fällen.

Artikel XXI.

Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen. Konnexität.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Artikel XXII.

Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird,
2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

Artikel XXIII.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben. Vorläufige Sistirung geringerer Straffälle, welche mit schwereren zusammentreffen.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

---

*) Aufgehoben durch §. 2 des Ges. vom 6. März 1854 (unten Nr. VIII.)

Artikel XXIV.

Fragen an die Geschworenen 1. wegen erschwerender oder mildernder Umstände;

Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.*)

Artikel XXV.

2. eventuelle Fragen.

Den Geschworenen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.**)

Artikel XXVI.

Feststellung des Rückfalls.

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Artikel XXVII.

Besondere Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilte Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadensersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. 2.

Wegen der Rückgabe und des Schadensersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten die persönliche Haft Statt.

§. 3.

Ist auf Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadensersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

---

*) Vergl. Art. 84. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 S. 42.

**) Vergl. Art. 86. a. a. O. S. 42.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

V. Gesetz vom 21. Mai 1852,

betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

(Gesetz-Sammlung S. 249.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 94. und 95. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.
An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Artikel 3.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz*) ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen

*) Vergl. das Gesetz vom 25. April 1853 (unten Nr. VII.)

Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

VI. Gesetz vom 22. Mai 1852.

betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche.

(Gesetz-Sammlung S. 250—252.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel I.

Kompetenz in Diebstahlssachen.

Bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs Statt:

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

1) des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 218.), insofern nicht der §. 58. oder §. 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
2) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. O.;
3) der Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. O.;
4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O.

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

§. 2.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3.

Andere als die im §. 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4.

Die §§. 1. und 2. finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand noch nicht erfolgt ist.

Artikel II.

Kompetenz bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen.

Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Artikels XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, sondern die in den §§. 20. und 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 1.) über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maaßgebend.

Artikel III.

Fortdauernde Gültigkeit der feldpolizeilichen Strafvorschriften.

Die Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 oder das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6 Oktober}}$ 1791 mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791 gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 angewendet werden.*)

Artikel IV.

Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher.

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht

*) Vergl. unten Nr. XI.

vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizei-Kammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Artikel V.

Verjährung der Steuer-, Zoll- und Post-Kontraventionen ꝛc.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Artikel VI.

Besondere Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln kommen in Ansehung der im Artikel V. erwähnten Zuwiderhandlungen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei durch Berufung angegriffen werden;

2) der zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rücksichtlich der Strafe die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

VII. Gesetz vom 25. April 1853,

betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

(Gesetz-Sammlung S. 162–165.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Kammergerichts und Bildung der Senate desselben.

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 74. 76. und 78. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

§. 2.

Strafbare Handlungen, welche mit den im §. 1. bezeichneten Verbrechen konnex sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden.

§. 3.

Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat.

Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes.

§. 4.

Der Anklagesenat besteht aus sieben, der Urtheilssenat aus zehn Mitgliedern.

Zweiter Abschnitt.

Vorverfahren.

§. 5.

Das Verfahren, welches der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht, findet vor denjenigen Gerichten, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würden, in den für sie vorgeschriebenen Formen Statt. Es werden jedoch die Befugnisse, welche dem Anklagesenate des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklagesenate des Kammergerichts (§. 3.) ausgeübt.

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach den für das Kammergericht geltenden Strafprozeß-Gesetzen.

§. 6.

Der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 7.

Wenn der Anklagesenat des Kammergerichts von der ihm durch den §. 6. beigelegten Befugniß Gebrauch macht, so beauftragt der Vorsitzende mit der Führung der Voruntersuchung einen oder mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus den Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Erscheint es als angemessen, daß die Voruntersuchung durch einen oder mehrere Richter eines andern Appellationsgerichts-Bezirks, in welchem die Handlungen der Voruntersuchung vorzunehmen sind, geführt werde, so wird der Auftrag hierzu, auf Ersuchen des Vorsitzenden, von dem Präsidio des betreffenden Appellationsgerichts ertheilt.

Eine Einwirkung der Rathskammer findet in den Fällen des §. 6. nicht Statt; die Verrichtungen derselben werden unmittelbar von dem Anklagesenate des Kammergerichts wahrgenommen.

§. 8.

Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der

Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) befugt, durch den Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand die Verweisung der Sache zur Aburtheilung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für inkompetent erklären, weil die Sache zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

Dritter Abschnitt.

Hauptverhandlungen.

§. 9.

Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Verfahren wegen Verbrechen bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen.

Das Kontumazial-Verfahren richtet sich nach den in den Artikeln 34—45. und 50. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung S. 209. u. f.) enthaltenen Vorschriften, mit der Maaßgabe:

1) daß an die Stelle des Untersuchungsrichters des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt (Art. 37. c.), ein von dem Vorsitzenden des Anklagesenats des Kammergerichts (§. 3.) zu bezeichnender Untersuchungsrichter tritt;

2) daß der öffentliche Aushang der Vorladung (Art. 38.) statt am Sitze des Schwurgerichts am Sitze des Kammergerichts erfolgt, und

3) daß an die Stelle der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts (Art. 39. 40.) ein anzuberaumender Termin tritt, zu welchem eine neue Vorladung nicht stattfindet.

§. 10.

Die Erlassung des Urtheils über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erfolgt nach den für die Urtheile der Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 11.

Wenn der Urtheilssenat seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen hat, so kann, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, kein Gericht sich aus dem Grunde inkompetent erklären, weil die That zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

§. 12.

Die Erkenntnisse des Urtheilssenats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 13.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 25. April 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

VIII. Gesetz vom 6. März 1854,

betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen.

(Gesetz-Sammlung S. 96.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Der Artikel XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 und der §. 27. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

IX. Gesetz vom 14. April 1856,

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

(Gesetz-Sammlung S. 208—209.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte im Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs werden dahin abgeändert:

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der nachbenannten Vergehen erfolgt durch Einzelrichter:

1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§. 105. des Strafgesetzbuchs);
2) der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu (§§. 117 bis 119. a. a. O.);
3) der gewerbsmäßigen Unzucht (§. 146. a. a. O.);
4) der Fischerei und einfachen Jagdvergehen (§§. 273. und 274. 275. a. a. O.);

5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116 a. a. O.);
6) der in dem §. 254. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Urkundenfälschungen.

§. 2.

Für das Verfahren in den Fällen des §. 1. kommen die Bestimmungen in den §§. 28—35. und 37. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14.) zur Anwendung.

Falls ein Angeschuldigter oder Zeuge der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es der Zuziehung eines Dollmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist. (Art. 27. Absatz 2. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.)

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§. 3.

Wenn sich in den Fällen der §§. 41. 42. und 43. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. oder des §. 349. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nach Eröffnung der Untersuchung ergiebt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§. 216. und 217. des Strafgesetzbuchs zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht.

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Artikel II.

Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 95.) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

---

*) Das Gesetz vom 31. Januar 1845 ist unten Nr. X. abgedruckt.

C.

Gesetze über einzelne Gegenstände des Strafverfahrens.

[illegible] durch Stellung unter Po- [illegible] (§. 116 a. a. O.); [illegible] gesetzbuchs bezeichneten Urkun- [illegible]

[illegible] Fällen des §. 1. kommen die [illegible] 36. und 37. der Verordnung [illegible] Gesetz-Sammlung S. 14.) zur Anwendung.

[illegible] der Deutschen Sprache [illegible] Zuziehung eines Dolmetschers [illegible] der Gerichtsschreiber der fremden [illegible] Art. 27. Absatz 2. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

[illegible] gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§. 3.

[illegible] der Staatsanwaltschaft [illegible] Untersuchung ergiebt, daß die Sachen, deren [illegible] unter Strafe gestellt [illegible] in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§. 216. und 217. des Strafgesetzbuchs zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht.

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Artikel II.

Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 95.) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

*) Das Gesetz vom 31. Januar 1845 ist unter Nr. X. abgedruckt.

X. Gesetz vom 31. Januar 1845

über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.*)

(Gesetz-Sammlung S. 95—96.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Feststellung des Verfahrens in den Fällen, wenn bei Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten Civileinreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

---

*) Dies Gesetz findet jetzt für den Umfang der ganzen Monarchie Anwendung. Vergleiche

1) das Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 49. (unten Nr. XVI.),

2) das Gesetz vom 14. April 1856 Art. II. (oben Nr. IX.)

14*

§. 2.

Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründete, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 4.

Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorgebracht, und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 5.

Wird in dem Falle des §. 2. der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§. 3. und 4. während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozesses.

§. 6.

Wird der in den §§. 3 und 4. erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§. 7.

In dem Falle des §. 2. wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschul-

digten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§. 8.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stollberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

XI. Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.

(Gesetz-Sammlung S. 376—394.)*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

*) Vergl. das Gesetz vom 22. Mai 1852 Art. III. (oben Nr. VI.) und das Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 50. (unten Nr. XVI.)

§. 2.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.*)

§. 3.

Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5.

Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6.

Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7.

Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

---

*) Vergl. das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 5. (Gesetz-Samml. S. 266.).

§. 8.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;
2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh fünf Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9.

Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;
b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von funfzehn Silbergroschen,

nicht übersteigen dürfen.

§. 10.

Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände,

für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12.

Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13.

In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14.

Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15.

Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde Anzeige gemacht hat.

§. 17.

Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18.

Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19.

Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20.

Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24.

Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25.

Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Orts-polizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Oekonomiekommissarius aufzutragen.

§. 26.

Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29.

Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30.

Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32.

Wer den Bestimmungen der §§. 28 — 30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35.

Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die **Vorhut** in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die **Nachhut** auf **Fettweiden** in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf **Wiesen** dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokalordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36.

Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37.

Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38.

Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39.

An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41.*)

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

---

*) Die §§. 41—46. sind in der veränderten Fassung, welche durch Art. I. des Gesetzes vom 13. April 1856 (Ges.-Samml. S. 205.), betreffend die Abänderung der §§. 41—46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, bestimmt worden ist, aufgenommen. Der Art. II. dieses Gesetzes lautet:

1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
7) Knochen gräbt oder sammelt;
8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 42.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:
1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes

---

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft.

Außerdem enthält das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 209.) Art. I. §. 3. folgende Bestimmung:

Wenn sich in den Fällen der §§. 41. 42. und 43. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 oder des §. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nach Eröffnung der Untersuchung ergiebt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§. 216. und 217. des Strafgesetzbuchs zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht.

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§. 43.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgränzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 44.

Sowohl in dem Falle des §. 347. Nr. 10. des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüber führenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45.

Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§. 46.

Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49.

Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50.

Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51.

Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahr-

nehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind: daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52.

Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54.

Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55.

Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise,

nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56.

Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57.

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58.

Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59.

Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60.

Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61.

Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62.

Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63.

Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64.

Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65.

Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem

Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66.

Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68.

Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69.

Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70.

An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Be-

hörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71.

Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72.

Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus anderen Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73.

Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74.

Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemein-

den, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Anhang
zur
Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4., Titel 14., Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418.

Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420.

Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421.

Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422.

Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426.

Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427.

Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437.

Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459.

Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463.

Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandtniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4. 12.)

§. 464.

Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465.

Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462—464. beurtheilt.

XII. Gesetz vom 12. Februar 1850

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

(Gesetz-Sammlung S. 45—48.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1.

Verhaftung, vorläufige Ergreifung und Festnahme.

Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen,*) sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

---

*) Hinsichtlich der Forstbeamten vergl. das Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 21. (unten Nr. XVI.)

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5.

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6.

Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7.

Eindringen in eine Wohnung.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis

31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Komunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen. Haussuchung.

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.) findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind*);

*) Vergl. die Note zu den §§. 125. ff. Crim.-Ordnung.

2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13.

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zuläsſig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. (Gesetzsammlung S. 49—51.) wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3. 4. 11. Nr. 2., §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Schleinitz.

XIII. Gesetz vom 12. Mai 1851

über die Presse.

(Gesetz-Sammlung S. 273—287.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., vom 9. Februar 1849. zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird aufgehoben.

§. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

§. 3.

Die im §. 1. aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den

selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1. befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

Abschnitt II.

Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 6.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 7.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5.).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.*)

§. 11.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

*) Vergl. das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 301.).

§. 12.

Diese Kaution beträgt:

a) in Städten, welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören . 5000 Rthlr.
b) in Städten der zweiten Abtheilung . . . . 3000 "
c) in Städten der dritten Abtheilung . . . . 2000 "
d) an allen anderen Orten . . . . 1000 "

Vorstehende Kautionssätze gelten nicht blos für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

§. 13.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 12. festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15.

Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 61.) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 16.

Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betreffenden Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. April 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 73.) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3. ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

§. 17.

Von der Kautionsbestellung befreit sind: periodische Druckschriften, welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;
2) von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 18.

Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 19.

Wird gegen eines der nach §. 17. Nr. 1. von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11. ff. zu bestellen.

§. 20.

Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 21.

Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 22.

Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militairpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

§. 23.

Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§. 24.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§. 25.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 26.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III.

Von dem Strafverfahren.

§. 27.*)

Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 28.

Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.

§. 29.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7. und 24. nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30.

Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von Königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 31.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

---

*) Aufgehoben durch den §. 2. des Gesetzes vom 6. März 1854 (oben Nr. VIII.).

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

Abschnitt IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

§. 32.

Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

§. 33.

Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34.

Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36.

Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar

erscheint, soll außer der etwa nach §. 40. verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis Einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden, wenn

a) die Vorschriften in den §§. 7. und 24. wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder
b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 37.

Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22. bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38.

Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 39.

Eine Geldbuße bis funfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5. zuwiderhandelt. Ebenso der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5., sowie der §§. 7. und 24. zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5. nicht Genüge leistet.

§. 40.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7. und 24. vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41.

Wer den Vorschriften der §§. 8., 9. und 10. zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis funfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 42.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt oder nach §. 21. rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22.) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22. und 37.) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einem bis achtzehn Monaten.

§. 44.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 25. und 26. zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25. und 26. obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23. dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert

Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46.

Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40., 42., 43., 45., 53. nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47.

Die wegen einer Preßpolizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 48.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49.

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32. und 33.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 50.

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel

auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27. und 28. für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38. gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern.

§. 52.

Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50. bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53.

Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 54.

Gegen die im §. 1. dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens inner-

halb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.*)

§. 55.

Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 56.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der Verordnung vom 5. Juni 1850., betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Presse, vom 30. Juni 1849. (Gesetz-Samml. S. 329—332.), sowie der Verordnung vom 30. Juni 1849., betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (Gesetz-Samml. S. 226—236.). Die §§. 13. bis 29., 31., 34—36. und 39. der letzteren Verordnung kommen jedoch, insoweit sie diesem Gesetze nicht entgegenstehen, bis zum Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten (Gesetz-Samml. 1851. S. 93. ff.) auch ferner zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

---

*) Vergl. die Deklaration vom 21. April 1860 (Ges.-Samml. S. 185.), welche lautet:

Die Vorschriften der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 finden auf die im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbetreibenden keine Anwendung. Gegen diese Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter und nur in Gemäßheit des §. 54. des letztgenannten Gesetzes auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb zu erkennen.

XIV. Gesetz vom 4. Juni 1851
über den Belagerungszustand.

(Gesetz-Sammlung S. 451—456.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder ge-

fährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen §. 8. vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7. der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75. bis 108. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die

Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

> daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu ver-

kündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffenlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese

Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5., 6., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849. und der Deklaration vom 4. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 165. und 250.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

XV. Gesetz vom 14. Mai 1852

über

die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

(Gesetz-Sammlung S. 245—247.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen.*) Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2.

In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;

b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;

---

*) Hinsichtlich der Uebertretungen gegen deichpolizeiliche Vorschriften vergl. die Allgem. Bestimm. vom 14. November 1853 §. 34. (Ges.-Samml. S. 946.).

Bei Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes ꝛc. vergl. das Gesetz vom 24. April 1854 §. 1. Absatz 3. (Ges.-Samml. S. 214.).

c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.*)

§. 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5.

Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6.

Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

---

*) Vergl. das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856 (Ges.-Sammlung S. 225.)

§. 7.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgesetzbuchs)*). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

*) Vergl. zu §§. 597. ff. Crim.-Ordn. S. 176.

Gesetz vom 2. Juni 1852,

den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.

(Gesetz-Sammlung S. 305—318.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder: — Gegenstand des Holzdiebstahls.

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

§. 3.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, — Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Be-

stimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9. 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42.).

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung*); jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

---

*) Der §. 216. des Strafgesetzbuchs lautet wie folgt:

Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände. Konfiskation.

§. 18.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden. Werthersatz.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten. Verjährung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung. Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbe-

wahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazialurtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10. 11.);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4. 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29. 39. und 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie

erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36.

Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Wertherſatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder

einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44., 45. und 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so

kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 95.) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.*)

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.**) (Gesetz-Sammlung Seite 376.) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

*) Das Gesetz vom 31. Januar 1845 ist oben Nr. X. abgedruckt. Vergl. auch das Gesetz vom 14. April 1856 Art. II. (oben Nr. IX.).
**) Vergl. oben Nr. XI.

XVII. Gesetz vom 3. Mai 1853,

betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen

(Ges.-Samml. S. 170—176.)

nebst Tabellen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die §§. 48. bis 59. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., und die §§. 22. bis 27. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851. werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen.

§. 2.

In allen Untersuchungssachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Ansatzes der Gerichtskosten, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird Behufs des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

§. 3.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der bestimmte Tarifsatz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Nur für die außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatze kommenden, in dem fünften Abschnitte des Tarifs zum

Gesetze vom 10. Mai 1851. verzeichneten Nebenkosten, haften alle in derselben Untersuchung verurtheilten Personen solidarisch, wenn nicht in dem Erkenntnisse für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas anderes festgesetzt wird.

Diese solidarische Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die jeden einzelnen Angeschuldigten oder Verurtheilten treffenden Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten.

§. 4.

In einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen wird erhoben:

1) wenn die Strafe in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzt ist:
   a) sofern die Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägiges Gefängniß beträgt . . . . 5 Sgr.;
   b) sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt . . 10 Sgr.;
   c) sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigt. . . 15 Sgr.;
   d) sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt . . 1 Rthlr;
   e) sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigt 1 Rthlr. 15 Sgr.;
   f) sofern die Strafe höher ist . . . . 3 Rthlr.;
2) wenn die Anschuldigung bestritten worden ist, tritt das Doppelte dieser Sätze ein.

§. 5.

1) In Untersuchungen wegen Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen werden, wenn es zur mündlichen Verhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassenes Mandat definitiv festgestellt worden ist,

die Sätze §. 4. unter 1. angesetzt.

2) Wird gegen das Mandat Einspruch erhoben, und dieser durch Erkenntniß zurückgewiesen (Art. 126. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§. 6.

In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen werden nur die im fünften Abschnitte des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. bezeichneten Nebenkosten und die im §. 14. dieses Gesetzes erwähnten Auslagen erhoben.

§. 7.

A. In allen übrigen, in den §§. 4., 5. und 6. nicht erwähnten Untersuchungen kommen ohne Rücksicht darauf, ob das

Verfahren vor dem Einzelrichter, vor einem Gerichtskollegium oder vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, zum Ansatze:

1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt . . . . . . 1 Rthlr.;
   jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;
2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von einer Woche nicht übersteigt . . 2 Rthlr.;
3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht übersteigt . 3 Rthlr.;
4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht übersteigt . . 6 Rthlr.;
5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Wochen nicht übersteigt . 9 Rthlr.;
6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht übersteigt 15 Rthlr.;
7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Monaten nicht übersteigt 20 Rthlr.;
8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von einem Jahre nicht übersteigt . 25 Rthlr.;
9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht übersteigt . 30 Rthlr.;
10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht übersteigt . 40 Rthlr.;
11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt . . . . 60 Rthlr.;
12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist . 100 Rthlr.

B. In Untersuchungen wegen der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen ist der höchste Kostensatz . . . . 15 Rthlr.

§. 8.

In den höheren Instanzen sind folgende Sätze zu erheben:

1) in der Rekurs-Instanz,
   a) wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die doppelten Beträge der Sätze §. 4. Nr. 1., jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 5 Rthlr.;
   b) wenn der Rekurs ohne mündliches Verfahren als unbegründet zurückgewiesen ist, die Sätze §. 4. unter 1., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr.;
2) in der Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die Hälfte der §. 7. vorgeschriebenen Sätze, jedoch nicht unter 2 Rthlr.;

3) im Falle des Art. 129. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist der Justizminister berechtigt, diejenigen Kosten, welche in Folge der Beschwerde oder der Nichtigkeitsbeschwerde entstanden und dem Beschuldigten zur Last gelegt worden sind, ganz oder theilweise niederzuschlagen.

§. 9.

1) Für die einfache Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels in erster oder höherer Instanz, oder eines angebrachten Restitutionsgesuchs oder Einspruchs, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, — ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines Rechtsmittels, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

1) in den Fällen der §§. 4. und 5. . 5 Sgr.,
2) in den Fällen des §. 7.
   a) unter 1. bis 5. . . . . 10 =
   b) unter 6. bis 8. . . . . 20 =
   c) unter 9. und 10. . . . . . . 1 Rthlr.,
   d) unter 11. und 12. . . . . . . 2 =

2) Wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung eines Rechtsmittels oder Einspruchs in höherer Instanz verworfen, oder ein Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat, so kommt das Doppelte der vorstehenden Sätze zum Ansatz, in Rekurssachen jedoch nicht mehr als 10 Sgr.

3) Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Beschwerden in Strafsachen werden in den vor dem Einzelrichter verhandelten Sachen 5 Sgr., sonst ohne Unterschied 10 Sgr. angesetzt.

§. 10.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theile besonders erhoben:

1) in den Fällen des §. 4. . . . . 5 Sgr.,
2) in anderen Fällen, wenn der Termin angestanden hat:
   a) vor dem Untersuchungs= oder Einzelrichter 15 Sgr.,
   b) vor einem Gerichtskollegium . . . . . . 1 Rthlr.,
   c) vor einem Schwurgericht . . . . 2 Rthlr.

§. 11.

Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das

erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 12.

Die nach den Art. 44. und 65. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849, dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten des Kontumazialverfahrens werden mit der Hälfte der Sätze des §. 7. nach Maaßgabe der in contumaciam erkannten Strafe, jedoch mit Beschränkung auf ein Minimum von 2 Rthlrn., erhoben, ohne Rücksicht auf den Ausfall des in Folge des Einspruchs ergehenden Erkenntnisses.

§. 13.

Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 14.

Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

§. 15.

Die Gebühren der Rechtsanwalte als Vertheidiger in Untersuchungssachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher die Untersuchung eingeleitet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Vertheidigung in erster Instanz können liquidirt werden:

1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen . . . . 15 Sgr.;
2) in allen übrigen zur Kompetenz des Einzelrichters gehörigen Untersuchungen . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.;
3) in den zur Zuständigkeit der Gerichtskollegien gehörenden Sachen . . . . 3 Rthlr.;
wenn aber die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit höherer Strafe als 200 Rthlr. Geldbuße oder sechsmonatlicher Freiheitsentziehung bedroheten Vergehens eröffnet ist . . . . 5 Rthlr.;
4) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen . . . . 10 Rthlr.;
wenn aber der Anklagebeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist . . . . 20 Rthlr.;

5) außerdem, wenn sich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in einer Sache über zwei Tage hinaus erstreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt als Vertheidiger beschäftigt gewesen ist, 2 Rthlr. 15 Sgr.;

6) in Disziplinar-Untersuchungen, wenn der Antrag gerichtet ist:
   a) auf Warnung, Verweis oder Arrest . . . 2 Rthlr.,
   b) auf Geldbuße oder Entziehung des Diensteinkommens für einen bestimmten Zeitraum . . . . 5 Rthlr.,
   c) auf Strafversetzung oder Amtssuspension . 8 Rthlr.,
   d) auf Dienstentlassung . . . . 10 Rthlr.

B. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 3., 4. und 6., wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maaßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Ober-Tribunale fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen . . . . . 5 Rthlr.

C. Die Sätze zu A. 2. und 3. und zu B. kommen auch zur Anwendung, wenn der Rechtsanwalt den Fiskus bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem Verfahren nach Artikel 140. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vertritt.

D. Ist blos die Rekurs-, Appellations- oder Nichtigkeits-Beschwerdeschrift oder deren Beantwortung, in den Fällen zu A. 6. die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift — angefertigt worden, so können in den Fällen zu A. 1. und 2. 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3., 4. und 6. die halben daselbst bestimmten Sätze liquidirt werden.

Eben so viel ist für Begnadigungs- und Restitutionsgesuche zuläßig.

E. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift können 15 Sgr. liquidirt werden.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

§. 16.

Bei denjenigen Liquidationen von Gerichtskosten, welche von den Zahlungspflichtigen bereits berichtigt sind, behält es sein Bewenden.

Dagegen müssen alle noch nicht bezahlten Liquidationen nach den durch dieses Gesetz ertheilten Vorschriften, insoweit danach eine Ermäßigung eintritt, geändert werden, jedoch findet bei theilweise erfolgter Zahlung eine Erstattung des etwa überschießenden Betrages nicht statt.

Rücksichtlich der Gebühren der Rechtsanwalte kommen für alle bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes beendigten Geschäfte die früheren Gesetze zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Tabellen

zum Ansatz der Gerichtskosten in Untersuchungssachen.

(Justiz-Minist.-Blatt von 1853 S. 185—187.)

Vorbemerkung. Jedem vollen Thaler eines nach den folgenden Tabellen A. B. und C. zu erhebenden Kostenbetrages sind nach Maaßgabe der dritten Vorbemerkung des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 noch 6 Sgr. zuzuschlagen.

A. Zu §§. 4. 5. und 8. des Gesetzes vom 3. Mai 1853.	I. Zu a. bei den in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzten Strafen. Zu b. wenn die Strafe durch Mandat definitiv festgestellt ist.		II. Zu a. bei den nach erfolgter Bestreitung der Anschuldigung festgesetzten Strafen. Zu b. wenn der gegen das Mandat erhobene Einspruch durch Erkenntniß zurückgewiesen wird.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
a. In einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen, b. in den Untersuchungen wegen Uebertretungen und der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen, wenn es zur mündlichen Verhandlung nicht gekommen ist:				
1) bei Strafen bis einschließlich 2 Rthlr. oder drei Tage Gefängniß	—	5	—	10
2) bei höheren Strafen bis einschließlich 5 Rthlr. oder eine Woche Gefängniß.	—	10	—	20
3) bei höheren Strafen bis einschließlich 10 Rthlr. oder vierzehn Tage Gefängniß.	—	15	1	—
4) bei höheren Strafen bis einschließlich 20 Rthlr. oder vier Wochen Gefängniß	1	—	2	—
5) bei höheren Strafen bis einschließlich 50 Rthlr. oder sechs Wochen Gefängniß.	1	15	3	—
6) wenn die Strafe höher ist . .	3	—	6	—
Zu Kol. I. und II. In der Rekurs-Instanz sind, wenn das Rechtsmittel ohne mündliches Verfahren als unbegründet zurückgewiesen wird, die Sätze Kol. I., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr., wenn es aber zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die Sätze Kol. II., jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 5 Rthlr., zu erheben.				

B. Zu §§. 7. 8. und 12. des Gesetzes. In allen übrigen, in den §§. 4. 5. und 6. des Gesetzes nicht erwähnten Untersuchungen nach Maaßgabe der rechtskräftig erkannten Strafe:	I. für die erste Instanz.		II. für die Appellations- oder Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1) bei Strafen bis einschließlich 2 Rthlr. oder drei Tage Freiheitsentziehung mit der Beschränkung, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße (resp. derselben eventuell substituirter Freiheitsentziehung) besteht, die für die erste Instanz zu erhebenden Kosten den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen dürfen;	1	—	2	—
2) bei höheren Strafen bis einschließlich 5 Rthlr. oder eine Woche Freiheitsentziehung	2	—		
3) bei höheren Strafen bis einschließlich 10 Rthlr. oder vierzehn Tage Freiheitsentziehung	3	—		
4) bei höheren Strafen bis einschließlich 20 Rthlr. oder vier Wochen Freiheitsentziehung	6	—	3	—
5) bei höheren Strafen bis einschließlich 50 Rthlr. oder sechs Wochen Freiheitsentziehung	9	—	4	15
6) bei höheren Strafen bis einschließlich 100 Rthlr. oder drei Monate Freiheitsentziehung . . . . . mit der Maaßgabe, daß die Sätze Nr. 6. in den Untersuchungen wegen der nach Art. XX. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen als Maximum eintreten;	15	—	7	15
7) bei höheren Strafen bis einschließlich 200 Rthlr. oder sechs Monate Freiheitsentziehung	20	—	10	—
8) bei höheren Strafen bis einschließlich 300 Rthlr. oder ein Jahr Freiheitsentziehung	25	—	12	15

	I. für die erste Instanz. Rthlr.	Sgr.	II. für die Appellations- oder Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist. Rthlr.	Sgr.
9) bei höheren Strafen bis einschließlich 500 Rthlr. oder zwei Jahre Freiheitsentziehung	30	—	15	—
10) bei höheren Strafen bis einschließlich 1000 Rthlr. oder drei Jahre Freiheitsentziehung	40	—	20	—
11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt	60	—	30	—
12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist	100	—	50	—

Zu Kol. II. Diese Sätze kommen auch zur Anwendung, wenn nach den Artikeln 44. und 65. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849, dem Angeklagten die Kosten des Kontumazial-Verfahrens zur Last fallen.

Wegen der für die Rekurs-Instanz anzusetzenden Kosten s. die Bemerkung zu Kol. I. und II. Tabelle A.

C. Zu §. 9. des Gesetzes.

	I. für die einfache Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels oder eines angebrachten Restitutionsgesuchs oder Einspruchs, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, — ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines Rechtsmittels, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat.		II. wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung eines Rechtsmittels oder Einspruchs in höherer Instanz verworfen, oder ein Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1) In einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen, ferner in den Untersuchungen wegen Uebertretungen u. s. w. (Tabelle A.) . .	—	5	—	10
2) In den übrigen Untersuchungen (Tabelle B.)				
a. bei erkannten Strafen bis einschließlich 50 Rthlr. oder sechs Wochen Freiheitsentziehung	—	10	—	20
b. bei höheren Strafen bis einschließlich 300 Rthlr. oder ein Jahr Freiheitsentziehung	—	20	1	10
c. bei höheren Strafen bis einschließlich 1000 Rthlr. oder drei Jahre Freiheitsentziehung	1	—	2	—
d. wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist . . .	2	—	4	—
Zu Kol. II. In Rekurssachen kommen nicht mehr als 10 Sgr. zum Ansatz.				

3) Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Beschwerden:
   a. in den vor dem Einzelrichter verhandelten Sachen 5 Sgr.
   b. in allen anderen Sachen . . . . 10 „

D. Zu §. 10. des Gesetzes.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin:

1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen . . . . 5 Sgr.
2) in anderen Fällen, wenn der Termin angestanden hat:
   a. vor dem Untersuchungs- oder Einzelrichter . 15 „
   b. vor einem Gerichts-Kollegium 1 Rthlr. } (ohne Zuschlag.)
   c. vor einem Schwurgerichte . 2 „ }

XVIII. Gesetz vom 11. April 1854,

betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

(Gesetz-Sammlung S. 143—144.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2.

Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

§. 3.

Die wegen Vergehen, oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4.

Die in den §§. 1., 2. und 3. gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5.

Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden (§§. 1. bis 3.), sich zusammenrotten und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassun-

gen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96. des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 6.

Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1., 2. und 3.) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 7.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334.) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einführung des Strafgesetzbuches gültig gewesenen Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 9.

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefangenanstalten, mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 11. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

XIX. Gesetz vom 10. März 1856,

betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

(Gesetz-Sammlung S. 133—136.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Verfahren gegen Personen, welche ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen suchen, ingleichen das Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern (§. 110. des Strafgesetzbuches), regelt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Untersuchungssachen.

Dabei kommen jedoch folgende Bestimmungen zur Anwendung:

I.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

§. 2.

Den mit der Kontrole der Militairpflichtigen beauftragten Verwaltungs-Behörden verbleibt die Verpflichtung, über den Aufenthaltsort derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bei den von ihnen angeordneten Revisionen nicht gestellen oder welche als abwesend angemeldet werden, sorgfältige Erkundigungen, insbesondere bei den betreffenden Ortsbehörden, bei den Verwandten und bei den Vormündern, anzustellen.

§. 3.

Sind diese Erkundigungen fruchtlos, oder ergiebt sich in Folge derselben, daß ein Militairpflichtiger die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat, so hat die Landespolizei-Behörde auf Grund der ihr einzureichenden und erforderlichen Falls zu ergänzenden Verhandlungen eine Erklärung dahin auszustellen:

1) daß der Militairpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Revisionen nicht gestellt,
2) daß der Aufenthaltsort desselben im Inlande nicht ermittelt worden, und
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 4.

Die Erklärung der Landespolizei-Behörde ist dem Staatsanwalt bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu übersenden. Auf Grund derselben ist von dem Staatsanwalt sofort die Beschlagnahme des Vermögens, nach Maaßgabe des §. 110. des Strafgesetzbuches, zu beantragen und die Einleitung des Strafverfahrens mittelst öffentlicher Vorladung herbeizuführen.

§. 5.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen verschiedene Personen gerichtet werden und die Verhandlung gegen die zugleich vorgeladenen Personen ungetrennt erfolgen.

§. 6.

In Bezug auf die Vorladungen der Beschuldigten und die Zustellungen an dieselben kommen die Vorschriften der Artikel 46. bis 50. einschließlich des Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Vorschriften der Artikel 10. bis 13. einschließlich des Gesetzes vom 11. Mai 1855, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren betreffend, zur Anwendung. Dem Beschuldigten ist jedoch, falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, Abschrift der Vorladung durch die Post zu übersenden. Eines Behändigungsscheines bedarf es nicht.

§. 7.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung und in dem weiteren Verfahren mit Einschluß der Einlegung der Rechtsmittel ist die Vertretung des nicht erschienenen Beschuldigten gestattet.

Als Vertreter sind zuzulassen:

1) diejenigen, welche als Vertheidiger aufzutreten befugt sind;
2) Vormünder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehefrauen und Geschwister der Beschuldigten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.

§. 8.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund der von der Landespolizei-Behörde ausgestellten Erklärung, falls nicht erwiesen wird, daß der Beschuldigte die Königlichen Lande nicht ohne Erlaubniß verlassen habe, oder daß Umstände vorhanden seien, welche die Annahme ausschließen, daß er sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 9.

Bedarf es zur Aufnahme des hierüber zugelassenen Beweises einer Vertagung der mündlichen Verhandlung, so ist die Sache von den übrigen, gleichzeitig verhandelten zu trennen und zum besonderen Abschluß zu bringen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Trennung sich aus andern Gründen als zweckmäßig ergiebt.

II.

Von dem Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

§. 10.

Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizei-Behörde:

1) daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
2) daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 11.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden.

Im Uebrigen finden die §§. 4. 5. 6. 7. und 9. auch hier Anwendung.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 12.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Theils I. Titel 36. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Artikel 8. und 9. des Gesetzes vom 6. Floréal XI. (26. April 1803) werden aufgehoben.

Diejenigen Sachen jedoch, welche zur Zeit, wo dies Gesetz in Kraft tritt, bei dem zuständigen Gerichte bereits eingeleitet worden sind, werden nach dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

§. 13.

Unsere Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
von Manteuffel.

[illegible] befugt sind;
[illegible] gender Linie, Ehe-
gatten [illegible] der Beschuldigten, ohne daß es für
[illegible] Vollmacht bedarf.

[illegible]

[illegible] gesucht habe.

[illegible]

[illegible] Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

§. 10.

Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizei-Behörde:

1) daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
2) daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 11.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Erklärung, wenn [illegible] entgegenstehende Umstände erwiesen werden.

Im Uebrigen finden die §§. 4. 5. 6. 7. und 9. auch hier Anwendung.

Sachregister.

Die §§. der Verordnung vom 3. Januar 1849 sind durch „V. §§," die Artikel des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch „G. Art.," und die §§. der Criminal-Ordnung durch „Cr. O. §§." bezeichnet, bei den übrigen Gesetzen ist das Datum angegeben. Jedem Allegat ist hinter der Klammer die Seitenzahl hinzugefügt.

A.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

R.

S.

T.

U.

W.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

Gesetz vom 31ten März 1837

§1. Jede gegen einen unserer Forst und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst und Jagdberechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich bei Pfändungen ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll .... mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden.

§2. Drohungen mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren nach sich.

§3. Ist eine Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf 3 Monate bis 4 Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt ... 2 bis 20 Jahre.

§5. Ist eine der vorstehend (§1–4) bezeichneten Widersetzlichkeiten von 2 oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten nebst der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, und den dieselben ergänzenden Gesetzen

Berlin 1860